



Kommunaler Sozialverband Sachsen

# Geschäftsbericht 2022

Solidarisch – Sozial – Stark



In diesem Geschäftsbericht gelten grammatisch maskuline Personen- und Funktionsbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts.

## **Impressum**

### Herausgeber

Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Humboldtstraße 18  
04105 Leipzig

Telefon: 0341 1266 306

Telefax: 0341 1266 9306

E-Mail: [post@ksv-sachsen.de](mailto:post@ksv-sachsen.de)

Internet: [www.ksv-sachsen.de](http://www.ksv-sachsen.de)

Redaktionsschluss: Dezember 2023

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b>	6
<b>Verbandsdirektion</b>	
1. Strategische Ziele	7
2. Gremienarbeit	8
3. Austausch und strategische Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften	9
4. Öffentlichkeitsarbeit	9
<b>Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung</b>	
1. Berufserlaubnis für nichtakademische Gesundheitsfachberufe	11
2. Leistungen der Allgemeinen Verwaltung	12
2.1 Finanzen	12
2.2 Kommunalhaushalt & Ausgleichsabgabe	12
2.3 Bundeshaushalt und Landeshaushalt	13
2.4 Personal	14
2.5 Organisation	16
2.6 IT- Bereich	18
3. Überörtliche Betreuungsbehörde	19
3.1 Aufgabenerfüllung in der überörtlichen Betreuungsbehörde	19
3.2 Zusammenarbeit mit den Sächsischen Betreuungsvereinen	20
3.3 Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden	21
3.4 Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	21
3.5 Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten	22
3.6 BAGÜS Fachausschuss IV	22
<b>Fachbereich 2 – Sozialhilferecht</b>	
1. Schwerpunkte im Geschäftsjahr 2022	23
1.1 Umsetzung BTHG – Aktivitäten auf Bundesebene	23
1.2 Umsetzung BTHG – Aktivitäten auf Landesebene	23
2. Leistungen zur Sozialen Teilhabe	25
2.1 Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderung	25
2.2 Wohnen in einer weiteren besonderen Wohnform	26
2.3 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	27
2.4 Wohnen in besonderen Wohnformen	28
2.5 Persönliches Budget	29
2.6 Bedarfsermittlung nach ITP Sachsen	30
3.7 Abschluss von Vereinbarungen nach SGB IX	30
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	31
3.1 Leistungen für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	31
3.2 Andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit als Teilhabe am Arbeitsleben	34
3.3 Förder- und Betreuungsbereich	34
3.4 WfbM und FBB	35
4. Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien	35
5. Leistungen in verschiedenen Bereichen	38
5.1 Abschluss von Vereinbarungen nach dem SGB XI	38
5.2 Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 SGB XII (Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen)	39
5.3 Qualitätsprüfungen gem. §§ 114 und 115 SGB XI und nach Sächsischem	39

	Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG	
5.4	Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI sowie Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe nach §§ 45 c und d SGB XI	39
6.	Leistungen im Vergleich	41
6.1	Gesamtentwicklung der Eingliederungshilfe nach SGB IX	41
6.2	Benchmarking der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Bundesvergleich	42

### **Fachbereich 3 – Teilhabe am Arbeitsleben**

1.	Integrationsamt	44
1.1	Ausgleichsabgabe	44
1.2	Begleitende Hilfen im Arbeitsleben	45
1.3	Technischer Beratungsdienst (TBD)	48
1.4	Integrationsfachdienst (IFD)	49
1.5	Entwicklung von Inklusionsbetrieben	51
1.6	Besonderer Kündigungsschutz	52
1.7	Förderung von Kleinmaßnahmen	54
1.8	Förderung von Zuverdienst	54
1.9	Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit	55
2.	Vollzug von Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes	57
3.	Heimaufsicht	61
4.	Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	64

### **Fachbereich 4 – Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

1.	Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX) / Landesblindengeld (LBlindG)	66
1.1	Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen und nach dem Landesblindengeldgesetz	66
1.2	Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen	67
1.3	EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX / LBlindG	67
1.4	Fachliche Anleitung / Durchführung von Schulungen	68
2.	Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien	68
2.1	Elterngeld/Landeserziehungsgeld	68
2.2	Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Landeserziehungsgeld	68
2.3	EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLErGG	69
2.4	Fachliche Anleitung / Durchführung von Schulungen	69
3.	Leistungen in verschiedenen Bereichen	69
3.1	Soziales Entschädigungsrecht	69
3.2	EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht	70
3.3	Kriegsopferversorgung	70
3.4	Versorgung nach den Nebengesetzen im SozE	72
3.5	Opferentschädigungsgesetz (OEG)	73
3.6	Kriegsopferfürsorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung	75
3.7	Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher	77
3.3	Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII	
3.8	Medizinischer Dienst	78
3.9	Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII	79
4.	Leistungen im Vergleich	80

### **Rechnungsprüfungsamt**

1.	Prüfung des Jahresabschlusses 2021 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses	82
2.	Weitere Prüfungen	82



## Vorwort



© KSV Sachsen

Landrat Henry Graichen  
Verbandsvorsitzender



© KSV Sachsen

Christin Wölk  
Verbandsdirektorin

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit unserem Geschäftsbericht möchten wir Sie über unsere Leistungen und Aktivitäten im Jahr 2022 sowie den Einsatz unserer Ressourcen informieren. Der Geschäftsbericht spiegelt eindrucksvoll die Aufgabenvielfalt und die großen Anforderungen an die Beschäftigten des KSV Sachsen wieder.

Unserem Wunsch aus dem vergangenen Jahr, dass SARS-CoV-2 in absehbarer Zeit in diesem Bericht nicht mehr als ein Randtext gewidmet werden muss, sind wir ein gutes Stück nähergekommen. Die Pandemie mit ihren speziellen Herausforderungen hat dem KSV Sachsen viel abverlangt und wird unseren Arbeitsalltag auf Jahre prägen. Gleichwohl sind wir erleichtert, dass wir in 2022 auch wieder vor Ort unsere vielfältigen Aufsichts-, Überwachungs- und Prüfungsaufgaben wahrnehmen konnten. Es ist schön, dass nun auch wieder von Arbeitsergebnissen zu lesen ist, die nicht oder nur nebenher mit der Pandemie verknüpft sind.

Die wachsende Verantwortung, die vom KSV Sachsen geschultert wird, lässt sich gleichwohl kaum allumfassend darstellen. Der Geschäftsbericht zeigt die wichtigsten Schwerpunkte der Tätigkeiten des KSV Sachsens. Oberste Priorität ist für uns die leistungsfähige und zuverlässige Umsetzung der uns anvertrauten gesetzlichen Aufgaben. Qualität und Professionalität in der Umsetzung der Alltagsaufgaben stehen für unsere erfolgreiche Verwaltungstätigkeit. Es ist uns sehr wichtig, dass wir unsere zukunftsweisenden Strategien immer wieder strukturell und inhaltlich modernisieren und umsetzen. Entsprechend stand das Jahr 2022 auch im Zeichen des Aufbaus eines strategischen Haushaltsmanagements sowie der Etablierung eines Zentralcontrollings.

Wir bedanken uns bei allen Partnerinnen und Partnern, die unsere Arbeit auf vielfältige Weise unterstützen.

Liebe Beschäftigte des KSV Sachsen,

Ihre Identifikation mit unseren Aufgaben und Zielen und das gute Zusammenwirken auf allen Ebenen sind die Essenz unserer täglichen Arbeit. Dafür danken wir Ihnen ganz besonders.

Herzliche Grüße

Henry Graichen  
Verbandsvorsitzender

Christin Wölk  
Verbandsdirektorin

## Verbandsdirektion

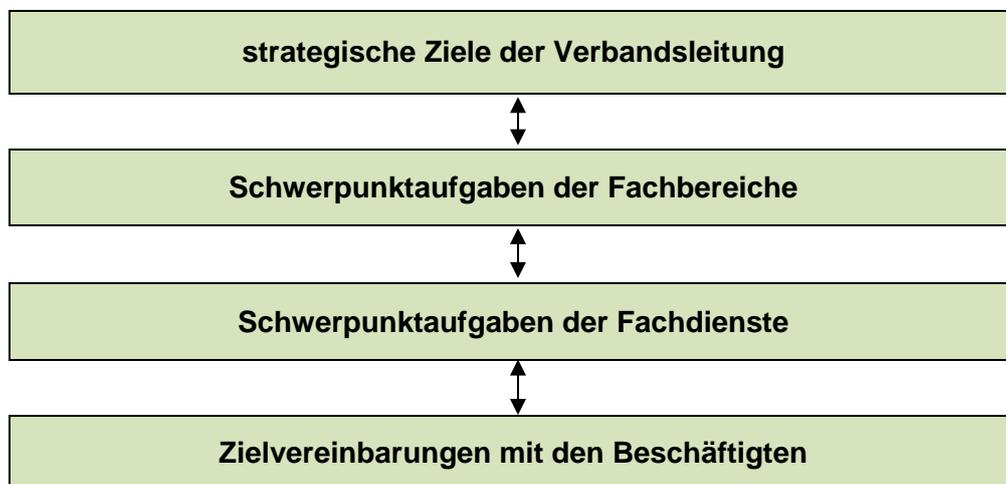
### 1. Strategische Ziele

Für die Beschäftigten des KSV Sachsen entwickelt und aktualisiert die Verbandsleitung am Anfang eines jeden Jahres strategische Ziele. Diese geben die Ausrichtung unserer Arbeit vor. Die Priorisierung der zu bewältigenden Aufgaben wird festgelegt.

Die Fachbereiche und Fachdienste leiten daraus ihre konkreten Schwerpunktaufgaben ab. Letztlich werden auf dieser Basis Zielvereinbarungen mit den Beschäftigten zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung geschlossen.

Eine breite, sach- und fachkompetente Aufgabendiskussion und die Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des jeweiligen Geschäftsjahres sind gewährleistet.

Der Prozess der Zielentwicklung und -umsetzung in unserem Haus stellt sich wie folgt dar:



Die fünf strategischen Ziele des KSV Sachsen ab dem Geschäftsjahr 2021 sind:

1. Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Verbandes durch die gleichmäßige, kompetente und landeseinheitliche Erfüllung aller Aufgaben
2. Optimierung der Qualität und Effizienz unserer Arbeitsprozesse bei der Anwendung der rechtlichen Vorgaben der Sozialgesetzbücher, des Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten nach den SGB und zur Zuständigkeit des KSV Sachsen
3. Weiterführung der Umsetzung der Handlungsfelder unseres Zukunftsprogrammes
4. Positionierung unseres Verbandes durch Einbringung der Fachkompetenz in die bundes- und landesweiten sozialpolitischen Änderungsprozesse und die Umsetzung von entsprechenden Projekten
5. Austausch und strategische Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften

In unserem Geschäftsbericht erläutern wir die Umsetzung dieser Ziele und der daraus abgeleiteten Schwerpunktaufgaben in Verbindung mit der täglichen Aufgabenerledigung.

## 2. Gremienarbeit

### Sicherung der Zukunftsfähigkeit unseres Verbandes

Der **Verbandsausschuss** der Achten Verbandsversammlung des KSV Sachsen hat im Jahr 2022 vier Sitzungen durchgeführt: am 8. März, am 19. Mai, am 6. September und am 8. November.

Im Ausschuss am 8. März wurde vor allem zum Ausgleich der Fehlbeträge aus den Haushaltsjahren 2020 und 2021 diskutiert und mögliche Varianten mit den Gremienmitgliedern besprochen.

In der Ausschusssitzung am 19. Mai wurden die Diskussionen zum Strategiepapier und zum Haushaltsstrukturkonzept des KVS Sachsen fortgeführt und über den aktuellen Stand der Reform zum Sozialen Entschädigungsrechts informiert.

Am 6. September wurde der Jahresabschluss 2021 bekannt gemacht. Darüber hinaus sind Informationen zum Vollzug des Haushaltsjahres 2022 gegeben und die Eckdaten für 2023 vorgestellt sowie diskutiert worden, wie eine höhere Kostenbeteiligung des Freistaats an den gestiegenen kommunalen Transferaufwendungen erfolgen kann. Im Ausschuss wurden auch erstmals die möglichen strategischen Handlungsfelder des KSV Sachsen vorgestellt – Zuverlässiger Sozialdienstleister, Moderne Verwaltung, Finanzen, Controlling, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunale Zusammenarbeit. Bereits in 2022 umgesetzte interne und externe Maßnahmen gereichten in diesem Zusammenhang den Gremienmitgliedern zur Information.

Schwerpunkt der Sitzung des Ausschusses am 08. November war die Vorstellung der verschlankten Struktur des Kommunalhaushaltes sowie die Beschlussempfehlungen zur Haushaltsplanung 2023 einschließlich der Plankorrekturen in der Hilfe zur Pflege. Die Fortschreibung des Haushaltsstrukturkonzeptes wurde ebenfalls in der finalen Fassung vorgestellt. Darüber hinaus hat der KSV Sachsen zum Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes (Sachstand Rahmenvertrag SGB IX, Kommission SGB IX sowie der AG Konzeptentwicklung) berichtet. Nachdem die Reform des Betreuungsrechtes zum 01.01.2023 erfolgte, wurde zu sich veränderten Rechtsgrundlagen sowie Zielstellungen und Herausforderungen informiert. Zur erneuten Ausschreibung der Microsoft Volumenlizenzprogramme wurden die Gremienmitglieder in den entsprechenden Ausschreibungsprozess einbezogen.

Der **Finanzausschuss** des Verbandsausschusses hat aufgrund der sich veränderten finanziellen Situationen auch im Jahr 2022 zweimal getagt. Am 14. April wurden Informationen zum Haushaltsvollzug des Jahres 2022 gegeben und die Herangehensweise an die Haushaltsplanung für das Jahr 2023 den Verbandsräten vorgestellt. Im Finanzausschuss am 6. September wurden den Gremienmitgliedern die Eckdaten für das Haushaltsjahr 2023 vorgestellt. Es erfolgte auch ein Input zu den gesetzlichen Veränderungen in der Hilfe zur Pflege sowie den aktuellen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe.

**Der Personalausschuss** hat am 6. September zu grundsätzlichen Fragen der Personalbewirtschaftung des Verbandes beraten.

Die geplante Sitzung der Achten **Verbandsversammlung** des KSV Sachsen war aufgrund des plötzlichen Wintereinbruches am 12.12.2022 nicht beschlussfähig. Die daraufhin für den 06.01.2023 einberufene Verbandsversammlung war sodann mit 26 von 48 Verbandsräten beschlussfähig und hat den Jahresabschluss 2021 genehmigt sowie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2023 beschlossen.

### 3. Austausch und strategische Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften

#### Fachtagungen und Erfahrungsaustausche

Der KSV Sachsen führte am 6. und 7. Oktober 2022 mit den **Leiterinnen und Leitern der Sozialämter** im Freistaat Sachsen eine Fachtagung durch. Die Tagesordnung sah fachliche Diskussionen zum Sachstand des Rahmenvertrags SGB IX, der Arbeit der Kommission SGB IX und der AG Konzeptentwicklung nebst UAGs vor, genauso wie einen Erfahrungsaustausch zum ITP Sachsen und zu Persönlichen Budgets. Es wurde Zwischenbilanz gezogen zu fünf Jahren SächsAGSGB, zu aktuellen Entwicklungen in der Sächsischen Pflegelandschaft informiert, insbesondere den Auswirkungen des GVWG und zur Novellierung des Ordnungsrechts.

Neben der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wurden auch konkrete Erfahrungen erbeten zum Umgang mit andauernden Kostensteigerungen, Problemen bei Betreuungsmöglichkeiten und der Umsetzung des Reformgesetzes im Betreuungsrecht.

In den **Quartalsgesprächen** mit den Referenten der kommunalen Spitzenverbände Sächsischer Städte- und Gemeindetag (**SSG**) und Sächsischer Landkreistag (**SLKT**) wurden jeweils zu aktuellen Problemlagen die Positionen ausgetauscht und gemeinsame Strategien vereinbart.

In den zwei Konferenzen der Verbandsdirektion mit den Mitgliedern des **Hauptausschusses der Liga der Freien Wohlfahrtspflege** in Sachsen wurden vor allem zur Umsetzung des SGB IX grundsätzliche und strategische Fragen diskutiert und Empfehlungen zur Handlungsweise ausgetauscht.

### 4. Öffentlichkeitsarbeit

#### Medienanfragen

Im Berichtszeitraum richteten verschiedenen Medien, überwiegend aus dem Freistaat Sachsen, insgesamt 36 schriftliche und mündliche Anfragen an unsere Behörde. Interesse an unserer Arbeit bekundeten beispielsweise fast alle sächsischen Tageszeitungen, aber auch der Mitteldeutsche Rundfunk, MDR Aktuell/Sachsenspiegel.

Im Fokus der Öffentlichkeit standen individuelle Anfragen zu Pflegemissständen in sächsischen Einrichtungen der Pflege, zur Förderung von Projekten aus dem Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, zum inhaltlichen Vorgehen bei Anerkennung von ausländischen Gesundheitsfachberufen, die Praxis zur Vergabe bestimmter Merkzeichen im Rahmen der Feststellung der Art und des Grades der Behinderung sowie unterstützende Leistungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben.

Nach wie vor bestimmendes Thema waren Anfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, vor allem Anträge nach dem Infektionsschutzgesetz zur Anerkennung von Impfschäden sowie damit einhergehende Statistiken zu Entschädigungszahlungen.

#### Beantwortung von Landtagsanfragen

Im Geschäftsjahr 2022 hat der KSV Sachsen Zuarbeiten für die Beantwortung zahlreicher Landtagsanfragen erstellt.

Insgesamt wurden 36 kleine und drei große Anfragen beantwortet.

Am häufigsten richteten sich die Nachfragen zu Themen der Förderung in der Jugendhilfe, der Pflegesituation im Bereich des SGB IX, Finanzmittel der kirchlichen Jugendarbeit und Fördermittel für Städte und Landkreise.

### **Veröffentlichungen**

Mehrere Artikel und Anzeigen (u. a. in der Azubi Beilage der Sächsischen Zeitung, im Magazin „Azubis gesucht!“, Journal „Chancen Aktuell Dresden“) wurden veröffentlicht, um Anreize zu schaffen, dass Unternehmen zunehmend Menschen mit Behinderungen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigen.

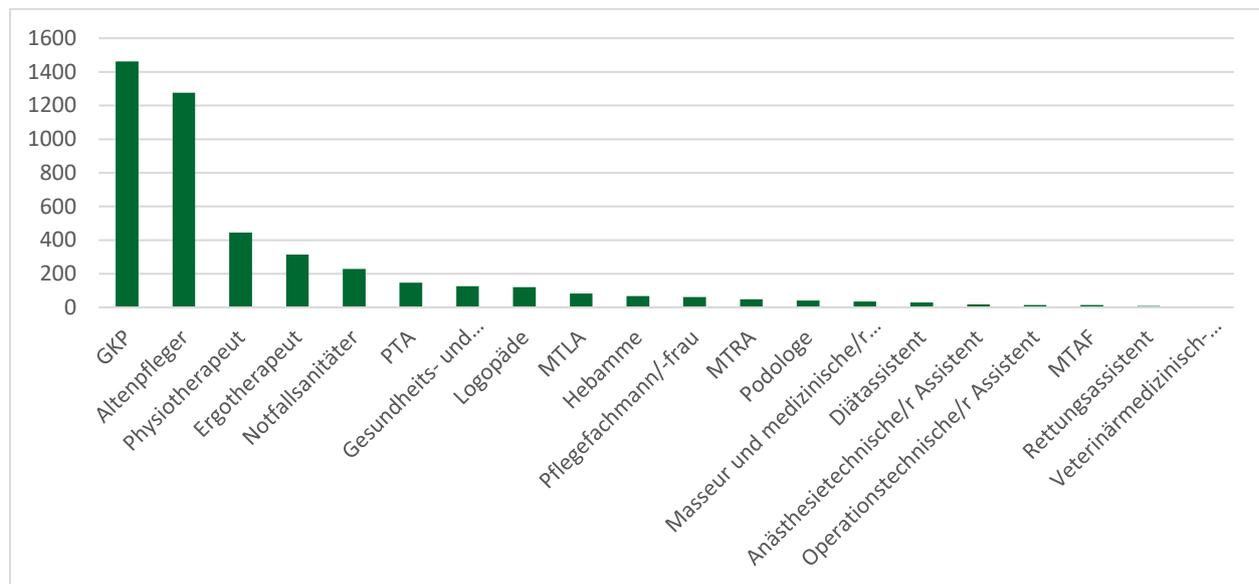
## Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung

### 1. Berufserlaubnis für nichtakademische Gesundheitsfachberufe

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den nichtakademischen Gesundheitsfachberufen einschließlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse werden im KSV Sachsen bearbeitet.

Die Gesamtantragszahl ist leicht gesunken und beträgt für 2022 4.555 gegenüber 4.657 in 2021.

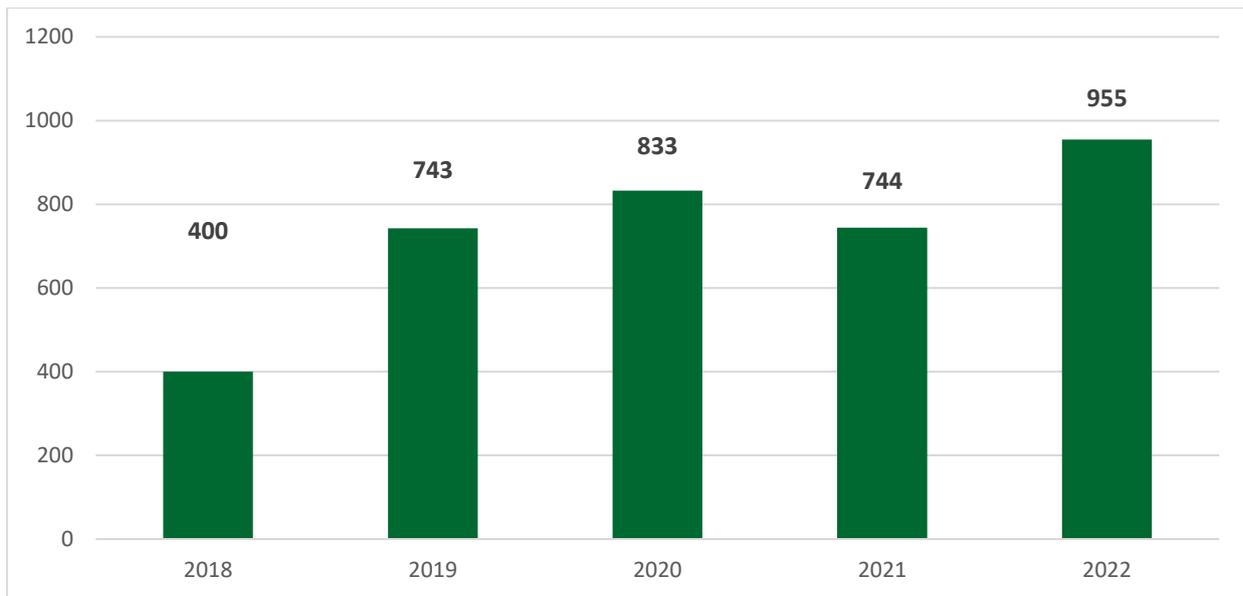
Erteilte Erlaubnisse 2022 nach Berufen (gesamt: 4.057):



Im Jahr 2022 wurde 44 Antragstellern aus EU-Staaten und 234 Antragstellern aus Drittstaaten nach Absolvierung der vorgegebenen Anpassungsmaßnahmen bzw. Kenntnisprüfungen die Erlaubnis zum Führen der Berufserlaubnis in einem nichtakademischen Heilberuf erteilt.

### Entwicklung ausländischer Anträge auf Anerkennung eines nicht in Deutschland erworbenen Berufsabschlusses

Hier konnte im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg auf insgesamt 955 Anträge festgestellt werden, wovon 798 Anträge allein auf den Beruf der Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Pflegefachmann/-frau entfallen.



Anmerkung: Aufgrund anderer statistischer Erhebungen ist eine Vergleichbarkeit mit der Erfassung nach BQFG nicht möglich.

## 2. Leistungen der Allgemeinen Verwaltung

### 2.1 Finanzen

Der KSV Sachsen bewirtschaftete neben dem Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Haushalt des Freistaates Sachsen im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben.

Diese werden in separaten Haushaltsrechnungen verwaltet und werden somit gesondert aufgeführt.

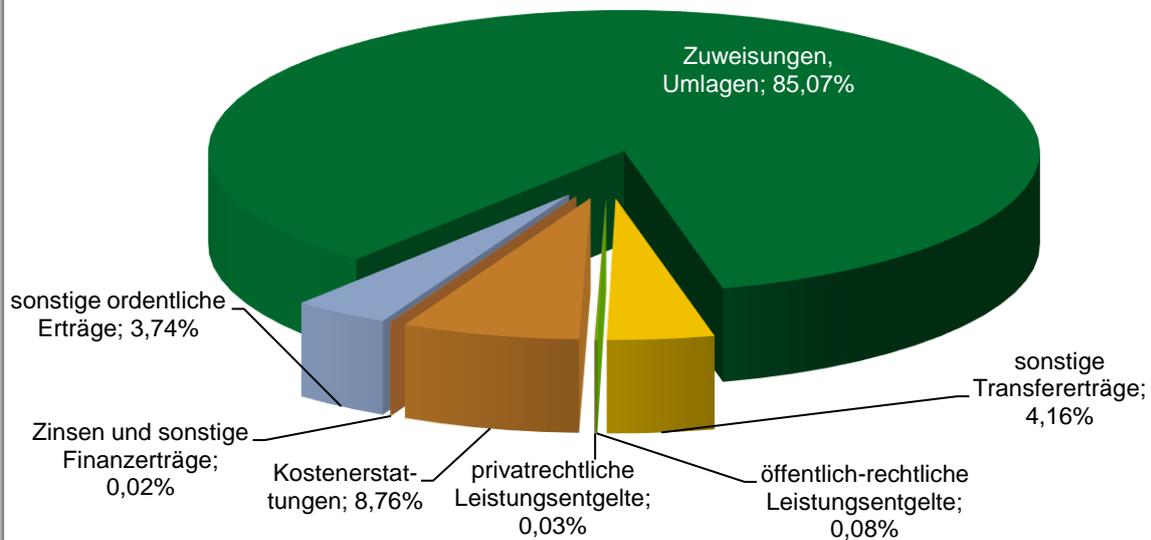
### 2.2 Kommunalhaushalt und Ausgleichsabgabe

Die nachstehend aufgeführten Zahlen müssen als vorläufig betrachtet werden, da der Jahresabschluss erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Beschluss der Versammlung festgestellt werden kann.

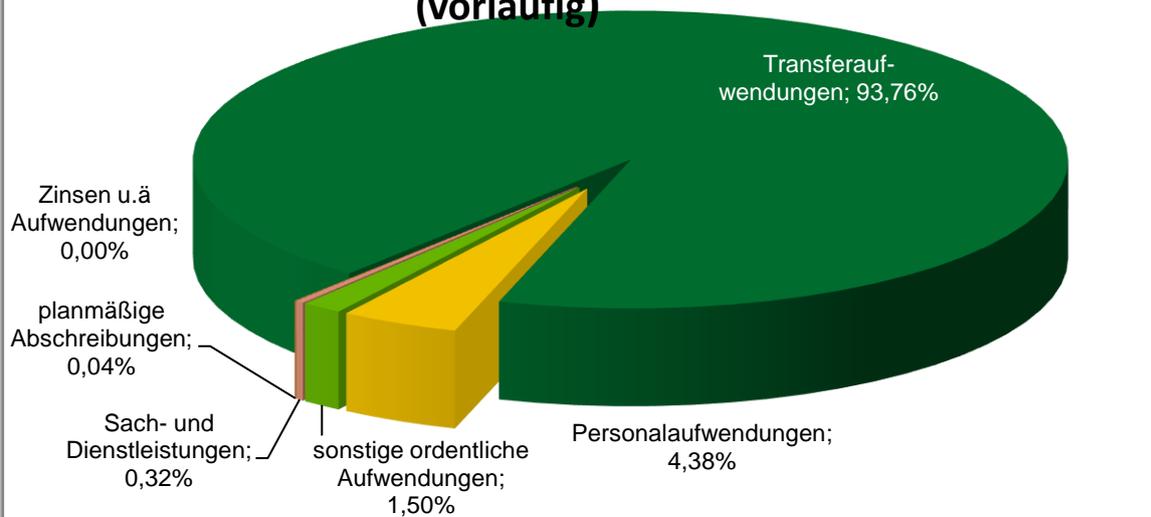
Das Haushaltsjahr 2022 des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) wurde mit folgendem **Gesamtergebnis** abgeschlossen:

Ergebnisrechnung	vorläufig 2022 in EUR	2021 in EUR
<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge</b>	872.424.103,04	764.793.688,68
<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen</b>	767.280.213,49	795.218.767,48
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	105.143.889,55	-30.425.078,48
<b>Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge</b>	2.638,32	5.753,38
<b>Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen</b>	0,00	9.874,89
<b>Sonderergebnis</b>	2.638,32	-4.121,51
<b>Gesamtergebnis</b>	105.146.527,87	-30.429.200,31
<b>Gesamtfinanzrechnung</b>	2022 in EUR	2021 in EUR
<b>Endbestand an liquiden Mitteln</b>	74.866.811,90	12.386.056,05

## Gesamtergebnishaushalt - Erträge (vorläufig)



## Gesamtergebnishaushalt - Aufwendungen (vorläufig)



Die Vermögensrechnung des Kommunalhaushalts des KSV Sachsen weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2022 eine Bilanzsumme in Höhe von 129,9 Mio. EUR aus und damit 35,8 Mio. EUR mehr als 2021.

Die Vermögensrechnung für die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX weist zum Bilanzstichtag am 31.12.2022 eine Bilanzsumme in Höhe von 64,8 Mio. EUR aus und damit 3,4 Mio. EUR weniger als 2021.

### 2.3 Bundshaushalt und Landshaushalt

Den Ausgaben im Landshaushalt in Höhe von **204,3 Mio. EUR** (2021: 157,5 Mio. EUR) standen Einnahmen in Höhe von **46,1 Mio. EUR** (2021: 39,4 Mio. EUR) gegenüber.

Den gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Ausgaben lagen höhere Ausgaben im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, für Förderung der Jugendpauschale sowie für Zuschüsse für Projekte zum Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt und vor Menschenhandel zugrunde. Weiterhin sind wie auch im Haushaltsjahr 2021 gestiegene Ausgaben für Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu verzeichnen, wobei diese Ausgaben durch zweckgebundene und damit ebenfalls gestiegene Einnahmen im Haushalt des Freistaates Sachsen mittels Zuweisungen des Bundes für das Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 - 2021 gedeckt waren. Die Einnahmen in den weiteren Haushaltsstellen waren im Vergleich zum Vorjahr keinen erheblichen Schwankungen unterworfen.

Die Bewirtschaftung der im Landeshaushalt zugewiesenen Mittel wurde über **ca. 43.600 Buchungen** in **102 Haushaltsstellen** vollzogen.

Über den Bundeshaushalt wurden **128,5 Mio. EUR** verausgabt (2021: 122,5 Mio. EUR) und **0,7 Mio. EUR** vereinnahmt (2021: 0,7 Mio. EUR). Die Bewirtschaftung umfasste insgesamt **30 Haushaltsstellen**.

Der Steigerung der Ausgaben lag auch hier in erster Linie eine Erhöhung der verausgabten Mittel im Rahmen des Bundesprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung zu Grunde, weiterhin die Erhöhung der Ausgaben für Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern und Inklusionsbetrieben beschäftigten behinderten Menschen. Dem gegenüber stand ein weiterer Rückgang der Ausgaben im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere für Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Die Einnahmen bewegten sich auf nahezu gleichem Stand wie im Vorjahr, wobei aufgrund Haushaltsvermerk größtenteils Einnahmen den Ausgaben zugeflossen sind.

## 2.4 Personal

Die Gesamtstellenzahl im Stellenplan 2022 des KSV Sachsen beträgt 550,325 VZÄ (Vollzeit-äquivalente). Insgesamt waren 606 Personen an beiden Standorten des Verbandes in Chemnitz und in Leipzig beschäftigt. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten betrug 43 Jahre. Die Tendenz der letzten Jahre bei der Steigerung der Teilzeitarbeit setzte sich fort. Per 06/2022 befanden sich 47,60 % aller Mitarbeiter/-innen in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis.

Der Personal- und Stellenmehrbedarf zur Umsetzung der BTHG-Reform ist seit dem Kalenderjahr 2020 durch einen abgestuften Umsetzungsplan charakterisiert. Im Haushaltsjahr 2022 wurde der 3. Schritt des Stellenaufwuchses aufgrund der finanziellen Situation im KSV Sachsen jedoch nicht wie geplant umgesetzt, sondern eine Verschiebung von 2022 auf 2023 in den Verbandsgremien priorisiert. Damit ist folgender Status erreicht:

BTHG-bedingte Stellenplanerweiterungen im FB 2		2020 VZÄ	2021 VZÄ	2022 VZÄ
EG 11	FDL-Stelle Sozialhilfe	1,00	1,00	
EG 10	Stellvertretende FDL-Stelle Sozialhilfe	1,00	1,00	
EG 9c	Sachbearbeiter Eingliederungshilfe	13,00	9,00	
EG 9c	Sachbearbeiter Hilfebedarfsermittlung	10,00	10,00	
EG 7	Bearbeiter Eingliederungshilfe	2,00	1,00	
Summe		27,00	22,00	

zzgl. Stellenplanerweiterungen im OPH-Bereich		2020 VZÄ	2021 VZÄ	2022 VZÄ
EG 9c	Sachbearbeiter Rechnungsprüfungsamt		0,75	
EG 9c	Sachbearbeiter 120 - Organisation		1,00	
EG 7	Bearbeiter FD 130 - Informationstechnik	2,00		
EG 7	Bearbeiter FD 140 - Personal	1,00		
Summe		3,00	1,75	

Aufgrund des inzwischen erheblich gewachsenen Personalbestandes im Fachbereich 2 mit über 220 Beschäftigten wurde 2022 zunächst nur eine neue Referentenstelle zur Unterstützung der Fachbereichsleitung geschaffen. Das Aufgabenspektrum der Stelle umfasst Themen des zentralen Prozessmanagements, der Stellenbewirtschaftung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung, das Leiten von Projekten und Vertretungsaufgaben in über-regionalen und regionalen Gremien.

Mit Beendigung des BTHG-Modellprojektes wurde der Fachdienst 200 - Projekte BTHG zum 31.12.2021 planmäßig aufgelöst. Die vom Bund finanzierten 5 Planstellen endeten mit kw-Vermerk zum 31.12.2021 fristgemäß. Die im Fachdienst 200 eingesetzten Beschäftigten sind in ihre originären Aufgabenbereiche in der Eingliederungshilfe zurückgekehrt, wo sie die gewonnenen Berufserfahrungen und die Erweiterung ihrer Fachkenntnisse aus der Projektarbeit weiter erfolgreich einsetzen.

Weitere Veränderungen in der Stellenbewirtschaftung ergaben sich 2022 in Organisationseinheiten der Fachbereiche 3 und 4 sowie in der Anlauf- und Beratungsstelle des Freistaates Sachsen zur Stiftung „Anerkennung und Hilfe“.

Der fremdfinanzierte Personaleinsatz in der Anlauf- und Beratungsstelle des Freistaates Sachsen zur Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ wurde pandemiebedingt über das ursprüngliche Laufzeitende 31.12.2021 verlängert. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und KSV Sachsen läuft nunmehr bis 30.06.2023. Die bisher im Stellenplan des KSV Sachsen befristet eingerichteten Planstellen wurden ab 2022 von 9 VZÄ auf 6 VZÄ reduziert und dem zwischenzeitlichen Ist-Personalbedarf in der Anlauf- und Beratungsstelle angepasst.

Ferner besteht seit 01.06.2021 zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem KSV Sachsen die Verwaltungsvereinbarung zum Vollzug der Richtlinie zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (RL KiTa-QuTVerb), welche im FB 3 - Teilhabe am Arbeitsleben, FD 340 - Förderung SGB VIII/LJHG bearbeitet wird. Dazu wurden 6 neue, fremdfinanzierte Planstellen in den Stellenplan des KSV Sachsen integriert. Die Bearbeitung der Richtlinie soll bis 31.12.2025 erfolgen. Die befristeten Planstellen erhielten einen entsprechenden kw-Vermerk.

Im FB 4 - Soziales Entschädigungsrecht, FD 470 - Hilfe zur Pflege wurden 2022 verstärkt interne Maßnahmen umgesetzt (z. B. Stellenrestbewirtschaftung im Fachbereich 4 mit Schwerpunkt für den Fachdienst 470 und interne Personalumsetzungen). Insoweit konnte auf eine Planstellenerweiterung im Bereich der Sachbearbeiter Hilfe zur Pflege im FD 470 verzichtet werden. Notwendig war jedoch eine Kapazitätserweiterung von einer Planstelle in der Widerspruchsbearbeitung für den Bereich Hilfe zur Pflege.

Realisiert wurde ferner ein Stellenzuwachs von zwei Planstellen im Fachbereich 4, Fachdienst 440 - Medizinische Versorgung/Regress. Zwei Sachbearbeiter sind ab 2022 mit offenen Regressfällen befasst, die im Zuge der Verwaltungsreform im Jahre 2008 zunächst noch durch

das Landesamt für Finanzen und Steuern weiterbearbeitet wurden. Im Rahmen der Zuständigkeit gemäß Sächsischem Verwaltungsneordnungsgesetz (SächsVwNG) erfolgte nunmehr in 2022 die finale Fallübergabe an den KSV Sachsen.

Erfolgreich gelang 2022 die Gewinnung und Steigerung der Ausbildungszahl der Studenten im KSV Sachsen. Mit dem Einstellungsjahrgang 2022 konnte die Zielgröße von 10 Einstellungen/Jahrgang erneut erreicht werden. Die eigene Nachwuchskräfteentwicklung hat hohe Priorität. Die hohe Lernbereitschaft und Zielstrebigkeit der Studierenden zeigt sich regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen und sehr guten Lernergebnissen.

Hervorzuheben ist 2022 eine Platzierung als Jahrgangsbeste im Studiengang zum Erwerb der Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Dienst an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum und Abschlusses als Bachelor of Laws im Studiengang Sozialverwaltung.

## 2.5 Organisation

### Digitalisierung im KSV Sachsen

Der KSV Sachsen steht, wie die gesamte öffentliche Verwaltung in Deutschland, vor der Herausforderung einer nutzerorientierten, effizienten und innovativen Digitalisierung. Dabei reicht eine einfache Digitalisierung der vorhandenen „Papierwelt“ nicht aus, sondern es sind Maßnahmen aus **technischen, organisatorischen und personellen Themen** umzusetzen.

Der KSV Sachsen wird die Digitalisierung in den kommenden Jahren weiter vorantreiben, damit die Vision des KSV Sachsen „Steigerung der Qualität und Quantität verbunden mit der weiteren Digitalisierung unserer Arbeitsprozesse bei konsequenter Anwendung der rechtlichen Vorgaben“ Wirklichkeit wird.

Hieraus haben sich Ziele mit Schwerpunktaufgaben herauskristallisiert, die sich sowohl an gesetzlichen Vorgaben als auch an Erwartungen an den KSV Sachsen aus Antragsteller-, Beschäftigten- und Behördensicht orientieren. Inhaltliche Überschneidungen sind notwendig, da kein Ziel losgelöst von dem anderen realisiert werden kann.



Abgeleitete Schwerpunktaufgaben sind zum Beispiel die Einführung eines Dokumenten-managementsystems (DMS) und einer elektronischen Aktenführung (eAkte) durch die Umsetzung des im Mai 2020 im Fachdienst „Hilfe zur Pflege“ begonnenen Pilotprojekts, die Etablierung einer digitalen Poststelle oder die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

### Einführung des besonderen elektronischen Behördenpostfach (bePo)

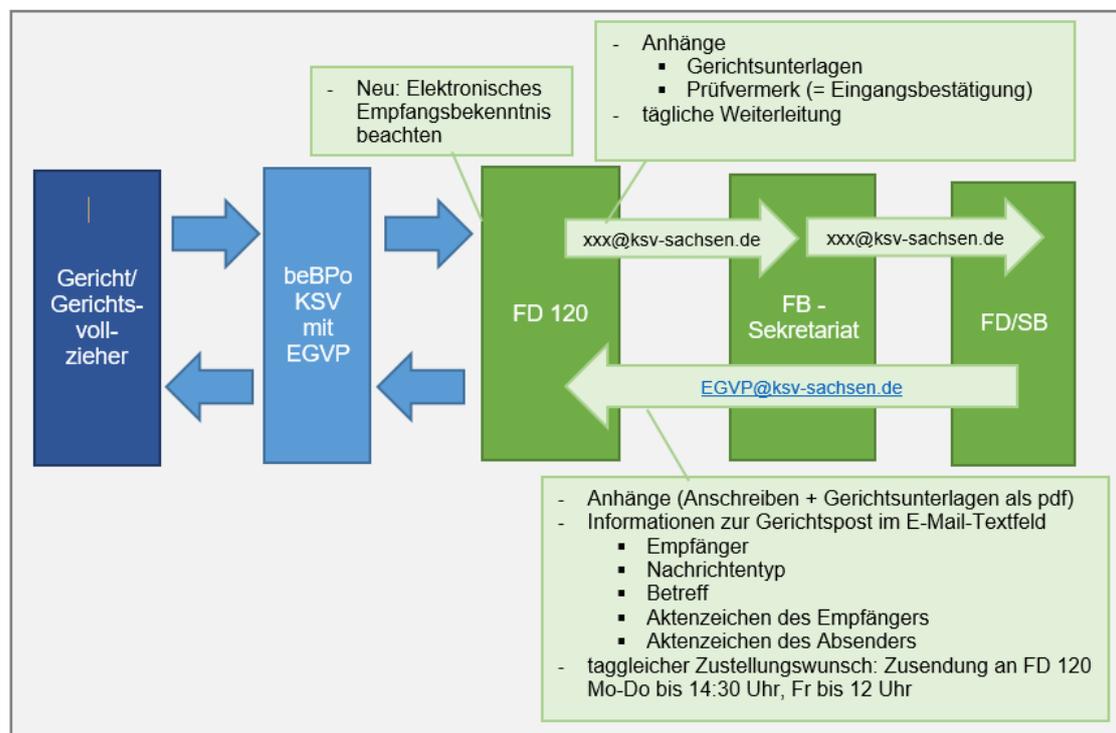
Alle Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Das Ziel ist der rechtskonforme, geschützte und vertrauenswürdige Austausch von elektronischen Dokumenten.

Das bePo sichert:

- eine einfache und sichere elektronische Kommunikation mit der Justiz sowie Rechtsanwälten, Notaren und anderen Behörden
- dass keine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist
- dass die Übertragung von großen Datenmengen möglich ist
- dass Prüfprotokolle integriert sind.

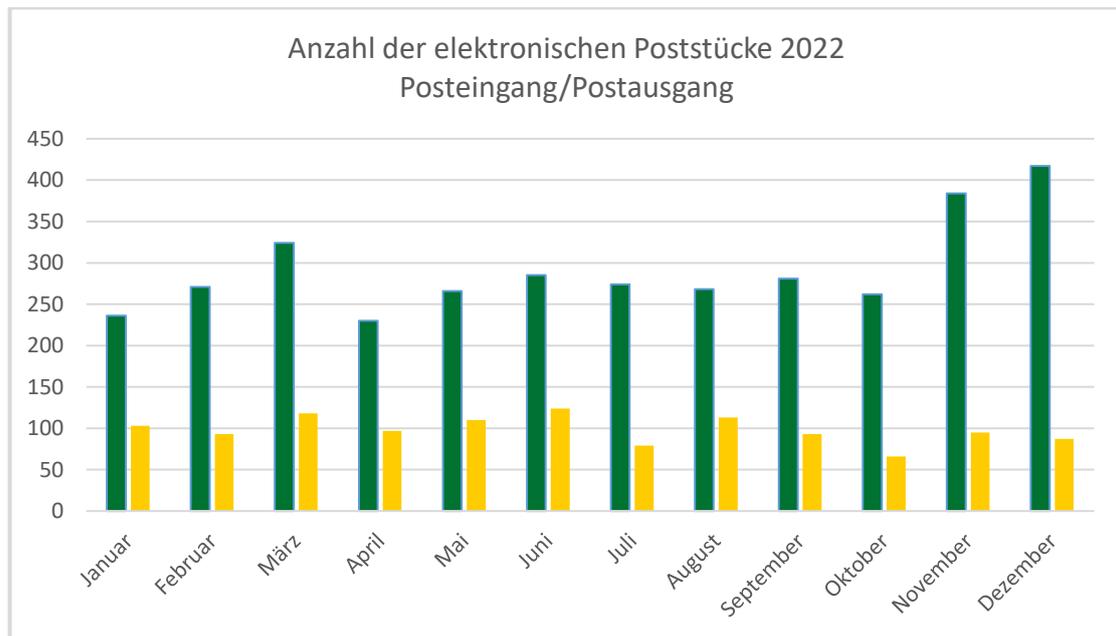
Nachdem alle personellen, technischen und prozessualen Voraussetzungen geschaffen wurden, wurde dieses besondere Postfach zum 01.01.2022 im KSV Sachsen etabliert.

Um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, wurden die Postabläufe untersucht und ein entsprechender Leitfaden erstellt.



Quelle: KSV Sachsen FD120 - Organisation

Seit der Einführung des elektronischen Behördenpostfachs hat sich dessen Nutzung als weiteres Medium der Postbearbeitung verankert.



Quelle: KSV Sachsen FD120 - Organisation

## Maßnahmen der Energieeinsparung

Ein zentrales Thema der Gebäudebewirtschaftung war auch im Jahr 2022 die Energieeinsparung – zum einen unter dem Aspekt der Erreichung der Klimaziele und zum anderen in der Umsetzung der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine.

Der KSV Sachsen hat nicht nur die festgelegten Maßnahmen der EnSikuMaV – hier im Besonderen die Absenkung der Vorlauftemperatur für Heizungsanlagen, die Absenkung der Temperaturen in den Büroräumen auf 19 Grad Celsius, die Abschaltung der Außenbeleuchtungen, die Abschaltung von Warmwasserboilern in den Dienstgebäuden – umgesetzt, sondern hat darüber hinaus versucht, weitere Maßnahmen zu etablieren.

So wurden im Dienstgebäude Leipzig in den Fluren die Beleuchtungskörper verringert, herkömmliche Leuchten gegen energieeffizientere LED-Leuchten ausgetauscht und sich mit dem Thema „Bewegungsmelder in Gemeinschaftsflächen“ mit dem Miteigentümer des Gebäudes, der Landesbank Baden-Württemberg, verständigt.

Damit konnte nachweislich der Stromverbrauch reduziert werden.

Im Dienstgebäude Chemnitz wurde durch den Einbau einer Wärmedämmung im Dachgeschoss sowie durch das Anbringen einer solarbetriebenen Außenverschattung des Gebäudes energetisch sinnvoll agiert und gleichzeitig wurden die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessert.

## 2.6 IT-Bereich

### Sicherung des IT-Betriebs

Das Jahr 2022 stand für den IT-Fachdienst einmal mehr im Zeichen der Sicherung eines stabilen IT-Betriebs. Um eine hohe Verfügbarkeit und Sicherheit der IT-Umgebung zu gewährleisten,

wurden am Standort Leipzig nach langjährigem Einsatz Geräte der Netzwerktechnik und diverse Server durch aktuelle Produkte ersetzt. Für 2023 ist dieser Hardwaretausch am Standort Chemnitz geplant. Weiterhin wurden an beiden Standorten die Telefone an den Arbeitsplätzen getauscht.

Die Beratungsräume an beiden Standorten wurden videokonferenztauglich hergerichtet. Für alle Beschäftigte stehen nun multifunktionale Prowise Konferenzsysteme für Beratungen, Schulungen und Videokonferenzen zur Verfügung.

## **eAkte**

Auf dem Weg zur elektronischen Akte und bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist der FD 130 an unterschiedlichen Stellen involviert. Es wurde zum Beispiel eine Pilotierung für ein eAkte-System vorbereitet. Gemeinsam mit dem kommunalen Partner KISA wurde die Testumgebung für das VIS-Dokumentenmanagement eingerichtet. In diesem Zusammenhang begann die Auswahl und der Test leistungsfähiger Dokumentenscanner zur Aktendigitalisierung.

## **3. Überörtliche Betreuungsbehörde**

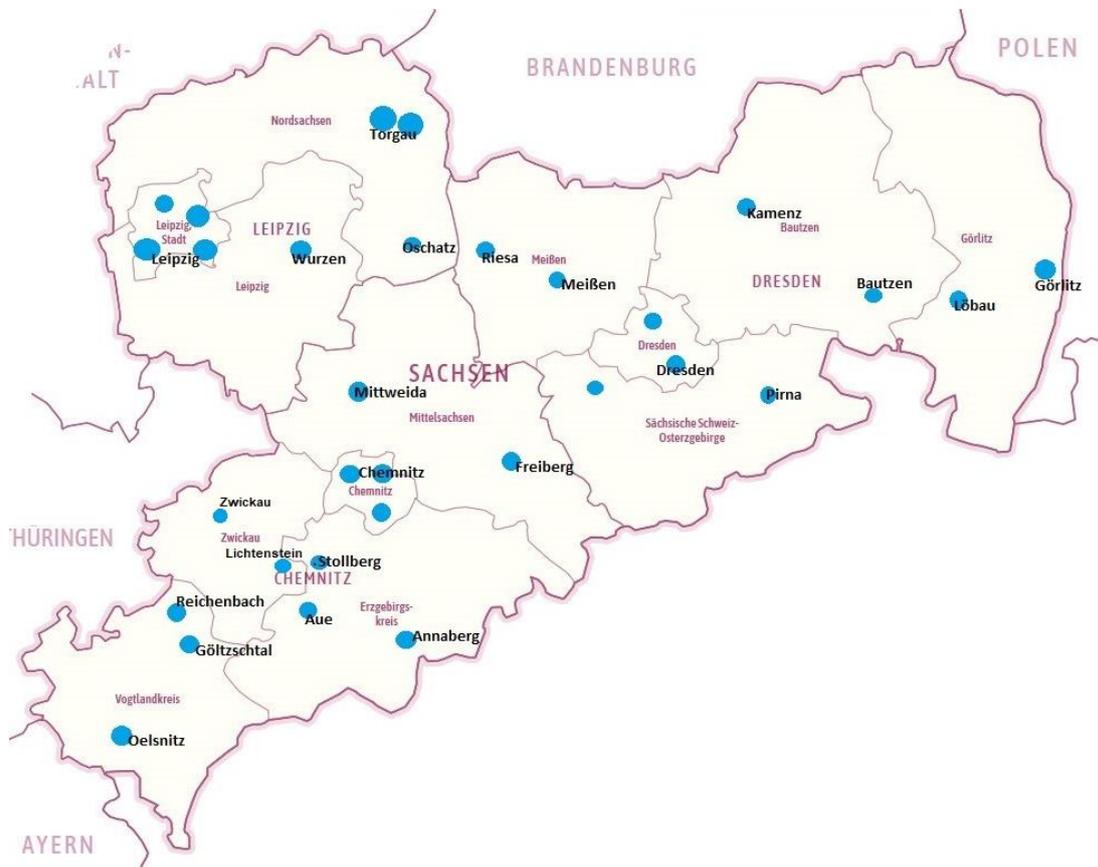
### **3.1 Aufgabenerfüllung in der überörtlichen Betreuungsbehörde**

Die überörtliche Betreuungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der sächsischen Betreuungsvereine und gewährt Fördermittel für die Querschnittsarbeit der anerkannten sächsischen Betreuungsvereine. Neben diesen beiden Aufgabenschwerpunkten arbeitet der KSV Sachsen mit den örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Erledigung ihrer Aufgaben zusammen. Als Leitung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten koordiniert die überörtliche Betreuungsbehörde die Arbeit der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen Sachsens. Die überörtliche Betreuungsbehörde ist außerdem im Fachausschuss IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) vertreten.

Die überörtliche Betreuungsbehörde hat im Rahmen der genannten Aufgaben im Jahr 2022 schwerpunktmäßig die in 2023 anstehende Umsetzung der Betreuungsrechtsreform in Sachsen vorbereitet. Sächsische Betreuungsvereine und örtliche Betreuungsbehörden wurden auf die Umsetzung der bundesgesetzlichen Aufgaben geschult. Dem für die landesrechtliche Ausgestaltung federführenden sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) wurden statistische Daten, Empfehlungen und Stellungnahmen zugearbeitet.

### 3.2 Zusammenarbeit mit den Sächsischen Betreuungsvereinen

Im Jahr 2022 hatte Sachsen **32 anerkannte Betreuungsvereine**. Aufgrund der für 2023 bevorstehenden Betreuungsrechtsreform und deren Auswirkung auf die Betreuungsvereine entschieden sich Interessierte zunächst gegen eine Neugründung von Betreuungsvereinen.



Übersicht und Verteilung der sächsischen Betreuungsvereine

Eine Schwerpunktaufgabe der überörtlichen Betreuungsbehörde lag im Jahr 2022 darin, die sächsischen Betreuungsvereine auf die bevorstehenden Veränderungen durch die Betreuungsrechtsreform vorzubereiten. Dabei lag der Interessenschwerpunkt der Betreuungsvereine auf der künftigen Ausgestaltung der Finanzierung der Querschnittsarbeit. Hierzu nahm die überörtliche Betreuungsbehörde an Diskussionsrunden bei regionalen und überregionalen Tagungen und mit dem Landesverband der Betreuungsvereine Sachsen e. V. teil.

An den zwei von der überörtlichen Betreuungsbehörde ausgerichteten **Erfahrungsaustauschen** nahmen regelmäßig alle sächsische Betreuungsvereine teil. Bei einem der Erfahrungsaustausche stand der Referent des SMJusDEG zu Fragen der ab 2023 geplanten Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine zur Verfügung.

Außerdem informierte und beriet die überörtliche Betreuungsbehörde die Betreuungsvereine zu eingehenden Fall- und Problemfragen. Dies erfolgte überwiegend telefonisch oder schriftlich. Im Jahr 2022 wurden aber auch mehrere Betreuungsvereine besucht, um sowohl zu beraten, als auch anlässlich von Vereinsjubiläen besondere Würdigungen vorzunehmen.

Im Rahmen der **Anerkennungsüberprüfung** gemäß § 1908f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) erfolgte die Kontrolle der zum Februar 2022 eingereichten Fragebögen des Berichtsjahres 2021.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 1908f BGB i. V. m. § 3 AGBtR bei den zum Überprüfungszeitpunkt anerkannten 32 Betreuungsvereinen im Freistaat Sachsen weiterhin vorliegen. Im Vergleich zum Vorjahr hat die gesamte Anzahl der Vereinsbetreuer abgenommen. Die Betreuungsvereine berichten auch bei Treffen davon, dass die Gewinnung neuer Vereinsbetreuer sehr schwer ist.

Ein weiterer Schwerpunkt der überörtlichen Betreuungsbehörde war die Prüfung und Bewilligung der Anträge auf **Förderung der Betreuungsvereine** im Förderjahr 2022. Grundlage war die Richtlinie (RL) des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine vom 29. Oktober 2015, die zuletzt durch die Richtlinie vom 19. Dezember 2019 geändert worden ist.

	2020	2021	2022
Höhe Fördertitel Freistaat	400.000 EUR	400.000 EUR	400.000 EUR
Anzahl Betreuungsvereine zum 01.01.	34	33	32
Anzahl bewilligte Anträge	17	20	19
bewilligte Fördermittel	292.250 EUR	375.045 EUR	324.950 EUR

Im Rahmen der Kommunalförderung, welche die Richtlinie des Freistaates vorgibt, wurde eine Fördersumme in Höhe von 32.495 EUR durch die überörtliche Betreuungsbehörde bewilligt.

Die Auswertungsergebnisse der Förderanträge, der beantragten Zuwendungshöhe und der eingereichten Verwendungsnachweise führten zu Prüf- und Abstimmungsgesprächen mit dem SMJusDEG als Förderrichtliniengeber.

### 3.3 Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden

In Rahmen der Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden richtete die überörtliche Betreuungsbehörde **zwei Erfahrungsaustausche** aus. Themenschwerpunkt war hier die Einführung und Umsetzung der ab 01.01.2023 relevanten Regelungen im Rahmen der Betreuungsrechtsreform. Insbesondere hinsichtlich der künftigen Registrierung der Berufsbetreuer und der erweiterten Unterstützung wurden Aufgabenumfang und Umsetzungsbedarfe analysiert und vorbereitet.

Außerhalb der Erfahrungsaustausche standen die überörtliche Betreuungsbehörde und die örtlichen Betreuungsbehörden für eine regelmäßige Informationsweitergabe und der Beantwortung von eingehenden Fall- und Problemfragen zur Verfügung.

### 3.4 Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Die überörtliche Betreuungsbehörde arbeitete hinsichtlich der Umsetzung der Betreuungsrechtsreform in Sachsen eng mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) zusammen. Das SMJusDEG ist für den Erlass des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (AGBtR) verantwortlich. Darin soll auch die künftige Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine geregelt werden. Die überörtliche Betreuungsbehörde arbeitete eng mit dem SMJusDEG zusammen, beteiligte sich mit Vorschlägen und Anmerkungen im Rahmen von **Anhörungsverfahren** an der Entwicklung des AGBtR.

### 3.5 Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten

Die überörtliche Betreuungsbehörde führte zwei **Beratungen der Landesarbeitsgemeinschaft** für Betreuungsangelegenheiten durch. Schwerpunktthema der Beratungen war die Betreuungsrechtsreform und ihre Ausgestaltung in Sachsen. Insbesondere die geplante finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine und die künftige Sicherstellung einer ausreichenden Betreueranzahl wurden thematisiert.

### 3.6 BAGÜS Fachausschuss IV

Die überörtliche Betreuungsbehörde ist im Fachausschuss IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) vertreten.

In den zwei Sitzungen des Jahres tauschten sich die Mitglieder und die Gäste aus dem Bundesministerium der Justiz und der Verbände hinsichtlich des Schwerpunktthemas Betreuungsrechtsreform aus. Dabei wurde auch die Umsetzung auf den Landesebenen thematisiert.

## Fachbereich 2 – Sozialhilferecht

### 1. Schwerpunkte im Geschäftsjahr 2022

Am 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft getreten. Entsprechende Aktivitäten zur Umsetzung und Gelingen der weitreichenden Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe wurden im KSV Sachsen, sowohl mit den Partnern auf Bundesebene als auch auf Landesebene, getroffen. Dieser Prozess setzt sich auch im Berichtsjahr 2022 weiter fort.

#### 1.1 Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Aktivitäten auf Bundesebene

Nach dem Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 sollten in 2022 diesbezügliche Entwicklungen und praktische Erfahrungen beim Vollzug der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe (v. a. besondere Wohnformen) ausgewertet und ggf. erforderliche Anpassungen diskutiert werden. Unabhängig davon kann jedoch festgehalten werden, dass im Bundesgebiet überwiegend pauschale Umstellungsszenarien erfolgt sind und eine detaillierte Trennung anhand konkreter Flächenverhältnisse und Kostenstrukturen jedes einzelnen Eingliederungshilfe-Angebots auch in 2022 noch nicht umgesetzt wurde. Zwar gibt es einzelne Bundesländer, in denen auf Rahmenvertragspartner-Ebene entsprechende Vorgaben und detaillierte Leistungs- und Strukturmerkmale sowie Qualitätsstandards vereinbart wurden, allerdings werden diese erst in den kommenden Jahren die zum Teil um weitere Jahre verlängerten Übergangsregelungen der Rahmenverträge SGB IX in den konkreten Vereinbarungen nach § 125 SGB IX ablösen.

Hier hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) – durch ihre Gremien- und Arbeitsstrukturen den Fachaustausch der Mitglieder ermöglicht. Der KSV Sachsen ist Mitglied der BAGüS und bringt sich über dieses Gremium in bundesweite Diskussionen und Stellungnahmen, z. B. zu Gesetzesvorhaben des Bundes ein.

Festzuhalten bleibt, dass die vollständige Umsetzung des neuen Vertragsrechts („reine Lehre“) bei nahezu allen BAGüS-Mitgliedern noch Jahre beanspruchen wird. Hier ordnet sich Sachsen mit seinem aktuellen Rahmenvertrag SGB IX und den geschlossenen Vereinbarungen im guten Mittelfeld ein.

Die BAGüS befasste sich in 2022 mit weiteren Fachthemen; exemplarisch wird hier auf Leistungen der Sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zur Begleitung bei einer Krankenhausaufnahme verwiesen.

#### 1.2 Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Aktivitäten auf Landesebene

##### **Künftiges System zur Leistungsbemessung der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des ITP Sachsen / AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung**

Mit der Reform der Eingliederungshilfe und der Überführung des Vertragsrechts in das 8. Kapitel des SGB IX ist der gesetzliche Auftrag verbunden, die Vergütungen nach § 125 Abs. 3 SGB IX nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren. Dabei ist das im Freistaat Sachsen gültige Instrument zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 118 Abs. 1 SGB IX, der ITP Sachsen, zu berücksichtigen. Im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für den Freistaat Sachsen hat man diesbezüglich keine konkrete Regelung aufgenommen und

aufgrund der komplexen Systematik damit die Kommission nach Teil C des Rahmenvertrages beauftragt. In der Kommission SGB IX ist bis zum späten Frühjahr 2020 keine Verständigung auf eine konkrete Systematik erfolgt, weshalb der KSV Sachsen eine eigene Systematik entwickelt und diese dann den Kommissionsmitgliedern vorgestellt hat.

Die Herausforderung dabei ist, dass der ITP Sachsen selbst keine systematische und automatisierte Zuordnung nach Gruppen beinhaltet. Es braucht also eine andere geeignete Systematik, um für jeden Leistungsberechtigten eine Gruppenzuordnung treffen zu können.

Im Ergebnis hat der KSV Sachsen unter Berücksichtigung der vorhandenen sozialen Infrastruktur der Eingliederungshilfe im Freistaat Sachsen eine Systematik mit fünf Gruppen für das Wohnen entwickelt. Durch die Hilfebedarfsermittler des KSV Sachsen kann nach Erstellung eines ITP Sachsen in der Gesamtschau mit allen im Einzelfall weiterhin vorliegenden Informationen und Unterlagen eine eindeutige Zuordnung zu einer dieser fünf Gruppen erfolgen.

Nach dieser Systematik wurden bereits im Jahr 2021 mit einigen Trägern Verhandlungen nach Teil B des Rahmenvertrages für die besonderen Wohnformen abgeschlossen; die weitaus größere Anzahl der abzuschließenden Vereinbarungen wurden nach dem Teil D (Übergangsregelung) vereinbart.

Parallel dazu hat die Kommission SGB IX eine Arbeitsgemeinschaft (AG) auf Landesebene etabliert, die anhand von fünf Modelleinrichtungen ein Konzept zur möglichen Gruppenbildung auf Basis des ITP Sachsen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erarbeiten und dieses Konzept auf Praktikabilität überprüfen soll. Diese AG ist paritätisch besetzt mit Mitgliedern der Leistungserbringerverbände und den Trägern der Eingliederungshilfe und unter Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung.

Die Etablierung eines praxistauglichen Systems im Hinblick auf die Anzahl und Häufigkeit der Bedarfsermittlungen und das darauf aufbauende Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren sind und bleiben gerade im Hinblick auf den wachsenden Fachkräftemangel eines der größten Herausforderungen im Bereich der Eingliederungshilfe, die es zukünftig zu bewältigen gilt.

Die AG hat hierzu in den 5 Modelleinrichtungen mehr als 200 ITP's erstellen lassen und versucht, anhand der Datenauswertung der erstellten ITP's konkrete Ableitungen hin zu einer nachvollziehbaren Gruppensystematik abzuleiten. Ziel soll es sein, ein praxistaugliches System und sachsenweit einheitliche Systematik von der Hilfebedarfsermittlung bis hin zur Hilfebedarfsfeststellung in Koppelung zum Vertragsrecht nach dem 8. Kapitel des SGB IX zur Anwendung zu bringen.

Vor dem Hintergrund der zeitlichen Koppelung des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen nach dem sogenannten Teil D (Übergangsregelung) und der rahmenvertraglichen (Neu)Gestaltung des Teil B (Vollverhandlung) trifft sich die Arbeitsgruppe regelmäßig wöchentlich zu intensiven Beratungen. Die Arbeit der AG wird auch in 2023 fort dauern.

Der KSV Sachsen hat sich an der vom Deutschen Verein organisierten Regionalkonferenz Sachsen zum Umsetzungsstand BTHG im Juli 2022 aktiv beteiligt. Die Regionalkonferenz dient dem Austausch aller Akteure zur bisherigen Umsetzung des BTHG in dem Bundesland und zu aktuellen und noch anstehenden Herausforderungen. Der KSV Sachsen hat auf dieser Regionalkonferenz einige Referenten gestellt; u. a. auch zum Thema der modellhaften Erprobung.

## 2. Leistungen zur Sozialen Teilhabe

### Selbstbestimmtes Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten

Der KSV Sachsen ist zuständiger Träger für Leistungen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung. Ziel ist es, Menschen mit Behinderung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in betreuten Wohnmöglichkeiten zu befähigen und sie hierbei zu unterstützen. Die Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 78 Abs. 1 SGB IX werden hierfür erbracht.

Bei den Wohnmöglichkeiten wird unterschieden zwischen den weiteren besonderen Wohnformen (vormals ambulant betreutes Wohnen), dem Wohnen in Pflegefamilien (vormals Gastfamilien) sowie dem Wohnen in den besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen).

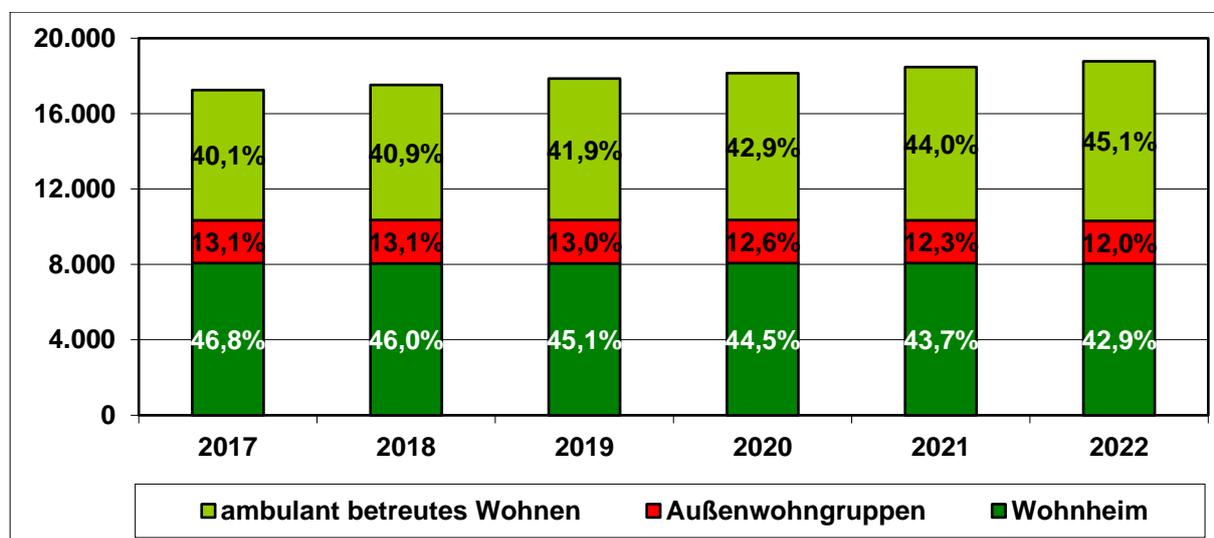
#### 2.1 Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderung

Der Schwerpunkt der sozialplanerischen Tätigkeit lag in der Etablierung von Angeboten der weiteren besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen und komplexen, individuellen Hilfebedarfen, die bisher in besonderen Wohnformen versorgt wurden. Der Wunsch der Menschen mit Behinderung auf ein Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen mit Unterstützung von Assistenzkräften in Verbindung mit tagesstrukturierenden Angeboten war auch im Berichtsjahr 2022 anhaltend hoch. Die Angebotsplanungen konzentrierten sich daher vor allem auf die Deckung der individuellen Hilfebedarfe im Rahmen der Betreuung in einer weiteren besonderen Wohnform.

Im Ergebnis konnte das prozentuale Verhältnis „besondere Wohnform (vormals Wohnheim - WH) – besondere Wohnform (Außenwohngruppe – AWG [wurden den niedrighschwelligen Wohnformen zugeordnet]) – weitere besondere Wohnform (vormals ambulant betreutes Wohnen - abW)“ weiter zugunsten der selbständigeren Wohnform verbessert werden.

Insgesamt wurden im Freistaat Sachsen zum Stichtag 31.12.2022 mit einem Anteil von 57,1 % (vgl. Anteil per 31.12.2021 von 56,3 %) mehr Plätze in sogenannten niedrighschwelligen Wohnformen als in besonderen Wohnformen vorgehalten.

#### Anzahl der Plätze und prozentuales Verhältnis der Kapazitäten in den Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung



## 2.2 Wohnen in einer weiteren besonderen Wohnform

Die sogenannte „weitere besondere Wohnform“ (wbW) ist der Oberbegriff für „ambulante“ Wohn- und Betreuungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung, die allein, zu zweit oder in einer Wohngemeinschaft möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich im eigenen Wohnraum und außerhalb besonderer Wohnformen leben möchten. Dafür erhalten sie Unterstützung in Form von Assistenzleistungen, welche von Fach- und Nichtfachkräften erbracht werden. Die unterschiedlichen Zielgruppen werden so in ihrem individuellen Teilhabebedarf gefördert und unterstützt.

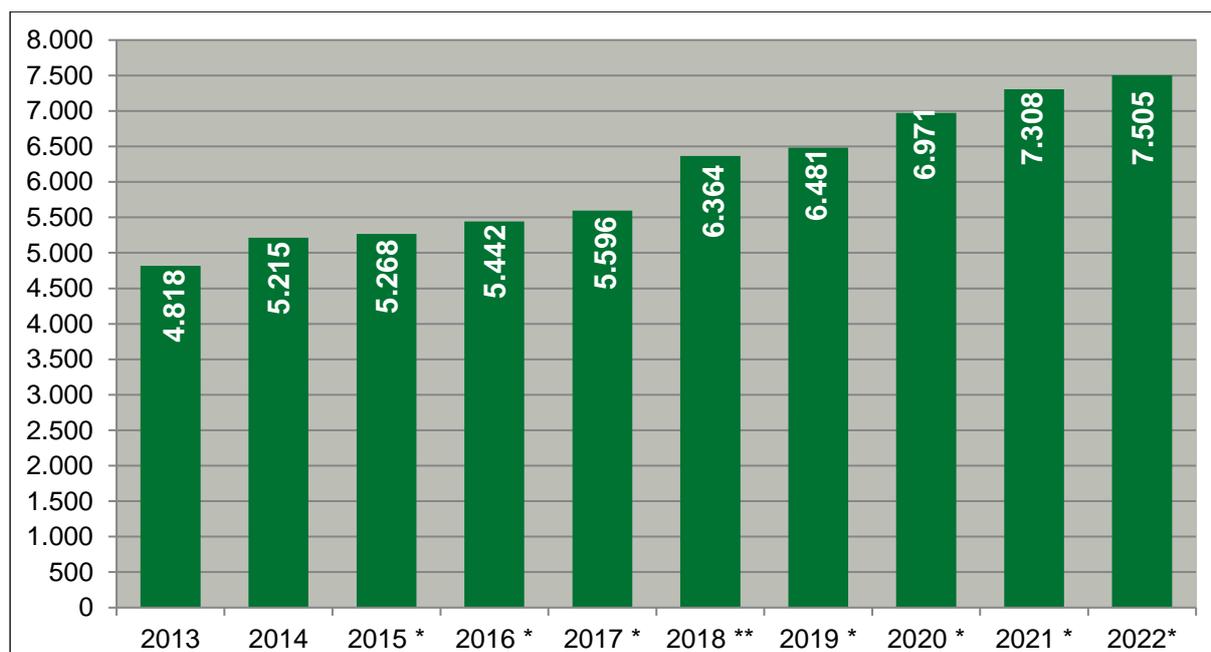
Das Wohnen in einer wbW hat auch im Berichtsjahr 2022 ein Wachstum zu verzeichnen. Im Jahr 2022 wurden die Kapazitäten in den unterschiedlichsten Formen der wbW um weitere 336 Plätze auf insgesamt 8.463 Plätze in Sachsen erweitert.

Das Betreuungsangebot des sog. „wbWFlex“ bzw. „wbWPlus“ (wbW anstelle Außenwohngruppe) konnte, im Vergleich zum Vorjahr, wiederholt erweitert werden. Mit der Etablierung von weiteren 34 Plätzen stehen im Freistaat Sachsen 725 Plätze für die Versorgung von Menschen mit einer geistigen Behinderung, chronisch psychischen Erkrankung bzw. für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke zur Verfügung, die aufgrund ihres Unterstützungsbedarfs ansonsten in einer besonderen Wohnform betreut werden müssten. Die Kapazität der vereinbarten Betreuungsangebote für Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen lag unverändert bei 46 Plätzen. In intensiv betreuten Wohngemeinschaften stehen 62 vereinbarte Betreuungsplätze zur Verfügung.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die in einer wbW leben und vom KSV Sachsen hierfür Eingliederungshilfeleistungen als Sachleistung bewilligt bekommen, ist auch im Berichtsjahr 2022 erneut angestiegen auf 7.505 Leistungsberechtigte (ein PLUS von 197 ggü. dem Vorjahr).

Daneben erhalten weitere 530 Leistungsberechtigte vom KSV Sachsen die Eingliederungshilfe im wbW als Persönliches Budget – anstelle der Sachleistung wbW.

### Anzahl der Leistungsberechtigten in einer weiteren besonderen Wohnform (wbW) (vormals ambulant betreutes Wohnen nach § 53 SGB XII)



\* ohne Persönliches Budget

\*\* 2018 hat der KSV Sachsen aufgrund des gesetzlichen Zuständigkeitswechsels lt. § 10 SächsAGSGB im Rahmen der Eingliederungshilfe ca. 500 Leistungsfälle wbW von den Sozialämtern in Sachsen übernommen.

## 2.3 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Das Wohnen und die Betreuung in einer Pflegefamilie (vormals Gastfamilie) ist eine besondere Form der Betreuung für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Das Zusammenleben mit der Pflegefamilie ermöglicht dem Menschen mit Behinderung ein weitgehend selbstständiges Leben außerhalb besonderer Wohnformen. Es eröffnet den Leistungsberechtigten neue Lebensperspektiven und eine an ihren Bedürfnissen orientierte familienbezogene Förderung und Entwicklung. Die Pflegefamilie steht dem Bewohner bei der Stabilisierung und Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Seite. Die Pflegefamilie erhält vom KSV Sachsen hierfür ein Betreuungsgeld.

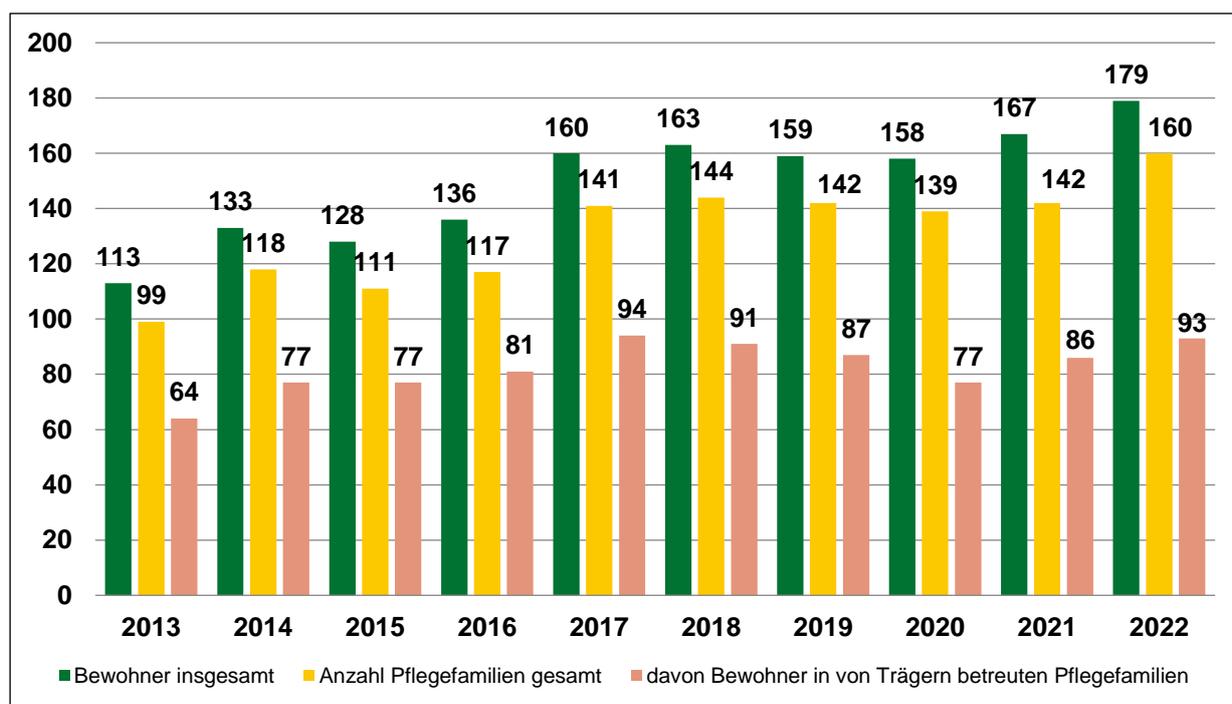
Vom KSV Sachsen im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierte Träger/Fachdienste beraten und unterstützen die Pflegefamilie und den Bewohner und bieten Hilfe in Krisenzeiten sowie bei der Lösung von Konflikten. Die Träger wirken in der Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Entscheidungsphase bei der Aufnahme eines neuen Bewohners mit und vermitteln entsprechende Kontakte zwischen Pflegefamilien und Menschen mit Behinderung.

Im Berichtsjahr 2022 ist die Anzahl der Pflegefamilien und der Bewohner erneut leicht angestiegen. Zum Stand 31.12.2022 wurden 179 Bewohner durch 160 Pflegefamilien betreut; einige Pflegefamilien betreuen mehrere Bewohner.

Insgesamt sind elf Träger im Freistaat Sachsen tätig, die Bewohner und deren Pflegefamilie beraten und unterstützen.

Das Wohnen und die Betreuung in Pflegefamilien hat sich in Sachsen etabliert und eine Konstanz erreicht. Ziel ist es auch in Zukunft, Menschen mit Behinderung entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten durch die Integration in eine Pflegefamilie zu fördern.

### Anzahl der Leistungsberechtigten in Pflegefamilien (vormals Gastfamilien)



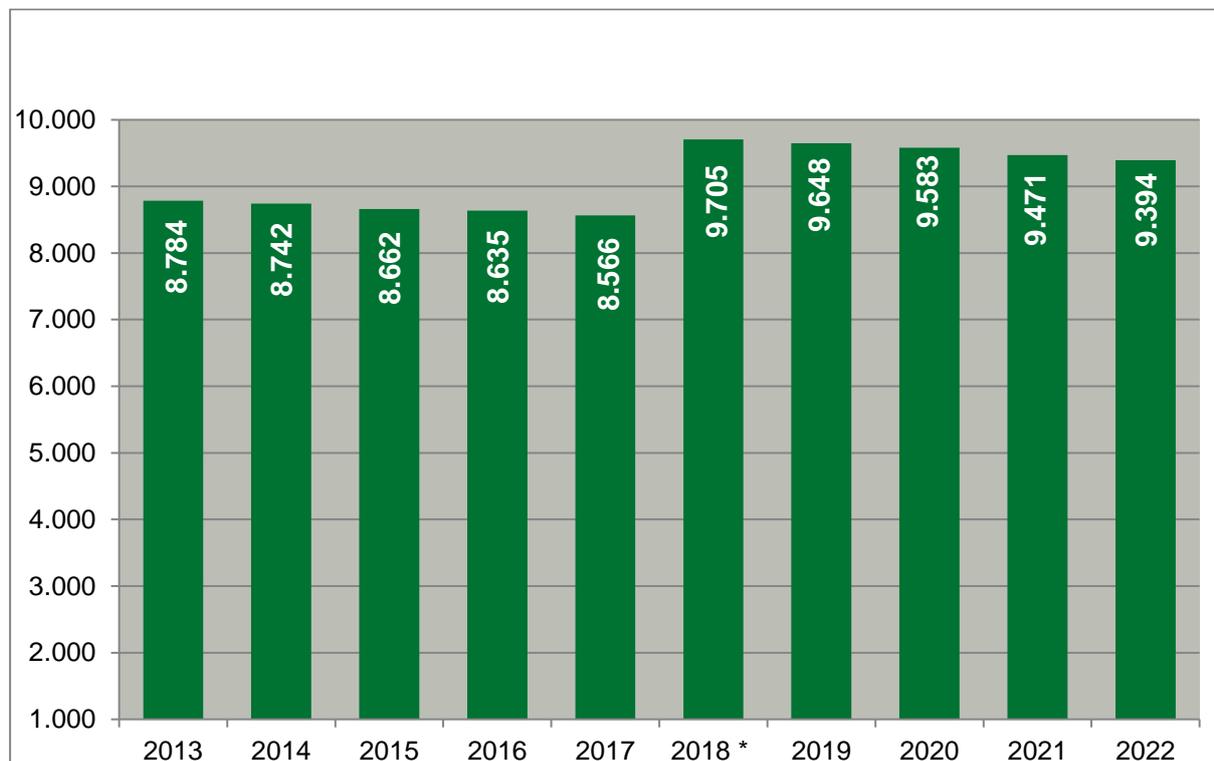
## 2.4 Wohnen in besonderen Wohnformen

Für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, die auf umfassende Unterstützung, Pflege, Förderung und Betreuung angewiesen sind, werden Assistenzleistungen zum selbstbestimmten Leben in sog. besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen) erbracht.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die in einer besonderen Wohnform leben und hierfür vom KSV Sachsen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, ist auch im Berichtsjahr 2022 erneut leicht gesunken auf 9.394 Leistungsberechtigte (ein Minus von 77 Leistungsberechtigten).

Insbesondere bei jüngeren Menschen mit Behinderung besteht immer häufiger der Wunsch, ihr Leben in der eigenen Wohnung mit ambulanter Unterstützung durch Fachkräfte selbstbestimmt und eigenverantwortlich entsprechend der Intention des BTHG zu führen. Die wbW haben daher deutlich mehr Zuwachs (ein Plus von 197 Leistungsberechtigten) ggü. dem Wohnen in besonderen Wohnformen (ein Minus von 77 Leistungsberechtigten). Dies entspricht dem bundesweiten Trend.

### Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen)



\* In 2018 hat der KSV Sachsen aufgrund des gesetzlichen Zuständigkeitswechsels lt. § 10 SächsAGSGB im Rahmen der Eingliederungshilfe ca. 1.135 Leistungsfälle von den Sozialämtern in Sachsen übernommen.

Die Platzkapazitäten im Bereich der besonderen Wohnformen wurden durch sozialplanerische Aktivitäten geringfügig gesenkt bzw. verschoben. Dies erfolgte bspw. durch Umwidmungen von Doppelzimmern in Einzelzimmer und andere strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklungen.

Im Freistaat Sachsen stehen im Berichtsjahr 2022 somit insgesamt 8.057 Plätze (vgl. 2021: 8.068 Plätze) in den besonderen Wohnformen in Wohnheimen und 2.251 Plätze (vgl. 2021: 2.270 Plätze) in den Außenwohngruppen zur Verfügung.

## 2.5 Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget (PB) stellt einen weiteren Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Dabei ist das PB keine neue zusätzliche Leistung, sondern eine andere Form der Leistungserbringung, bei dem der Budgetnehmer (Mensch mit Behinderung) in Eigenverantwortung agiert.

Mit dem PB können Menschen mit Behinderungen ihre benötigten Leistungen zur Teilhabe selbstständig bei einem Leistungserbringer einkaufen. In der Regel erhält der Mensch mit Behinderung eine Geldleistung, in Einzelfällen werden auch Gutscheine ausgegeben. Das PB ergänzt damit das bisherige Leistungssystem der Dienst- und Sachleistungen.

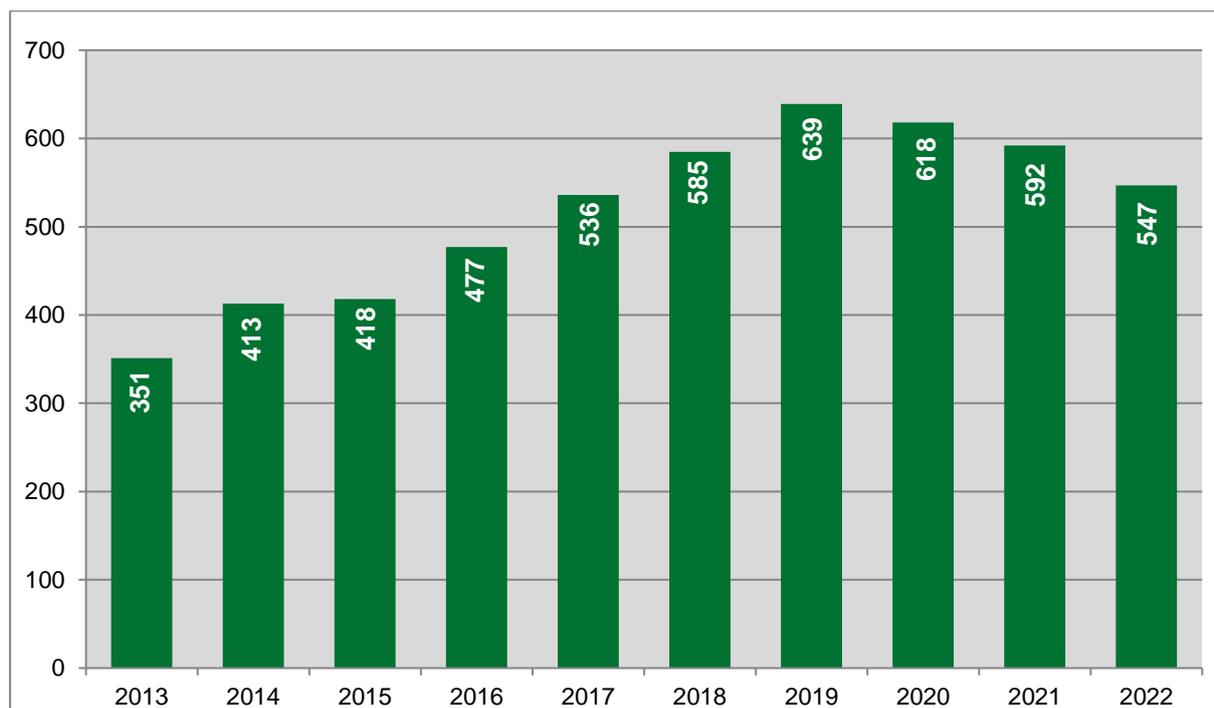
Das PB soll zielgenau, d. h. bezogen auf den tatsächlichen Unterstützungsbedarf, entsprechend der individuellen Lebenssituation, zur Verfügung gestellt werden. Menschen mit Behinderung erhalten einen größeren Entscheidungs- und Gestaltungspielraum hinsichtlich der Art und des Zeitpunktes der Leistungserbringung und der Auswahl des Leistungserbringers. Mit diesem Steuerungselement soll die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

Der Budgetnehmer (Mensch mit Behinderung) kann frei wählen, wer die Leistungen erbringen soll. Er kann eine Dienstleistung von einem Leistungserbringer einkaufen oder selbst als Arbeitgeber entsprechende Assistenzkräfte beschäftigen (sogenanntes Arbeitgebermodell).

Die Anzahl der bewilligten Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des PB betrug im Berichtsjahr 2022 insgesamt 547 und ist damit erneut ggü. dem Vorjahr leicht gesunken (ein Minus von 45 PB).

Das PB wird überwiegend für Assistenzleistungen zum Wohnen in einer wbW genutzt. Von 547 PB entfielen allein 530 Budgets auf das wbW; das entspricht einem Anteil von rund 97 %. Daneben werden 16 Budgets für Leistungen zur Förderung und zum Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in tagesstrukturierenden Angeboten genutzt.

### Anzahl der Leistungsberechtigten im Rahmen des Persönlichen Budgets



## 2.6 Bedarfsermittlung nach ITP Sachsen

Das BTHG sieht eine an der ICF orientierte individuelle Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderung vor, die Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichem Zusammenhalt hat den Integrierten Teilhabeplan Sachsen (ITP Sachsen) im Juni 2020 als Instrument zur Bedarfsermittlung für die Leistungen der Eingliederungshilfe in Sachsen bestimmt. Der ITP Sachsen stellt ein personenzentriertes und gesprächsbasiertes Verfahren dar. Die Urheberrechte für den ITP Sachsen obliegen dem Institut für Personenzentrierte Hilfen (IPH) in Fulda; der KSV Sachsen ist Lizenznehmer und Franchisepartner des IPH Fulda. Die Anwendung des ITP Sachsen durch die Träger der Eingliederungshilfe setzt eine durch das IPH Fulda zertifizierte Schulung voraus.

Der KSV Sachsen führt diese zertifizierten Schulungen durch eigens hierfür qualifizierte ITP-Trainer durch, sowohl für neue Mitarbeiter des KSV Sachsen als auch für Mitarbeiter der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, den Kreisfreien Städten und Landkreisen. Die ITP-Trainer des KSV Sachsen stehen allen Anwendern beratend zur Seite und wirken auf eine qualitätsgerechte Nutzung des ITP Sachsen hin.

Die ITP-Trainer nahmen am jährlichen Trainer-Update des IPH Fulda online teil. Die Teilnahme ist verbindlich vorgesehen und dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Qualitätssicherung der Trainings. Darüber hinaus war der KSV Sachsen beim online-Treffen der Franchisepartner vertreten. Um den ITP als Instrument der ICF-orientierten Bedarfsermittlung zur Vorbereitung einer Leistungsfeststellung aussagekräftig zu nutzen, fanden mehrere fachliche Austausche mit dem IPH Institut Fulda statt.

## 2.7 Abschluss von Vereinbarungen nach SGB IX

Der KSV Sachsen ist im Freistaat Sachsen zuständig für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen, in weiteren besonderen Wohnformen, in Tageseinrichtungen sowie in Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Darüber hinaus werden auch für wohnbezogene Assistenzleistungen in Wohngemeinschaften Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern abgeschlossen.

Der entsprechende Fachdienst des KSV Sachsen steht bei der Ermittlung der Leistungspauschalen und deren Verhandlung (§ 125 SGB IX) als auch bei der Ermittlung von Einzelfallvergütungen für Leistungen der Eingliederungshilfe auf Basis des § 123 Abs. 5 SGB IX zur Verfügung.

Zugleich ist der Fachdienst bei der rahmenvertraglichen Weiterentwicklung als auch bei der AG Konzeptentwicklung und modellhaften Erprobung eingebunden. Die externe Beratung der Trägerverbände, der Leistungserbringer, der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe als auch die interne Beratung der anderen Fachdienste des KSV gehört ebenfalls zu dessen Aufgabengebiet.

Von der rahmenvertraglichen Möglichkeit, eine weitere pauschale Fortschreibung der abgeschlossenen Vereinbarungen aus dem Jahr 2021 auch für das Jahr 2022 abzuschließen, haben weniger Leistungserbringer Gebrauch gemacht, als man für das Jahr 2022 angenommen hatte. Die Gründe hierfür sind vielschichtig; einige davon sind die geringen Steigerungssätze des Pauschalverfahrens, die Fortgeltung der Leistungsvereinbarungen (keine neuen Leistungs- und Strukturmerkmale), mehrjährige pauschale Fortschreibung der Vergütungssätze in der Vergangenheit und die Auswirkungen der Corona- Pandemie.

Im Berichtsjahr 2022 waren ca. 1.804 Vorgänge in Bearbeitung (Vorjahr 1.064). Dieser nahezu 70%ige Anstieg der Bearbeitungsvorgänge ist einerseits der Befristung des Rahmenvertrages

zum 31.12.2021 und der Neufassung ab 01.01.2022 geschuldet. Im Vorjahr waren die Anzahl der Bearbeitungsvorgänge geringer, da durch die zahlreiche Inanspruchnahme der pauschalen Fortschreibungsmöglichkeit für 24 Monate im Jahr 2020 bereits für das Jahr 2021 mitvereinbart werden konnte. Der enorme Bearbeitungsaufwuchs konnte im Laufe des Jahres 2022 nicht zur abschließenden Abarbeitung gelangen; erst im II. Quartal 2023 konnte die Abarbeitung der Verhandlungen 2022 abgeschlossen werden.

Darüber hinaus waren weitere besondere Effekte im Berichtsjahr 2022 zu verzeichnen, die die Bearbeitungsdauer im Fachdienst beeinflussten. Insbesondere waren ca. 1/3 der Leistungsangebote in besonderen Wohnformen nach dem sogenannten Teil B (Vollverhandlung) des Rahmenvertrages zu verhandeln. Die neuartige Verhandlungsstruktur der besonderen Wohnformen (5 Gruppen) hatte der KSV Sachsen im Jahr 2021 einseitig eingeführt, nachdem in der Kommission SGB IX keine Verständigung auf eine konkrete Systematik erfolgte. Diese vom KSV Sachsen beschriebene Gruppensystematik machte das allgemeine Verhandlungsgeschehen komplexer und auch um ein Vielfaches zeitaufwendiger.

Darüber hinaus machte sich die gesetzlich vorgeschriebene Trennung der Vergütungen in den besonderen Wohnformen (Fachleistung Eingliederungshilfe und Kosten der Unterkunft) durch zunehmendes Aufkommen von Vereinbarungsabschlüssen für die sogenannten übersteigenden Kosten der Unterkunft (Ü 125) lt. § 113 Abs. 5 SGB IX bemerkbar. Auch diese Verhandlungen konnten zum Ende der 2. Hälfte des Jahres 2023 noch nicht vollständig zum Abschluss gebracht werden.

### **3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

#### **3.1. Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

Die WfbM ist mit ihren drei Bereichen, dem Eingangsverfahren (EV), dem Berufsbildungsbereich (BBB) und dem Arbeitsbereich (AB) eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen. Die WfbM bietet denjenigen Leistungsberechtigten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

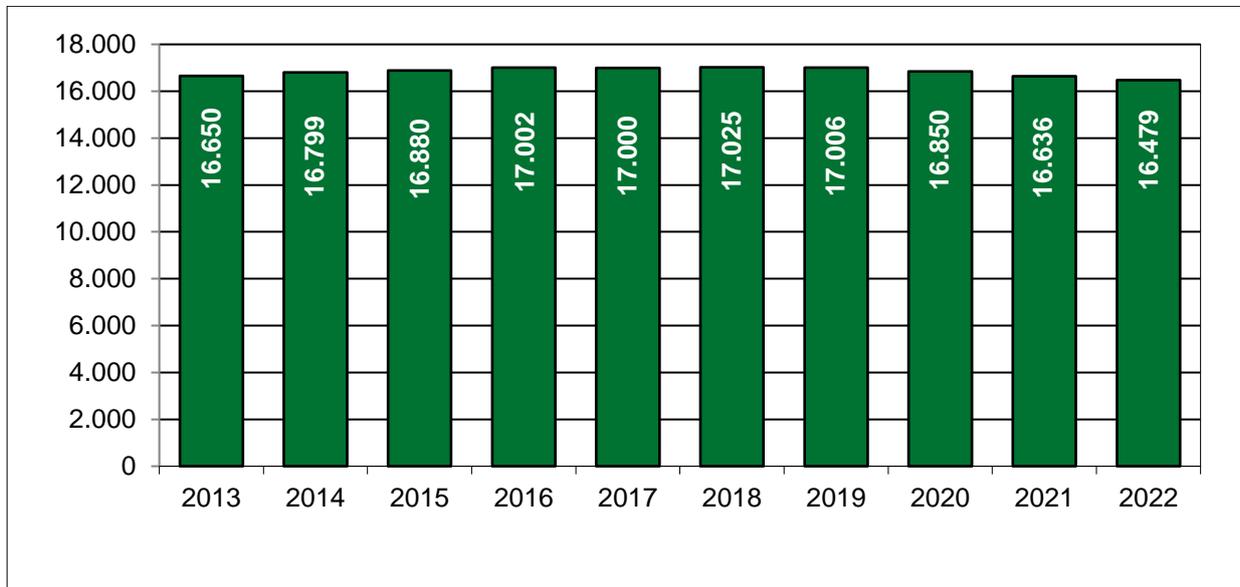
- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem entsprechend ihrer Arbeitsleistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- die Möglichkeit, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Im Freistaat Sachsen gibt es 60 WfbM mit einer aktuellen Kapazität von insgesamt 18.255 Plätzen einschließlich der Außenarbeitsplätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Zum Stichtag 31.12.2022 besuchten 16.479 Beschäftigte die o. g. drei Bereiche (AB + EV/BBB) der WfbM im Freistaat Sachsen. Die Gesamtbelegung der WfbM im Freistaat Sachsen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 157 Leistungsberechtigte verringert. Bereits im Belegungszeitraum 2016 bis 2019 (vgl. Diagramm: Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12.), war keine signifikante Steigerung mehr zu verzeichnen, sondern eher eine Stagnation. Die nun vorliegende Verringerung der Belegung und die Stagnation in den letzten Jahren deckt sich mit den Erwartungen des KSV Sachsen. In den kommenden 5 Jahren kann, aufgrund des Ausscheidens von Werkstattbeschäftigten aus der WfbM durch Inanspruchnahme der Regelaltersrente bei gleichbleibenden Zugängen wie in den vergangenen Jahren, mit einer annähernd konstanten Belegung bzw. einem geringen Rückgang gerechnet werden.

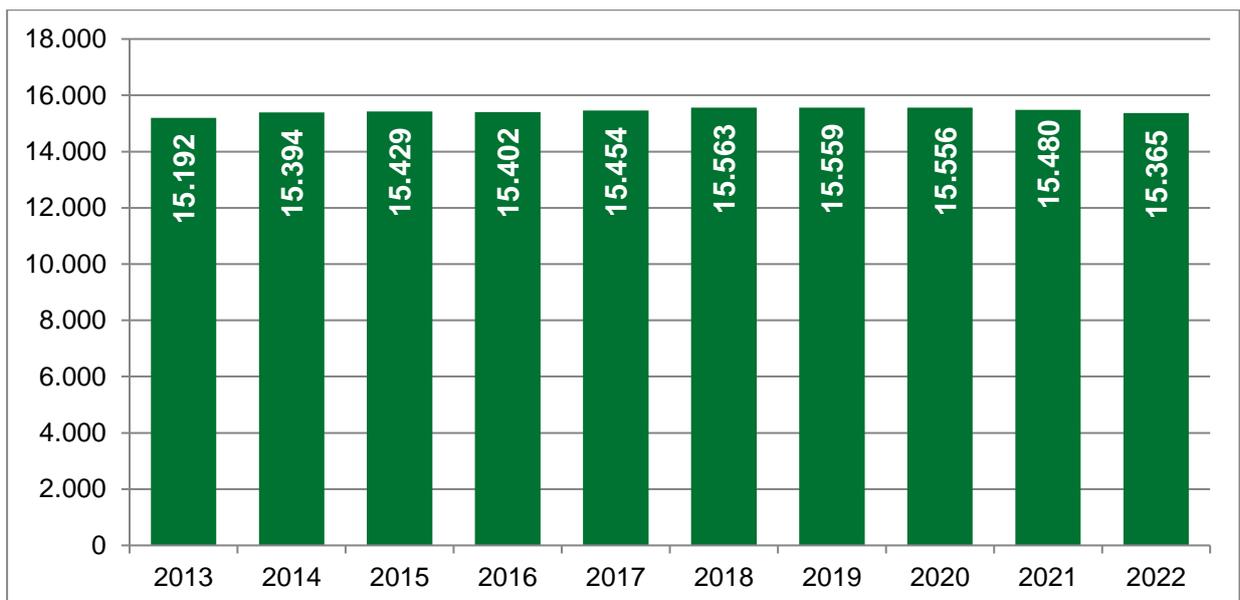
Dem Grunde nach stabilisieren sich damit die Fallzahlen der WfbM im Freistaat Sachsen. Dies entspricht auch dem bundesweiten Trend (vgl. Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe, Benchmarking Berichtsjahr 2021).

**Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12.<sup>1</sup>  
alle Kostenträger im Eingangsverfahren, im Berufsbildungs- und im Arbeitsbereich**



Im Arbeitsbereich der WfbM haben sich die Fallzahlzuwächse seit 2013 stetig verlangsamt und sich zunächst auf einem hohen Niveau stabilisiert. Im Berichtsjahr 2022 konnte zum zweiten Mal in Folge ein leichter Rückgang um 115 Leistungsfälle, auf 15.365 Leistungsberechtigte verzeichnet werden.

**Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM  
hier: Kostenträger KSV Sachsen**



\* Die Fallzahlen beinhalten alle Leistungsfälle in Kostenträgerschaft des KSV Sachsen im Arbeitsbereich der WfbM, sowohl in Sachsen als auch außerhalb von Sachsen

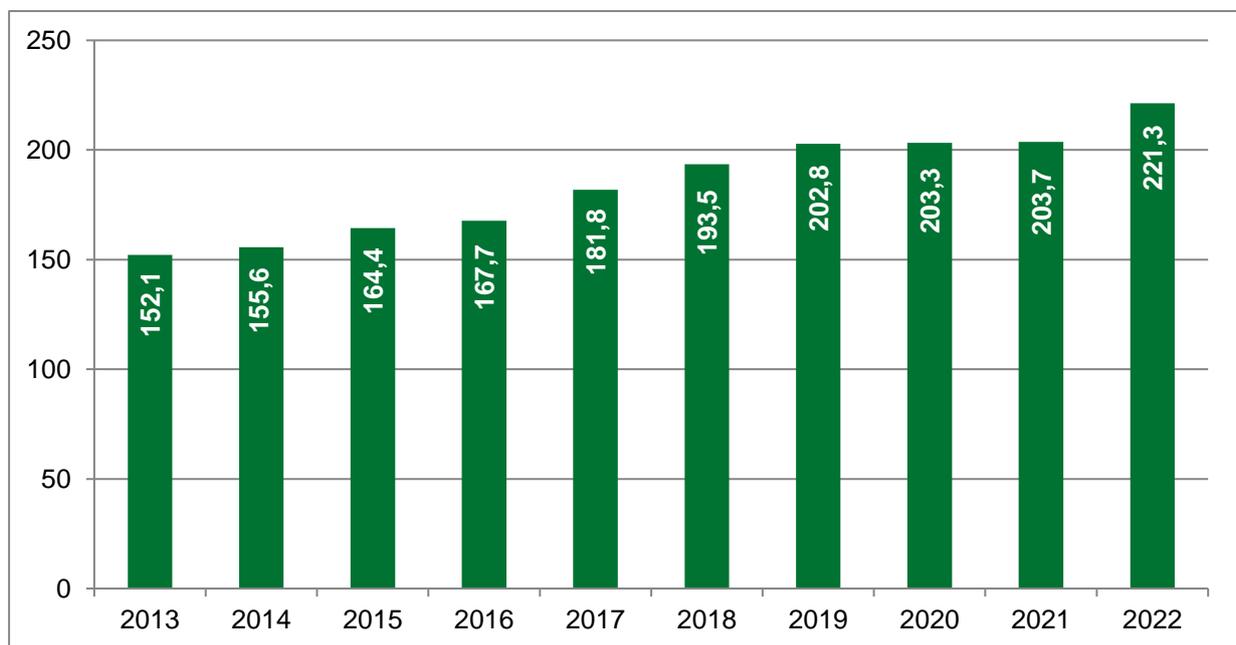
<sup>1</sup> lt. jährlicher Belegungsumfrage zum 31.12. in den WfbM im Freistaat Sachsen

Die Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM setzen sich zusammen aus:

- Tagessätzen (Vergütung/Entgelt),
- Fahrtkosten,
- Beiträgen zur Sozialversicherung und
- Arbeitsförderungsgeld.
- 

Während die Ausgaben bis 2019 stetig gestiegen sind, blieben sie bis 2021 auf einem relativ stabilen Niveau. Im Berichtsjahr 2022 stiegen die Ausgaben wiederum stark an. Zum einen mussten Rückstellungen in Höhe von 10 Mio. € für noch offene Abrechnungen gebildet werden. Zum anderen stiegen die Vergütungen um rund 7,6 Mio. € an. Dies entspricht einem Kostenanstieg in Höhe von 5,4 % innerhalb der Vergütungen.

### **Bruttoausgaben im Arbeitsbereich WfbM (in Millionen Euro)** hier: Kostenträger KSV Sachsen



Die Anzahl der dauerhaften und temporären Außenarbeitsplätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes (Kapazität) der WfbM im Freistaat Sachsen ist im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr, um 36 Plätze auf nunmehr 1.310 Plätze gesunken.

Im Jahr 2022 konnten 40 Übergänge von Werkstattbeschäftigten auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie in Inklusionsbetriebe realisiert werden. Die Arbeitgeber haben im Rahmen dieser erfolgreichen Übergänge im Berichtsjahr 2022 für einen Großteil dieser ehemaligen Werkstattbeschäftigten Lohnkostenzuschüsse nach dem Programm „Spurwechsel“, welche aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bereitgestellt werden, beantragt und bewilligt bekommen. Das Programm Spurwechsel hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und wird auch im Jahr 2023 fortgeführt.

In Bezug auf die zum Stichtag 31.12.2022 mit 16.479 belegten Werkstattplätzen, ist die Anzahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit rund 0,24% weiterhin gering. Diese geringen Übergänge in Sachsen spiegeln auch den bundesweiten Trend wider.

Die Aktivitäten des KSV Sachsen in Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Leistungserbringern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler Ebene und Landesebene, sind auch weiterhin darauf gerichtet, für mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder in Inklusionsbetriebe zu schaffen.

Dem KSV Sachsen ist es weiterhin wichtig, die Akteure in Sachsen mit einem geeigneten Instrument zu ermutigen, an dem Ziel der Erhöhung der „echten“ Übergangsquote zu arbeiten. So wurde das Anreizsystem der erfolgsabhängigen Sonderzahlung „Schritt für Schritt“ an WfbM sowie zusätzlich an allgemeinbildende Förderschulen mit den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, beim erfolgreichen Übergang von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auch im Jahr 2022 fortgeführt.

### **3.2 Andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit als Teilhabe am Arbeitsleben**

Mit dem BTHG wurden seit dem Jahr 2018 für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben, Alternativen zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in der WfbM geschaffen, nämlich die sogenannten anderen Leistungsanbieter und das Budget für Arbeit und das Budget für Ausbildung.

Andere Leistungsanbieter können alle Träger sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ansässige Unternehmen sein, die die fachlichen Anforderungen, welche vom KSV Sachsen als Kostenträger für den Arbeitsbereich geprüft werden, erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Unternehmen oder eine Auswahl von Trägern ist nicht vorgesehen. Andere Leistungsanbieter sind nicht "Arbeitgeber". Sie bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an, wie sie gleichermaßen in einer WfbM angeboten werden. Die beim anderen Leistungsanbieter beschäftigten Menschen mit Behinderungen haben dieselben Rechte und Pflichten, welche sie auch in einer WfbM hätten.

Mit einigen interessierten Trägern wurden seitens des KSV Sachsen auch im Jahr 2022 beratende Gespräche zu den Voraussetzungen für die Etablierung eines Angebotes als anderer Leistungsanbieter geführt. Zum Stichtag 31.12.2022 gibt es 104 Plätze (Kapazität) bei 8 anderen Leistungsanbietern, mit denen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX geschlossen werden konnten. Zum Stichtag 31.12.2022 sind 66 Leistungsberechtigte bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt.

Daneben gibt es auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit / Budget für Ausbildung als eine weitere Form zur Teilhabe am Arbeitsleben. Bisher wurden vom KSV Sachsen zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 6 Budgets für Arbeit und 1 Budget auf Ausbildung bewilligt.

### **3.3 Förder- und Betreuungsbereich (FBB)**

Im Bereich der Förderung und Betreuung für nicht werkstattfähige Menschen mit einer Schwerst- und Mehrfachbehinderung standen im Jahr 2022, neben den 1.206 Plätzen im FBB unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat Sachsen, zusätzlich noch 72 Plätze in der besonderen Wohnform „gemeinschaftliches Wohnen“ sowie in deren unmittelbaren Nähe mit 37 Plätzen am Standort Leipzig „Schloss Schönefeld“ und 8 weitere Plätze am Standort Görlitz (FBB SILKE DEUTSCH „wertschatz“) als Alternative zum konventionellen FBB (§ 219 Abs. 3 SGB IX) zur Verfügung.

Insgesamt erhalten 1.323 Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe zum Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im FBB.

### 3.4 WfbM und FBB

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, ist im Rahmen der Sozialplanung die permanente Überprüfung bestehender Objekte, insbesondere in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit (Anerkennungsbehörde, entsprechend § 225 SGB IX) auf ihre (weitere) Eignung erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil, punktuell veränderte Brandschutzanforderungen, weitere behördliche Auflagen sowie vermehrt Instandhaltung- und Modernisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Anpassung, Ablösung von Mietobjekten oder teilsanierter Einrichtungsteile zur Nutzung für WfbM- und FBB-Zwecke zu verzeichnen. Hierzu wurden Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Leistungserbringern, den Landkreisen und Kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgesetzt.

## 4. Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien

### Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen SGB IX

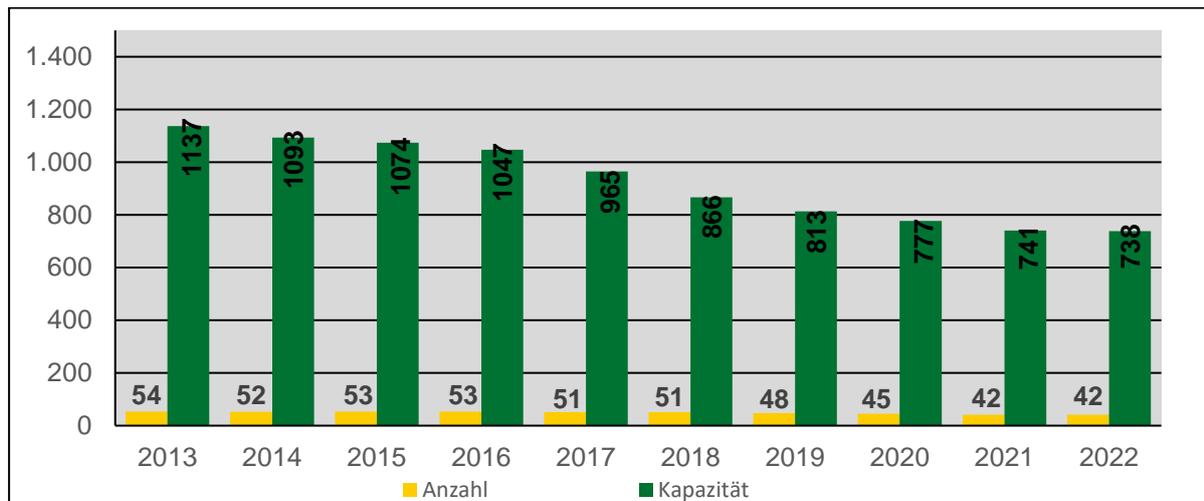
Wie in den beiden vorangegangenen Berichtsjahren setzte sich der Veränderungsprozess im Bereich der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nach SGB IX auch im Berichtsjahr 2022 fort.

Die Zielstellung der sozialplanerischen Arbeit besteht in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des SGB IX. Dabei war der Focus aller Aktivitäten unverändert auf die Etablierung eines inklusiven Bildungssystems sowie den fortgesetzten Ausbau integrativer / inklusiver Versorgungsstrukturen zur gleichberechtigten Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft gerichtet. Die Planung und Realisierung der Maßnahmen war durch eine enge Zusammenarbeit des KSV Sachsen mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe sowie den Leistungserbringern geprägt.

Im Bereich der teil- und vollstationären Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung hält die seit Jahren rückläufige bzw. stagnierende Bedarfsentwicklung weiter an.

Am deutlichsten vollzieht sich der Umbauprozess im Bereich der Tagesbetreuung der Kinder mit Behinderung im vorschulpflichtigen Alter. Während die Zahl der Kinder mit Behinderung im integrativen Betreuungssetting kontinuierlich anwächst, nimmt der Bedarf an solitären heilpädagogischen Plätzen nach SGB IX schrittweise weiter ab. Von einer noch angebotenen Betreuungskapazität von 777 Plätzen an 45 Standorten im Berichtsjahr 2020 reduzierte sich das Platzangebot der heilpädagogischen Gruppen und Kindertagesstätten im Berichtsjahr 2022 auf insgesamt 738 Plätze an 42 Standorten. Dies entspricht einem Abbau von 39 Plätzen, die insbesondere durch den Ausbau integrativer Strukturen in Kindertagesstättenplätze nach dem Sächsischen Kita-Gesetz umgewidmet wurden.

## Entwicklung von Anzahl und Kapazität der Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen / Heilpädagogischen Gruppen nach SGB IX im Freistaat Sachsen

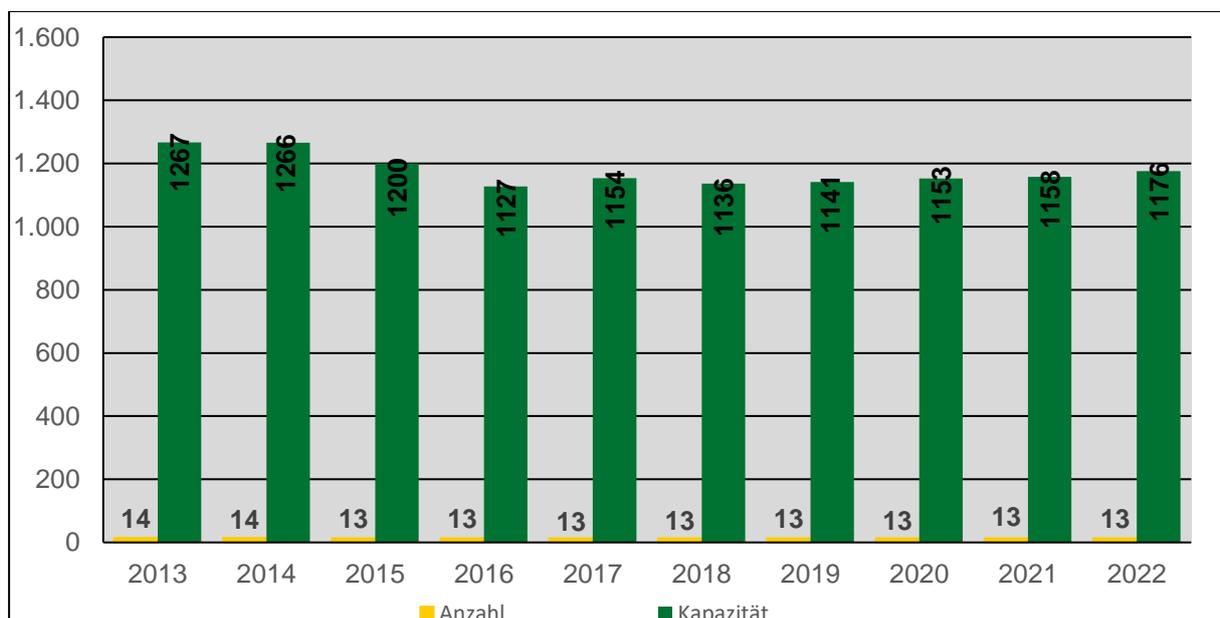


Für die außerunterrichtliche Betreuung von Förderschülern mit einer Körper-, Hör-, Seh-, Sprach- oder Mehrfachbehinderung nach SGB IX stehen im Freistaat Sachsen unverändert 13 Ganztagsangebote zur Verfügung. Ihr Platzangebot wurde bedarfsbedingt um 18 Plätze erweitert und stieg damit im Vergleich zum Vorjahr von 1.158 auf 1.176 Plätze (+ 1,5 %).

Der größte Bedarf an diesen schulischen Ganztagsangeboten besteht bei Schülern mit einer Sprachbehinderung (44 % der Leistungsberechtigten gesamt) gefolgt von Schülern mit einer Hörbehinderung (23 % der Leistungsberechtigten gesamt).

Sprachbehinderte Förderschüler ohne Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben die Möglichkeit der außerunterrichtlichen Betreuung auf der Grundlage der Sächsischen Verordnung über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFÖSchulBetrVO). Beide Betreuungsformen sind an den Standorten eng miteinander verbunden und werden je nach Leistungsrecht flexibel belegt.

## Entwicklung der Anzahl und Kapazität der schulischen Ganztagsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach SGB IX im Freistaat Sachsen

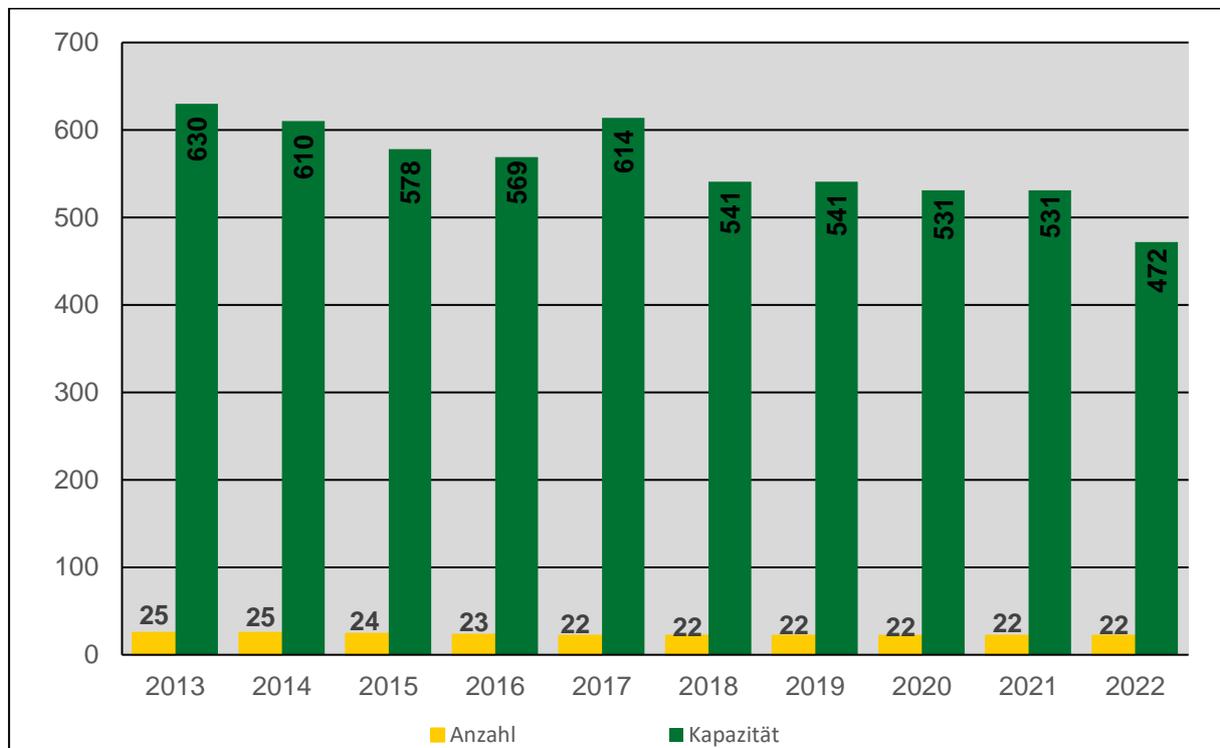


Im Bereich der heilpädagogischen Maßnahmen in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung (Ferienbetreuung) reduzierte sich das Angebot im Berichtsjahr auf 44 Betreuungsmaßnahmen (vgl. 45 Angebote in 2021) mit einer Kapazität von 1.240 (vgl. 1.255 Plätze in 2021).

Zum Bereich des vollstationären Wohnens von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Freistaat Sachsen gehören unverändert 22 Wohnheime.

Die Platzkapazität in den Wohnheimen betrug im Berichtsjahr 472 Plätze und verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 59 Plätze oder 11,1 %, da sich Eltern immer häufiger für eine integrative wohnortnahe Beschulung entscheiden. Die Folge ist, dass im Bereich der wochentäglichen Versorgung zur Sicherung der Schulpflicht freie Plätze umgewidmet werden können, während Wohnangebote, die ganzjährig von vorwiegend schwer oder mehrfachbehinderten Leistungsberechtigten bewohnt werden, Vollbelegung aufweisen.

### Entwicklung der Anzahl, Kapazität und Belegung der Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach SGB IX im Freistaat Sachsen



Der KSV Sachsen ist im Rahmen der Sozialplanung in diesen Veränderungsprozess unmittelbar involviert. Er sieht seine Aufgabe u. a. darin, unter Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen auf sich ändernde Einflussfaktoren und perspektivische Bedarfslagen aufmerksam zu machen.

Perspektivisch wird es verstärkt darum gehen (müssen), geeignete Antworten auf komplexer werdende Leistungsgesetze und übergreifende Bedarfe der Leistungsberechtigten zu finden. Es gilt, dafür rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen und verstärkt über inklusive Angebote nachzudenken. Besonders im Fokus steht auch die Suche nach Wohnangeboten zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und schweren Verhaltensauffälligkeiten.

## 5. Leistungen in verschiedenen Bereichen

### 5.1 Abschluss von Vereinbarungen nach dem SGB XI

Der KSV Sachsen und die Pflegekassen sind gemäß § 85 Abs. 2 SGB XI Vertragsparteien für den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Parallel ist der KSV Sachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger auch am Zulassungsverfahren für neue Pflegeeinrichtungen beteiligt und bestimmt maßgeblich die Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen mit.

Im Berichtsjahr 2022 konnten insgesamt 23 neue Tagespflegeeinrichtungen sowie 7 neue Pflegeheime und ein Intensivpflegezentrum im Freistaat Sachsen etabliert werden. Hierbei handelt es sich jedoch in keinem Fall um spezialisierte Pflege- und Betreuungsangebote, sondern lediglich um die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes. Weitere Projekte sind in Planung und werden durch den KSV Sachsen begleitet.

Außerdem wurden im Berichtsjahr 2022 880 Pflegesatzvereinbarungen geschlossen, dies entspricht einer Steigerung von ca. 44% gegenüber dem Vorjahr. Die am Verfahren beteiligten Pflegekassen waren auch im Jahr 2022 vorrangig mit der Antragstellung und Abrechnung für durch die Corona-Pandemie entstandenen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen gebunden, so dass im gesamten Jahr die Verhandlungstätigkeit für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vorrangig durch den KSV Sachsen erfolgte.

Geprägt waren diese Verhandlungen insbesondere von der Umsetzung der im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom 11.07.2021 festgeschriebenen Tariftreueregelung für alle bislang nicht tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen ab dem 01.09.2022. In diesem Zusammenhang erfolgten bereits im Vorfeld vielfältige Absprachen in den Gremien auf Landesebene unter Beteiligung des KSV Sachsen zur Entwicklung eines entsprechenden Verfahrens, verbunden mit der Erarbeitung neuer Antragsunterlagen für den teilweise notwendigen Eingriff in laufende Vereinbarungen, um die ab 01.09.2022 verbindliche Umsetzung des ermittelten regional üblichen Entgeltniveaus zu gewährleisten. Parallel bestand auch im Jahr 2022 weiterhin eine schwierige Lage auf dem Pflegefachkräftenmarkt sowie ein sich weiter etablierender Markt für Personalleasing in der Pflege. Zusätzlich waren erhebliche Kostensteigerungen im Sachkosten- und Fremdleistungsbereich zu verzeichnen. Ursächlich dafür waren eine aufgrund der Kriegsaktivitäten in Europa massiv erhöhte Inflationsrate sowie die gesetzlich festgelegte Steigerung des Mindestlohnes. Hier wurde mit erheblichem Einsatz dafür Sorge getragen, dass diese Kostensteigerungen nur im angemessenen Rahmen in den Pflegesatzvereinbarungen Berücksichtigung finden, um den zur Refinanzierung der Kosten verpflichteten Bewohner der Einrichtung bzw. den zuständigen Sozialhilfeträger nicht über Gebühr zu belasten.

Zum Ende des Berichtsjahres wurde es durch Einführung des § 154 SGB XI notwendig, gemeinsam mit den Pflegekassen ein Verfahren zu entwickeln und durchzuführen, um durch die Ergänzungshilfen für Erdgas, Wärme und Strom geminderte Kosten in den geschlossenen Pflegesatzvereinbarungen zu berücksichtigen, dieser Prozess wird im Jahr 2023 fortgesetzt.

Im Geschäftsjahr 2023 müssen weitere gesetzliche Änderungen des GVWG umgesetzt werden, die dafür notwendigen Absprachen wurden ebenfalls im Berichtsjahr 2022 aufgenommen. Die Erarbeitung des Rahmenvertrages für die Kurzzeitpflege wurde unter Bezugnahme auf die noch durch den GKV Spitzenverband zu erstellenden Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Gewährleistung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege ausgesetzt und wird voraussichtlich im Jahr 2023 wiederaufgenommen.

## **5.2 Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 SGB XII (Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen)**

Der KSV Sachsen schloss im Berichtsjahr 2023 mit 90 teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 5 SGB XII zur Übernahme von Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI ab. Dies entspricht einer Steigerung um 41%. Außerdem war er an zahlreichen Beratungen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Pflegeeinrichtungen beteiligt.

Seit Umsetzung der Tariftreuregelung ab dem 01.09.2022 sind die Pflegesätze und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung erheblich gestiegen. Dies wirkt sich auch deutlich auf das Abschlussverhalten der Träger für Investitionskostenvereinbarungen aus. Bislang lagen die vereinbarten Beträge meist deutlich unter den für selbstzahlende Bewohnerinnen und Bewohner mitgeteilten Beträgen, dieses Refinanzierungsdelta findet nunmehr kaum noch Akzeptanz durch die Vertragspartner, was zu intensiven und langwierigen Verhandlungen führt.

## **5.3 Qualitätsprüfungen gem. §§ 114 und 115 SGB XI und nach Sächsischem Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG**

Der KSV Sachsen wurde 2022 bei insgesamt 663 Qualitätsprüfverfahren durch die Pflegekassen bzw. die Heimaufsicht einbezogen. Der Rückgang um ca. 34% lässt sich mit der Erhöhung der Intensität des Beschwerdeaufkommens in den Pflegeeinrichtungen und den damit verbundenen Anlassprüfungen begründen, was zu einer deutlichen Verringerung der stattgefundenen Regelprüfungen geführt hat.

Außerdem intensivierte sich die Zusammenarbeit mit der Heimaufsichtsbehörde als Auswirkung der flächendeckend fehlenden Pflegefachkräfte und der damit einhergehenden Unterschreitung der gesetzlichen Mindestfachkraftquote und der vereinbarten Personalausstattung weiter.

## **5.4 Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI sowie Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe nach §§ 45 c und d SGB XI**

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind insgesamt wichtige Bausteine für die Versorgungsstruktur pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Bereich. Die Angebote sollen dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegebedürftigen zu helfen möglichst lange in der häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag möglichst selbstständig bewältigen zu können.

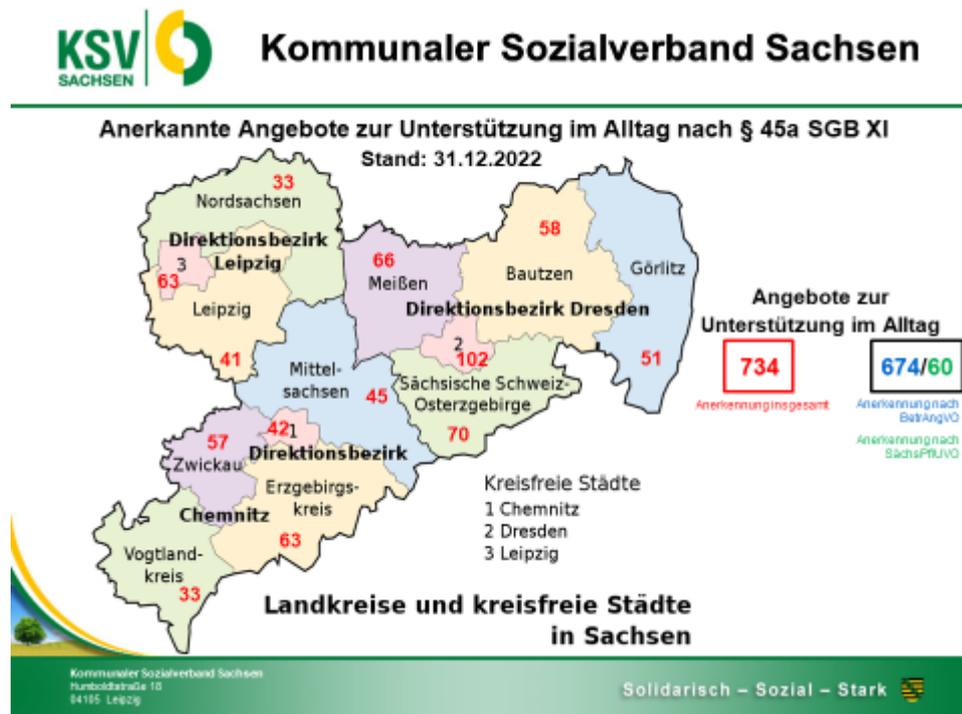
Der KSV Sachsen ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für Anerkennung und Förderung von Unterstützungsangeboten in der Pflege (Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung - SächsPflUVO) – vom 25. November 2021.

Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, auf Grundlage der Betreuungsangeboterverordnung vom 10. Juli 2003 gilt bis zum 30. September 2023 unter der Voraussetzung weiter, dass ein Antrag auf Anerkennung gemäß der neuen SächsPflUVO beim KSV Sachsen bis zum 31. Dezember 2022 gestellt wurde. Nach dem 31. Dezember 2022 waren insgesamt 674 Anträge auf Grundlage der neuen Voraussetzungen zu prüfen.

Das Berichtsjahr 2022 war insbesondere von der Erarbeitung eines neuen Prüfverfahrens zur Umsetzung der Regelungen der SächsPflUVO, der Anpassung von Anträgen und Datenerfassungen sowie der umfassenden Beratung nahezu aller Leistungsanbieter von Unterstützungsangeboten im Alltag zu den Änderungen der neuen Verordnung und den Auswirkungen auf die

Angebote geprägt. Es konnten außerdem insgesamt 60 Angebote zur Unterstützung im Alltag anerkannt werden.

Im Jahr 2022 standen insgesamt folgende Angebote im Freistaat Sachsen zur Verfügung:



Im Jahr 2021 ist ein Rückgang der Anzahl der Anbieter von 937 auf 734 zu verzeichnen. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass bestehende Anbieter nicht rechtzeitig bis zum 31.12.2022 einen Antrag auf Wiederanerkennung der Angebote nach der SächsPflUVO gestellt haben oder die geänderten Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Diese Bereinigung der Anbieterlandschaft war mit der Überarbeitung der Verordnung beabsichtigt und überrascht daher nicht.

Der KSV Sachsen ist zuständige Behörde für die Förderung der:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a,
- Gruppen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen,
- Selbsthilfearbeit,
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen,
- Kontaktstellen der Nachbarschaftshilfe.

Im Berichtszeitraum 2022 stieg die Anzahl der Anträge der nach §§ 45 c und d SGB XI geförderten Projekte um weitere 11 auf insgesamt 86. Der Anstieg ist überwiegend durch die Förderung von neuen Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a begründet. Nach Prüfung der Projekte und in Abstimmung mit den Fördermittelgebern erfolgte die Bewilligung von insgesamt 70 Projekten mit einer Gesamtfördersumme i. H. v. 1,47 Mio. EUR durch den KSV Sachsen. Die Fördersumme setzt sich aus Fördermitteln des Freistaates Sachsen, des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises zusammen. Mit diesen Fördermitteln konnte das Anbieterspektrum ausgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen in Sachsen erweitert werden.

## 6. Leistungen im Vergleich

### 6.1 Gesamtentwicklung der Eingliederungshilfe nach SGB IX

Der KSV Sachsen ist Träger der Eingliederungshilfe und gewährt für erwachsene Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung wesentlich an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt sind, Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum und der Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Entwicklung in den letzten Jahren war durch einen stetigen Zuwachs an Leistungsberechtigten gekennzeichnet. Im Berichtsjahr 2022 hingegen kam es bei einzelnen klassischen Hauptmaßnahmen der Eingliederungshilfe zum zweiten Mal in Folge zu einem leichten Rückgang.

Aus der Erhebung der Fallzahlen in 2022 lassen sich folgende grundsätzliche Aussagen für den Bereich der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen ableiten:

1. Im Bereich der besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen) ist erneut ein leichter Rückgang auf insgesamt 9.394 Leistungsberechtigte zu verzeichnen (im Vergleich zum Vorjahr ein Minus um 77 Leistungsberechtigte; dies entspricht einem Rückgang von ca. 0,8 %).
2. Im Bereich der weiteren besonderen Wohnformen (vormals ambulant betreutes Wohnen), einschließlich der Leistungsform Persönlichen Budget für eine weitere besondere Wohnform, ist erneut ein Anstieg auf insgesamt 8.035 Leistungsberechtigte zu verzeichnen (im Vergleich zum Vorjahr ein Plus um 151 Leistungsberechtigten; dies entspricht einer Steigerung von ca. 2 %). Vor allem jüngere Menschen - auch mit zum Teil schweren Behinderungen - möchten selbstbestimmt und eigenverantwortlich im eigenen Wohnbereich, z. B. in einer Wohngemeinschaft entsprechend der Intention des BTHG leben.
3. Im Arbeitsbereich der WfbM ist die Anzahl der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich - nach Jahren des stetigen Zuwachses - ggü. dem Vorjahr erneut leicht gesunken auf 15.365 Leistungsberechtigte (im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 115 Leistungsberechtigten, dies entspricht einem Rückgang von ca. 0,7 %). Die mit dem BTHG seit 2018 eingeführten alternativen Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben bei sog. anderen Leistungsanbietern und dem Budget für Arbeit sowie Budget für Ausbildung werden bislang vergleichsweise nur in geringem Maße in Anspruch genommen (73 Leistungsberechtigte).

Diese Entwicklungen im Freistaat Sachsen entsprechen dem bundesweiten Trend (vgl. auch Benchmarking der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe).

Die Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt, die vom KSV Sachsen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX im Berichtsjahr 2022 erhalten haben, beträgt:

- im Rahmen der Sozialen Teilhabe: 18.624 Leistungsberechtigte (ein Plus von 82) und
- im Rahmen Teilhabe am Arbeitsleben: 15.438 Leistungsberechtigte (ein Minus von 103).

Die Bruttoausgaben des KSV Sachsen für die Eingliederungshilfe nach SGB IX betragen:

- im Rahmen der Sozialen Teilhabe: 403,6 Mio. EUR und
- im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben: 223,0 Mio. EUR

und damit für die Eingliederungshilfe nach SGB IX insgesamt rund 626,6 Mio. EUR.

Von den 18.624 Leistungsberechtigten im Rahmen der Sozialen Teilhabe erhalten insgesamt 6.747 Leistungsberechtigte (ca. 36 %) vom KSV Sachsen gleichzeitig Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach SGB XII; davon 6119 Leistungsberechtigte mit Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung und 628 Leistungsberechtigte mit Hilfe zum Lebensunterhalt). Die Kosten der Grundsicherung werden im Rahmen der Bundeserstattung vom Bund erstattet.

## 6.2 Benchmarking der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Bundesvergleich

Die Bundearbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) erhebt seit 1998 in Zusammenarbeit mit der Firma con\_sens GmbH Hamburg die Kennzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Dabei geht es sowohl um wohnbezogene Assistenzleistungen zum selbstbestimmten Leben als auch um Leistungen für Arbeits- und Beschäftigungsangebote (Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Tagesförderstätten). Diese Bereiche bilden den Schwerpunkt der Leistungen der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Deutschland.

Im Jahr 2020 ist die Dritte Reformstufe zum BTHG in Kraft getreten. Die damit einhergehenden Veränderungen in der Eingliederungshilfe sind hinsichtlich ihrer Wirkungen und Kosten zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund kommt dem Kennzahlenvergleich eine zusätzliche Bedeutung zu. Denn zu den Grundlagen einer rationalen Diskussion und Bewertung gehört eine zuverlässige Fakten- und Datenbasis, zu der der Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, z. B. mit Daten zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung, beiträgt. Mit dem Kennzahlenvergleich wird das Ziel verfolgt, Informationen über bundesweite Trends und Entwicklungen zu liefern und Entscheidungsträgern steuerungsrelevante Struktur-, Fall- und Finanzdaten zur Verfügung zu stellen.

Der KSV Sachsen beteiligt sich seit vielen Jahren beim Benchmarking. Alle 23 überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Deutschland vergleichen ihre Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Schwerpunkte der Betrachtung liegen dabei auf Daten der Fallzahl- und Ausgabenentwicklung für die Bereiche:

### Assistenzleistungen

- in besonderen Wohnformen
- außerhalb besonderer Wohnformen
- in Pflegefamilien

### Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- Tagesförderstätten

### Teilhabe am Arbeitsleben

- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Budget für Arbeit
- Andere Leistungsanbieter.

Der aktuelle Kennzahlenvergleich 2023 in der Fassung vom 03.04.2023 für das Berichtsjahr 2021 steht nunmehr zur Verfügung. Dem Bericht sind nachfolgende Hinweise vorangestellt:

Der Kennzahlenbericht untersucht wesentliche Aspekte des Eingliederungshilfegeschehens im Berichtsjahr 2021. Das Jahr 2021 ist weiterhin geprägt von der Umsetzung der Anfang 2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des BTHG. Die Umsetzung des neuen Rechts war und ist

für den Kennzahlenvergleich mit Herausforderungen verbunden, vor allem was die Umstellung von IT-Verfahren bei den Trägern und die damit verbundene Datenlage und Datenverfügbarkeit angeht. Die erste Anpassung an die Neuregelungen des BTHG und ihren Umsetzungsstand erfolgte im Kennzahlenvergleich 2022 für das Berichtsjahr 2020 und setzt sich im Kennzahlenvergleich 2023 für das Berichtsjahr 2021 fort, der auf dem Bericht des Vorjahres aufbaut, dabei jedoch Terminologie und Kennzahlen weiterentwickelt und präzisiert.

Bereits im Kennzahlenvergleich 2022 waren Struktur und Begrifflichkeiten den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst worden: Statt als stationäre und ambulante Wohnhilfen werden die Leistungen nun als Assistenzleistungen in und außerhalb besonderer Wohnformen benannt. Dabei erlaubt die Datenlage bei den Assistenzleistungen in „besonderen Wohnformen“ eine Fortschreibung der Fallzahlen aus den Zeitreihen mit den Daten des ehemaligen stationären Wohnens. Um die Entwicklung im ehemaligen „ambulant betreuten Wohnen“ verfolgen zu können, wurden im Kennzahlenvergleich 2022 hilfsweise und vorübergehend Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen mit und ohne „Wohnbezug“ unterschieden. Die Eingrenzung der Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen auf den Wohnbezug entfällt jedoch mit dem BTHG ab 2020 und ist ab 2021 auch für einige Eingliederungshilfeträger nicht mehr darstellbar, weshalb der Wohnbezug als Erfassungskriterium aufgegeben wird.

Zentrale Ergebnisse des Kennzahlenberichtes 2023 für das Berichtsjahr 2021 sind:

- Bundesweit erhielten 454.504 volljährige Menschen mit Behinderungen Assistenzleistungen innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen sowie Leistungen in Pflegefamilien. Das entspricht einer Steigerung von 5,9 % gegenüber dem Vorjahr.
- Der Zuwachs der Fallzahlen bei den Assistenzleistungen fand ausschließlich außerhalb besonderer Wohnformen statt.
- Die Ambulantisierungsquote ist bundesweit stetig angestiegen und erreichte 2021 einen Wert von 57,2 %. Das entspricht einer Steigerung um 2,6 % zum Vorjahr.
- Ende 2021 erhielten 39.208 Personen Leistungen in Tagesförderstätten, 924 Personen oder 2,4 Prozent mehr als im Vorjahr.
- Ende 2021 waren bundesweit 276.204 Menschen im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigt. Zum zweiten Mal in Folge ist die bundesweite Zahl der Werkstattbeschäftigten gegenüber dem Vorjahr gesunken. Sie ging um 0,3 % zurück.
- Die Gesamtausgaben für Werkstatteleistungen betragen 2021 bundesweit 5,05 Mrd. EUR Das entspricht einem Rückgang von 2,5 % im Vergleich zum Vorjahr.
- Ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) erhielten bundesweit 2.472 Personen.
- Das Angebot der „Anderen Anbieter“ ist seit 2018 im Aufbau begriffen, hat jedoch noch keine nennenswerte Bedeutung. Bundesweit sind 59 Anbieter mit insgesamt 576 Leistungsberechtigten zu verzeichnen.

Der Bericht steht im Internet zur Verfügung unter: <https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/kennzahlenvergleiche/>

## Fachbereich 3 – Teilhabe am Arbeitsleben

### 1. Integrationsamt

#### 1.1 Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % aller Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder denen gleichgestellten Menschen (im Folgenden „schwerbehinderte Menschen“ genannt) zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu zahlen. Für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen gelten besondere Regelungen. Die Abgabenhöhe richtet sich nach der jahresdurchschnittlichen Zahl der Beschäftigten sowie den nicht besetzten Pflichtarbeitsplätzen.

Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen lassen. Die Anerkennung der Werkstattrechnungen wird im Integrationsamt geprüft.

Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die 18 % der Einnahmen an den Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) weiterleiten. Die Mittel aus diesem Fonds werden für bundesweite Modellprojekte und Sonderprogramme verwendet.

Die Ausgleichsabgabe ist bis 31.03. des jeweiligen Folgejahres für das Abgabejahr zu zahlen (z. B. bis 31.03.2022 für das Abgabejahr 2021). Verspätete Zahlungen führen zur Erhebung von Säumniszuschlägen durch das Integrationsamt.

#### Übersicht anzeigepflichtige Arbeitgeber in Sachsen in den Abgabejahren 2020 und 2021:

	Abgabejahr	
	2020	2021
<b>anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)</b>	<b>8.537</b>	<b>8.608</b>
- davon ausgleichsabgabepflichtige AG	4.808	4.861
- davon AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.729	3.747
- davon wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	3.325	3.347
- davon wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	404	400
Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.925	1.899
	Berichtsjahr	
	2021	2022
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	501	816
<b>vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Berichtsjahr</b>	<b>27.169</b>	<b>31.939</b>

## Übersicht anzeigepflichtige Arbeitgeber in Sachsen in den Abgabejahren 2020 und 2021:

	Abgabejah	
	2020	2021
<b>anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)</b>	<b>8.537</b>	<b>8.608</b>
- davon ausgleichsabgabepflichtige AG	4.808	4.861
- davon AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.729	3.747
- davon wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	3.325	3.347
- davon wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	404	400
Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.925	1.899
	Berichtsjahr	
	2021	2022
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	501	816
<b>vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Berichtsjahr</b>	<b>27.169</b>	<b>31.939</b>

### Bearbeitung von Widersprüchen bei der Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe:

Widersprüche gegen Bescheide zur Erhebung der Ausgleichsabgabe werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2022	Eingänge 2022	Abgeschlossene Verfahren 2022
<b>insgesamt</b>	<b>45</b>	<b>46</b>
davon Widersprüche	45	46
Klagen, Berufung, Revision	0	0

## 1.2 Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden und darf nur für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden. Voraussetzung für eine Mittelverwendung ist stets, dass die zu fördernden Menschen zum geschützten Personenkreis des SGB IX (Teil 3) gehören.

Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehört die Unterstützung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben. Außerdem werden Menschen mit Behinderung unterstützt, die eine Ausbildung absolvieren oder sich nach einer Qualifizierung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt etablieren.

## Leistungen an Arbeitgeber:

Leistungen an Arbeitgeber*	2021		2022	
	EUR	Fälle**	EUR	Fälle**
<b>insgesamt</b>	<b>10.096.128</b>	<b>1.457</b>	<b>12.570.711</b>	<b>2.352</b>
davon Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	613.568	102 (95)***	811.953	118 (99)***
behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	878.276	382 (293)***	858.594	301 (252)***
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	134.310	13 (12)***	115.763	15 (13)***
Betriebliches Eingliederungsmanagement	0	0 (0)***	4.219	1 (1)***
Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen	8.469.974	893 (832)***	10.780.182	1.889 (1.822)* **

\* ohne Inklusionsbetriebe

\*\* Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

\*\*\* davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Arbeitgeber erhielten im Jahr 2022 Zuschüsse in Höhe von rund 10,8 Mio. EUR zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind. Die Abgeltung von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen und die besondere Unterstützung am Arbeitsplatz in Form von Lohn- bzw. Gehaltszuschüssen sind die nachgefragtesten Förderinstrumente. Diese dienen der Sicherung bestehender Arbeitsplätze zum einen, zum anderen sind sie eine wichtige Anreizfunktion für Arbeitgeber zur Neueinstellung schwerbehinderter Menschen. Aufgrund der rückwirkend per 01.01.2022 geltenden Neuregelung der Leistungsberechnung, gemäß der Dienstanweisung DA – FB 3 - 09/2021 ergibt sich für den Arbeitgeber eine höhere monatliche Zuschussleistung. Somit haben sich ab dem 01.01.2022 die rechtlichen Verhältnisse, welche bei Erlass des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, wesentlich geändert. Dies hat zu einer retrospektiven Änderung teilweise laufender Bescheide geführt.

Für Leistungen zur Neuschaffung und behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen wurden Unterstützungsleistungen nachgefragt und bewilligt. Im Vergleich zum Jahr 2021 ist ein Anstieg der Fallzahlen zu erkennen. Dies ist ein positiver Trend. Es wurden mehr Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen neu eingerichtet.

## Leistungen an schwerbehinderte Menschen:

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2021		2022	
	EUR	Fälle*	EUR	Fälle*
<b>Insgesamt und davon</b>	<b>4.116.449</b>	<b>2.455</b>	<b>4.631.163</b>	<b>2.893</b>
Technische Arbeitshilfen	598.153	339 (289)**	715.724	347 (286)**
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	267.037	27 (15)**	127.665	20 (14)**
Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz	41.668	8 (4)**	25.036	2 (2)**
Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	29.350	8 (5)**	256	1 (1)**
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	563.352	1.871 (12)**	547.998	2.322 (8)**
davon vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Gebärdensprachdolmetscherleistungen	423.961	1.851	449.978	2.308
Hilfen in besonderen Lebenslagen	27.340	11 (10)**	139.770	23 (17)**
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	2.426.192	152 (133)**	2.861.991	149 (133)**
Unterstützte Beschäftigung	113.590	36 (31)**	138.175	27 (22)**
Trägerübergreifendes Persönliches Budget	49.767	2 (2)**	74.548	2 (2)**

\* Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

\*\* davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Bei den Leistungen der Technischen Arbeitshilfen ist ein leicht positiver Trend erkennbar. Im Vergleich zum Jahr 2021 wurden acht Anträge mehr auf Technische Arbeitshilfen gestellt. Die gestiegene Inflation bedingt, dass die durchschnittlichen Kosten pro Fall ebenfalls gestiegen sind.

Die Leistungen der Arbeitsassistenz wurden im Jahr 2022 ähnlich stark nachgefragt wie im Jahr 2021 und zeigen eine stabile Tendenz der Fallzahlen. Immer mehr behinderte Menschen wollen im Arbeitsleben selbstbestimmt die Aufgaben und Arbeitstätigkeiten erledigen und bedienen sich dabei der Leistung der Arbeitsassistenz. Insgesamt sind die Kosten für die Arbeitsassistenzleistungen gestiegen. Dies bedingen die allgemein gestiegenen Lohnkosten und die wachsende Inanspruchnahme des Dienstleistungsmodelles aufgrund des Mangels an Unterstützungs Kräften.

Die Leistungen der Unterstützten Beschäftigung werden im Integrationsamt zur Stabilisierung und Erhaltung von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen der Berufsbegleitung für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ausgereicht. Mit diesen Fördermöglichkeiten wird die nachhaltige und langfristige Beschäftigung dieser Menschen im allgemeinen Arbeitsleben gesichert und befördert. Hier kann eine sinkende Nachfrage für diese Unterstützungsleistung abgelesen werden.

Das Förderinstrument des sächsischen Jobcoachings wurde im Rahmen der begleitenden Hilfen in besonderen Lebenslagen 2020 aufgebaut und eignet sich außerordentlich gut für eine möglichst dauerhafte Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Ein Aufwuchs für diese Unterstützungsleistungen ist sichtbar und belegt die steigende Nachfrage für diese Leistung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. In diesem Kontext wird perspektivisch mit einem fortfolgenden positiven Trend gerechnet, da sich dieses Förderinstrument im Leistungsspektrum etabliert.

### Rechtsbehelfsverfahren begleitende Hilfen:

Widersprüche gegen Bescheide zu Verfahren der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2022 Begleitende Hilfen	Eingänge 2022	Abgeschlossene Verfahren 2022
<b>insgesamt</b>	<b>21</b>	<b>19</b>
davon Widersprüche	19	18
Klagen, Berufung, Revision	2	1

### 1.3 Technischer Beratungsdienst (TBD)

Die Ingenieurinnen und Ingenieure des Technische Beratungsdienstes kombinieren technische, ergonomische, organisatorische und sicherheitsrelevante Fragestellungen und erbringen somit verschiedene Leistungen aus einer Hand, um behinderungsgerechte Arbeitsplätze zu gestalten.

Es wurden passgenaue und individuelle Gestaltungslösungen aufgezeigt und damit dauerhafte Arbeitsverhältnisse für schwerbehinderter Menschen geschaffen. Darüber hinaus wurde der Technische Beratungsdienst bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Präventions-, Kündigungsschutz- und Widerspruchsverfahren hinzugezogen. Im Geschäftsjahr 2022 wurde der TBD zu 593 Begutachtungsaufträgen eingeschaltet. Zusätzlich wurden aus dem vorherigen Jahr 164 Aufträge ins Jahr 2022 mitgenommen, welches ein Gesamtauftragsvolumen von 757 registrierten Aufträgen in 2022 ausmacht.

Zusätzlich zu den Begutachtungen für Einzelarbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes wurden anspruchsvolle Lösungen in folgenden Bereichen entwickelt:

- Aufbau, Erweiterung und Modernisierung von Arbeitsplätzen der Inklusionsbetriebe
- Förderung von Kleinmaßnahmen in WfbM zur Modernisierung der Arbeitsbereiche
- Umsetzung des Bau-Raum-Programms (BRP) in WfbM
- Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX).

Im Vordergrund standen technische und organisatorische Anpassungen sowie unterstützende und entlastende Maßnahmen. Ziel ist es, dass Arbeitsplatz, Arbeitsstätte und Art der Tätigkeit den jeweiligen Einschränkungen gerecht werden.

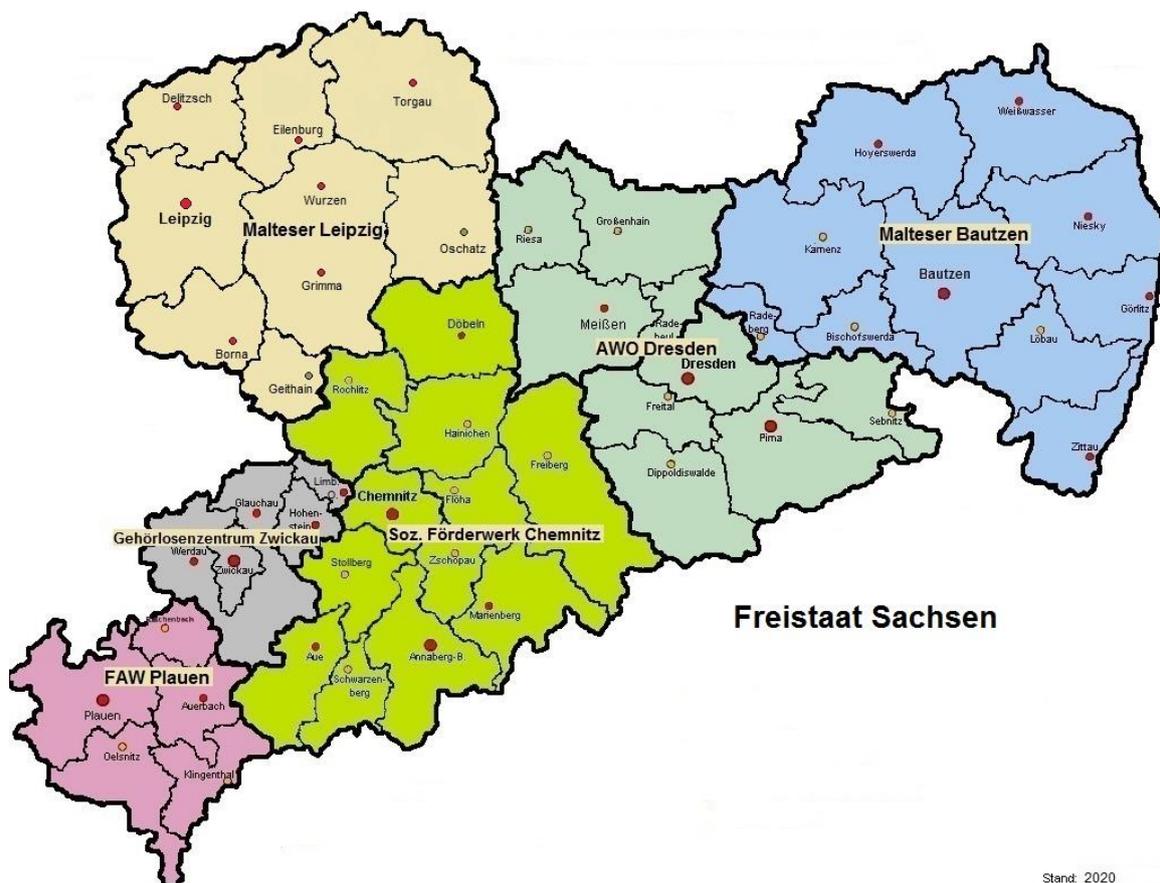
Der Technische Beratungsdienst vernetzte sich in Fachtreffen mit den Fachberatern der Integrationsfachdienste und den Technischen Beratern der Agenturen um die Zusammenarbeit im Sinne des Inklusionsauftrages in der Arbeitswelt zu verstärken. Um die Zukunft aktiv mitzugestalten, war der TBD im BIH-Arbeitsausschuss und in der Arbeitsgruppe TBD-Modul INANET vertreten.

Zwei Mitarbeiter des Teams erarbeiteten sich Kenntnisse über das neue BIH-Schulungsmodul um ihr Wissen auch in Schulungsveranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamts zu Verfügung stellen zu können.

#### 1.4 Integrationsfachdienste (IFD)

Die „Integrationsfachdienste Sachsen“ sind Dienste Dritter, welche der Kommunale Sozialverband Sachsen/ Integrationsamt mit erfolgter Ausschreibung seit 2021 bei den Trägern der FAW gGmbH Plauen (Agenturbezirk Plauen), dem Gehörlosenzentrum Zwickau e.V. (Agenturbezirk Zwickau), dem Sozialen Förderwerk e.V. (Agenturbezirk Chemnitz), der AWO SONNENSTEIN gGmbH (Agenturbezirk Dresden) und dem Malteser Hilfsdienst gGmbH (Agenturbezirke Leipzig und Bautzen) beauftragt hat und zur Unterstützung schwerbehinderter, schwerbehinderter gleichgestellter behinderter und behinderter Menschen im Rahmen ihrer Teilhabe am Arbeitsleben beteiligt. Die Zielstellung der IFD ist unter anderem die Sicherung sowie der Erhalt von bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen einschließlich deren Neuschaffung. Ebenso agiert der IFD als Ansprechpartner für den Arbeitgeber um im Falle bestehender Spannungen oder Störungen im Arbeitsprozess Lösungen zu kreieren, zu einem positiven Arbeitsklima zu verhelfen und damit Bedingungen für leistungsangemessene Ergebnisse zu gestalten.

#### Kartenansicht der IFD in Sachsen ab 2021:



Mit Stand 31.12.2022 stellen 76 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (6 Teamleiterinnen, 61 Fachberaterinnen/Fachberater, 9 Verwaltungskräfte) das gemeinsame Dienstleistungsangebot des Integrationsfachdienstes Sachsen im Rahmen der begleitenden Hilfen zur Verfügung. Zum Beispiel unterstütze der IFD Sachsen das Integrationsamt bei der Bewertung und Einschätzung von Förderhöhen zu Nachteilsausgleichen mit insgesamt 804 fachdienstlichen Stellungnahmen.

Ein neuer Arbeitsschwerpunkt der sächsischen IFD bildet das Angebot einer Unterstützung der Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Ausgliederung von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Um das Angebot ab 01.01.2023 flächendeckend zu realisieren, fanden in 2022 umfangreiche Vorbereitungen statt. Vor allem die Personalgewinnung stand im Mittelpunkt dieses Feldes. Ziel ist eine Verstärkung und Verstärkung in dem Bemühen, in Unternehmen des 1. Arbeitsmarktes durch die Zusammenarbeit der Werkstätten für behinderte Menschen und dem IFD neue Arbeitsplätze zu schaffen.

### Berufsorientierung:

Die Maßnahme der vertieften Berufsorientierung (BOM) erfolgt auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus sowie dem KSV Sachsen, Integrationsamt mit einem Finanzierungsanteil von 50% durch die Bundesagentur für Arbeit und je 25 % durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus sowie das Integrationsamt.

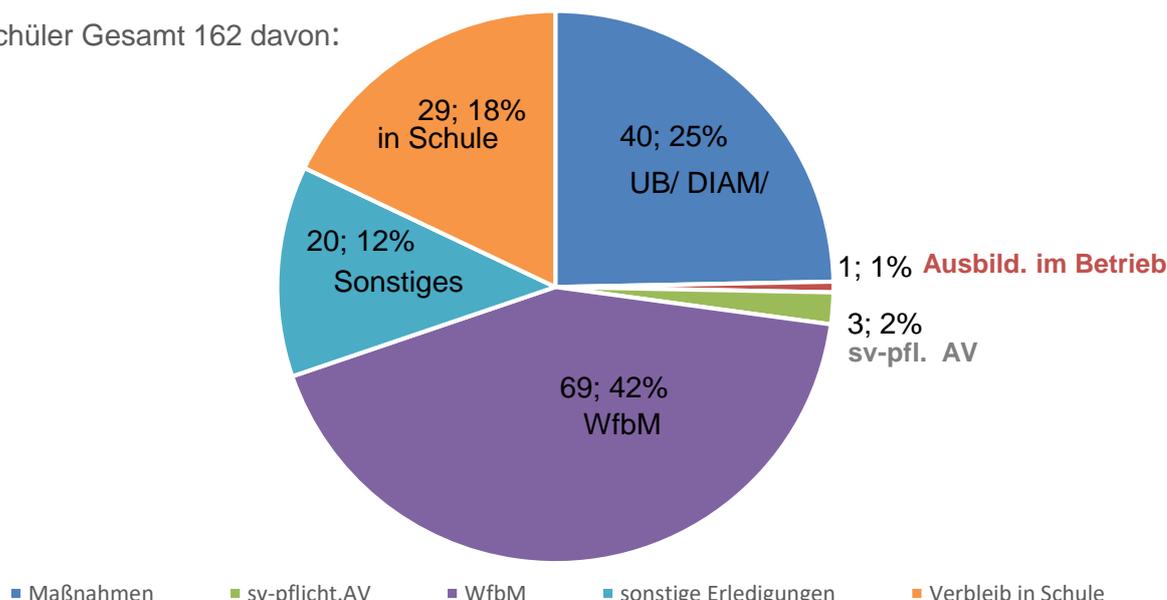
Ziel ist es, die bisherigen guten Ergebnisse von alternativen Berufswegen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) fortzuführen und damit möglichst vielen dieser jungen Menschen einen Weg auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Im Jahr 2022 unterlag die vertiefte Berufsorientierung erneut den Restriktionen der Corona-Pandemie. Die Einschränkungen im Frühjahr wie im Herbst umfassten dabei die direkte Arbeit der Fachberaterinnen und Fachberater mit den Schülern, sowie die Organisation und Wahrnehmung von Praktika in verschiedenen Praxisbereichen.

Trotz der wiederholten Einschnitte in der Fallarbeit unterstützte der IFD Sachsen insgesamt 874 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM). Davon entfielen 216 Schüler auf das Jahr 2022. Die dritte Berufsorientierungsmaßnahme BOM 3 endete per 31.07.2022 mit folgenden Ergebnissen:

### Ergebnisse BOM 2 per 31.07.2022 (Ende der Maßnahme):

Schüler Gesamt 162 davon:



## Übersicht Berufsorientierungsmaßnahmen 2022:

- Berufsorientierungsmaßnahme 1 (BOM 1) mit Beginn Schuljahr 2017/2018 und Ende Schuljahr 2019/2020
- Berufsorientierungsmaßnahme 2 (BOM 2) mit Beginn Schuljahr 2018/2019 und Ende Schuljahr 2020/2021
- Berufsorientierungsmaßnahme 3 (BOM 3) mit Beginn Schuljahr 2019/2020 und Ende Schuljahr 2021/2022
- Berufsorientierungsmaßnahme 4 (BOM 4) mit Beginn Schuljahr 2020/2021 und Ende Schuljahr 2022/2023
- Berufsorientierungsmaßnahme 5 (BOM 5) mit Beginn Schuljahr 2021/2022 und Ende Schuljahr 2023/2024
- Berufsorientierungsmaßnahme 6 (BOM 6) mit Beginn Schuljahr 2022/2023 und Ende Schuljahr 2024/2025

## Ergebnisse Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022:

Maßnahme	Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung			
	Potential-analyse	Unterstützer-kreis	Praktikum	Berufswege-planung
<b>BOM 1</b>	0	0	0	0
<b>BOM 2</b>	0	0	4	2
<b>BOM 3</b>	18	34	54	91
<b>BOM 4</b>	69	85	57	36
<b>BOM 5</b>	113	72	39	1
<b>BOM 6</b>	16	8	2	0
<b>Gesamt</b>	<b>216</b>	<b>199</b>	<b>156</b>	<b>130</b>

### 1.5 Entwicklung von Inklusionsbetrieben

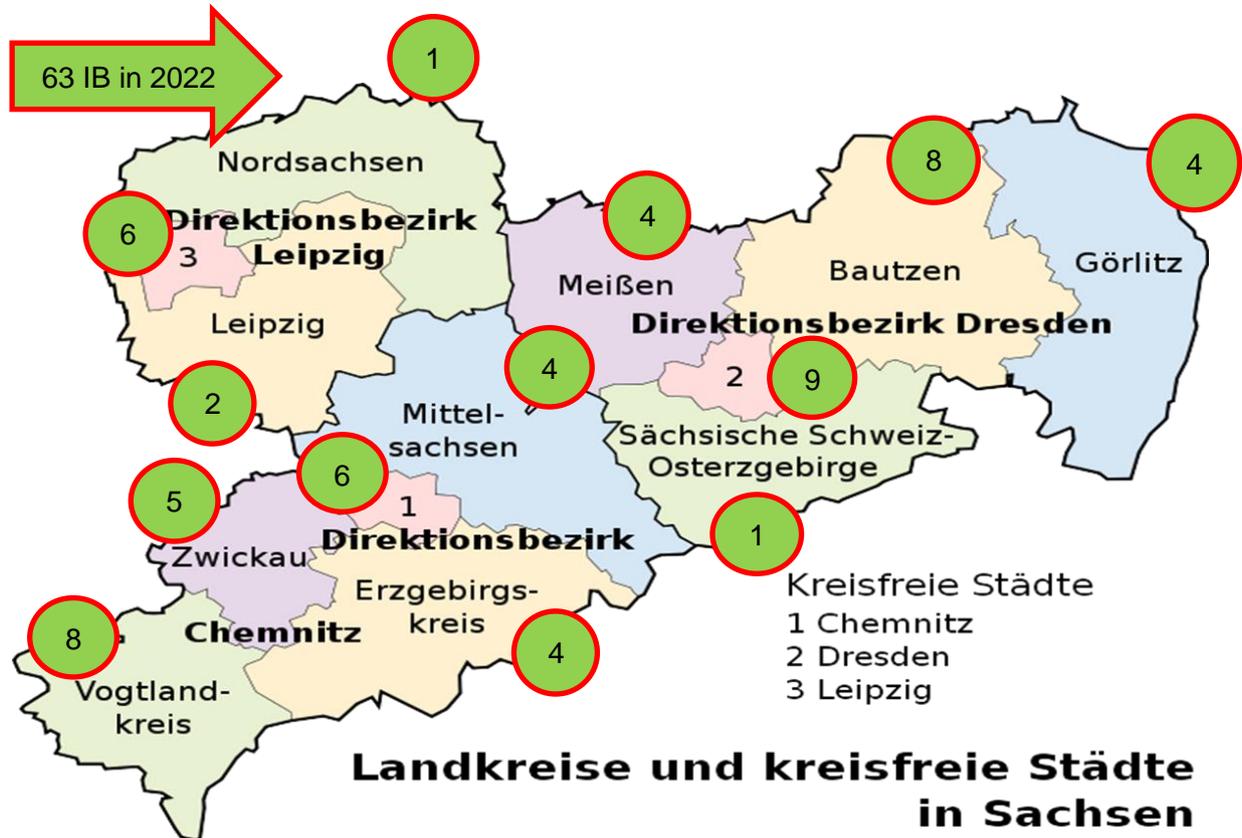
Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mindestens 30 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Bei diesem Personenkreis liegen neben der Schwerbehinderung weitere Lebensumstände vor, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren oder verhindern würden.

Im Jahr 2022 gab es in Sachsen 63 Inklusionsbetriebe, in denen insgesamt 2.159 Menschen beschäftigt waren. Davon gehören 894 zur besonders geförderten Zielgruppe. Die Tätigkeitsfelder der sächsischen Inklusionsbetriebe reichen von der Gastronomie über das Dienstleistungsgewerbe bis hin zu Produktionsbereichen.

Eine Unterstützung durch das Integrationsamt kann für den Aufbau, die Erweiterung, die Modernisierung und die Ausstattung von Arbeitsplätzen beantragt werden. So können bspw. Investitionskosten für die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen oder Büroausstattung gewährt werden. Eine betriebswirtschaftliche Beratung speziell für Inklusionsbetriebe sowie die Abgeltung für

einen erhöhten Unterstützungsaufwand des Arbeitgebers stellen weitere Unterstützungsleistungen dar. Rund 9,5 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen an Inklusionsbetriebe aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe im Jahr 2022 ausgezahlt.

### Sächsische Landkarte der Inklusionsbetriebe (Stand: 31. Dezember 2022)



### 1.6 Besonderer Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen haben einen besonderen Schutz bei der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung gegenüber einem schwerbehinderten Menschen kann erst ausgesprochen werden, wenn der Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber entschieden wurde.

Sinn und Zweck der Zustimmungspflicht ist insbesondere der Schutz vor ungerechtfertigten Kündigungen, die im Zusammenhang mit der anerkannten Schwerbehinderung stehen. Es sollen dabei zunächst alle Möglichkeiten zum Erhalt des Arbeitsplatzes ausgeschöpft werden.

## Übersicht Kündigungsanträge:

Kündigungsart	Anträge 2021	Anträge 2022
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	792	677
außerordentliche Kündigungen (einschl. außerordentliche Änderungskündigung)	107	94
ordentliche Änderungskündigungen	24	30
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 175 SGB IX	33	22
<b>insgesamt</b>	<b>956</b>	<b>823</b>

Im Jahr 2022 ist ein Rückgang der Kündigungsverfahren zu verzeichnen. Eine tragende Rolle zur Sicherung des Arbeitsplatzes spielten die Leistungen der begleitenden Hilfen mit Etablierung und Ausweitung weiterer Förderinstrumentarien. Zur Stabilisierung und Erhaltung von Arbeitsverhältnissen wurde die Unterstützung mittels Jobcoaching weiter ausgebaut. Die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung konnten ebenso einen Beitrag zur Erhaltung von Arbeitsplätzen leisten, sodass damit Kündigungen abgewendet werden konnten.

## Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz:

Widersprüche gegen Bescheide zu Verfahren des besonderen Kündigungsschutzes werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes entschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2022 (Kündigungsschutz)	Eingänge 2022	Abgeschlossene Verfahren 2022
<b>insgesamt</b>	<b>133</b>	<b>126</b>
davon Widersprüche	121	115
Klagen, Berufung, Revision	12	11

## Betriebliches Eingliederungsmanagement:

Bereits im Vorfeld eines Kündigungsverfahrens hat der Arbeitgeber frühzeitig das Integrationsamt sowie betriebliche Helfergruppen zu involvieren. Ziel ist es gemeinsam Maßnahmen zu konzipieren, um die bestehenden Probleme am Arbeitsplatz zu überwinden und somit eine Arbeitsplatzgefährdung abzuwenden.

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind dabei vielfältig. Sie können Themen der Arbeitsorganisation, der Gestaltung des Arbeitsplatzes und die einzelfallbezogene Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Leistungen bei unterschiedlichen Trägern der Teilhabe am Arbeitsleben umfassen.

Das Integrationsamt wurde in 101 Fällen im Rahmen der Prävention und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (Vergleich 2021: 78 Fälle) in Anspruch genommen. Der gestiegene Trend könnte auf den generellen Mangel an Arbeits- und Fachkräften zurückgeführt werden, mit dem Ziel den gefährdeten Arbeitsplatz jeweils zu erhalten.

## 1.7 Förderung von Kleinmaßnahmen

Das Integrationsamt kann aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von WfbM als Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des § 219 SGB IX erbringen. Mit der Förderung dieser sogenannten Kleinmaßnahmen können notwendige Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche der WfbM unterstützt werden.

Die Anpassung an den technischen Fortschritt, die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktionspalette sowie die Anschaffung von Technik, um die Werkstattbeschäftigten für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren und zielgerichtet vorzubereiten, stehen im Vordergrund der Förderung. Wenn WfbM Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv unterstützt haben, vermindert sich dadurch der einzusetzende Eigenanteil bei der Förderung.

Im Jahr 2022 stellten von den insgesamt 60 sächsischen WfbM 38 einen Antrag auf Förderung, wobei bisher über 27 (Stand 31.12.2022) dieser Anträge aus dem Jahr 2022 entschieden wurde. 11 Anträge befanden sich jahresübergreifend in der laufenden Bearbeitung.

Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 756.111,88 EUR zur Förderung von Kleinmaßnahmen ausgezahlt.

## 1.8 Förderung von Zuverdienst

Psychisch kranke und suchtkranke Menschen sind in vielen Fällen behindert oder von Behinderung bedroht und deshalb in besonderer Weise auf Information, Beratung und Hilfe sowie auf Förderung und Betreuung angewiesen. Dafür können gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL PsySu vom 17.12.2019) Fördermittel beantragt werden.

Damit sollen durch präventive Vorhaben einer Erkrankung vorgebeugt, krankheitsbedingte Benachteiligungen ausgeglichen, vorhandene Selbsthilfekräfte belebt und eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden. Dies wird oft in sogenannten Zuverdienstangeboten realisiert.

Zuverdienstangebote sind niedrigschwellig konzipierte und tagesstrukturierende Beschäftigungsmöglichkeiten für chronisch psychisch erkrankte Menschen oder Suchtkranke. Sie sollen trotz bestehender Erwerbsminderung die Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft fördern. Unter fachlicher Anleitung werden beispielsweise Produkte hergestellt und zum Verkauf angeboten.

Die Förderung nach der RL PsySu umfasst auch einen ca. 10 %-igen Kommunalanteil, der vom KSV Sachsen an die Förderempfänger ausgereicht wird. Im Jahr 2022 betrug dieser 51.515,39 EUR für sieben zu fördernde Zuverdienstfirmen.

	2020	2021	2022
<b>Anzahl geförderte Zuverdienstfirmen</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7 (8)</b>
<b>Fördersumme gesamt (in EUR)</b>	<b>487.288,87</b>	<b>337.676,66</b>	<b>412.123,04</b>
<b>Kommunalanteil in %</b>	<b>11,84%</b>	<b>13,45%</b>	<b>12,50%</b>
<b>Kommunalanteil gesamt (in EUR)</b>	<b>57.701,11</b>	<b>45.419,46</b>	<b>51.515,39</b>
davon Stadt Chemnitz	3.350,64	1.695,13	7.940,57
Stadt Dresden	7.429,31	0,00	0,00
Stadt Leipzig	8.503,23	10.115,76	12.040,87
Landkreis Görlitz/Stadt Görlitz	8.430,02	6.812,13	6.812,13
Landkreis Meißen	3.698,48	3.698,48	3.698,48
Landkreis Mittelsachsen/Stadt Mittweida	26.289,43	19.887,97	21.023,34
Landkreis Vogtlandkreis	0,00	0,00	0,00
Landkreis Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	wird 2021 ausgezahlt	3.209,99 aus 2020	0,00

Die Angaben wurden laut der vorliegenden Bescheide der Sächsischen Aufbaubank ermittelt. Die Fördersumme entspricht den zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß den Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für 2022.

## 1.9 Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit

### Kurse und Informationsveranstaltungen

Das Schulungsprogramm für 2022 wurde ausschließlich online veröffentlicht. Die User füllen ein elektronisches Anmeldeformular für die jeweilige Schulung aus und erhalten nach einem Klick auf den Bestätigungslink eine elektronische Registrierung.

Das Schulungsprogramm wurde für 2022 erstmalig gezielt mit Präsenz- und Live-Online Seminaren konzipiert. Dazu wurden durch das Schulungsteam folgende neue Kurskonzepte für Live-Online Seminare entwickelt:

- Crashkurs SBV
- SGB IX für Arbeitgeber
- Die Inklusionsvereinbarung
- Besuch im virtuellen Raum

Es umfasste sechs Grundkurse und drei weiterführende mehrtägige Schulungen für SBV sowie 27 mehr- und eintägige Informationsveranstaltungen, davon sieben mit dem Schwerpunkt der SBV-Wahlen 2022. Von den Informationsveranstaltungen wurden sieben ausschließlich für Arbeitgeber und IBAG angeboten. Zu diesen Veranstaltungen konnten wir über 400 Teilnehmer\*innen begrüßen.

Zusätzlich wurden 15 weitere Veranstaltungen außerhalb des Schulungsprogramms als In-house Seminare für einzelne Betriebe und Dienststellen durchgeführt, davon sechs als Live-Online Seminare. Mit diesem Angebot konnten wir 256 Personen erreichen.

Darüber hinaus wurde eine Fachtagung für die Inklusionsunternehmen in Sachsen mit fast 100 Teilnehmern veranstaltet. Weitere 27 Veranstaltungen hat das Integrationsamt mit anderen Trägern gemeinsam organisiert und durchgeführt bzw. hat sich mit Vorträgen oder Workshops daran beteiligt. Sieben dieser Veranstaltungen wurden online durchgeführt. Mit diesen Angeboten konnten ca. 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Unterstützungsmöglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit (Schwer-) Behinderung informiert werden.

## **Aufklärung und Information**

Hauptaufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist die Sensibilisierung und Aufklärung über die chancengleiche und dauerhafte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben. Dafür wurde ein umfangreiches Angebot an Broschüren, Flyern und anderen Informationsmaterialien bereitgestellt. 2022 wurden 7 Flyer über die Unterstützungsangebote des Integrationsamts neugestaltet und veröffentlicht. Die Zusammenarbeit mit den Inklusionsberatern der Industrie- und Handwerkskammern, der Integrationsfachdienste und "Support - dem Dienstleistungsnetzwerk für Unternehmen", wurde intensiviert.

Ein Foto - Jahreskalender mit zahlreichen Informationsseiten über aktuelle Beispiele für die Inklusion von Menschen mit Behinderung ins Arbeitsleben sowie neue Unterstützungsangebote des Integrationsamts wurde gestaltet. Eine Auflage von 4.025 Stück wurde gedruckt und an Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertretungen bereitgestellt.

Die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“ wurde vierteljährlich mit einer Auflage von ca. 16.000 Stück an Unternehmen und Dienststellen in Sachsen verschickt. Darüber hinaus stand diese Zeitschrift auch bereits digital mit Videos, Podcasts, interaktiven Grafiken und Arbeitshilfen unter [www.bih.de](http://www.bih.de) zur Verfügung. Dieses digitale Angebot mit der Möglichkeit eines Abonnements wurde durch eine Informationskampagne insbesondere bei den Arbeitgebern und Schwerbehindertenvertretungen bekannt gemacht.

Die Aufklärungs- und Beratungsarbeit war 2022 wesentlich von der Wahl der Schwerbehindertenvertretungen und den in diesem Zusammenhang aufgetretenen Fragen und Problemen geprägt. Um allen Anfragen gerecht zu werden, wurden zusätzliche Inhouse- und Onlineberatungen durchgeführt.

Darüber hinaus wurden zahlreiche individuelle Anfragen und Beratungen von Schwerbehindertenvertretungen, Inklusionsbeauftragten und schwerbehinderten Menschen bearbeitet.

Die Sachbearbeiterin und der Sachbearbeiter der Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit sind seit 2021 zusätzlich an einem von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) initiierten Modellprojekt „E-Learning - Bereitstellung von barrierefreien E-Learning Angeboten“ beteiligt. Dabei arbeiten sie an folgenden Teilprojekten mit:

- a) Dreitägiger Online-Grundkurs für Schwerbehindertenvertretungen: Eine Software für Live-Online-Seminare wurde entsprechend der Anforderungen der Integrationsämter an die Barrierefreiheit und den Datenschutz getestet und profiliert, so dass dieses Projekt 2022 bereits in die Testphase gehen konnte und ab 2023 bei den Integrationsämtern in den Regelbetrieb überführt werden kann.
- b) SGB IX für Arbeitgeber - ein Onlineselbstlernprojekt.

Die Sachbearbeiterin und der Sachbearbeiter der Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit übernehmen regelmäßige Autorenarbeiten für die Weiterentwicklung und Aktualisierung der Broschüren der BIH. 2022 waren sie Mitautoren der Broschüre ZB Spezial „Wahl der Schwerbehindertenvertretung“ und des ABC - Fachlexikons „Behinderung und Beruf“. Darüber ist ein Sachbearbeiter als ständiger Redakteur im Onlineforum der BIH zur Beantwortung von Fragen und Diskussionsrunden zu den besonderen Regelungen des SGB IX (Schwerbehindertenrecht) im Einsatz.

## 2. Vollzug von Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes

Der KSV Sachsen ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen – SächsKomSozVG zuständige Bewilligungsbehörde für folgende Richtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes:

- Richtlinien der obersten Landesjugendbehörden zur Förderung nach § 82 SGB VIII (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesjugendhilfegesetz – LJHG)
- Richtlinien des Bundes zur Förderung im Bereich der internationalen Jugendarbeit nach § 83 SGB VIII (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Landesjugendhilfegesetz – LJHG)
- Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen (RL-FwD)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit – RL Chancengleichheit)

In dieser Zuständigkeit hat der KSV Sachsen im Haushaltsjahr 2022 folgende Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes gebunden:

Nr.	Kurzbezeichnung Förderrichtlinie	bewilligte Verfahren 2022	
		Anzahl	Bewilligung (in TEUR)
1	FRL überörtlicher Bedarf **	108	7.608,72
2	Internationale Jugendarbeit	12	143,87
3	FRL Weiterentwicklung **	54	10.800,61
4	Jugendpauschale	13	15.000,00
5	FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen *,**	46	7.126,03
6	FRL Schulsozialarbeit **,***	25	34.080,28
7	FRL Investitionen	91	7.388,78
8	RL Familienförderung (außer Nr. II.8) *	2166	3.473,33
9	FRL Freiwilligendienste *,**	112	9.349,66
10	SächsKitaQualiRL	133	3.043,06
11	RL KiTa-QuTVerb *,****	1145	18.573,24
12	FöriKitaBau *	67	28.972,93
13	FöriKiB *	117	36.717,13
14	RL Chancengleichheit	53	8.119,25
<b>Summe:</b>		<b>4142</b>	<b>190.396,86</b>

\* Die Förderung erfolgte aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes.

\*\* Die Förderung erfolgte u.a. aus den für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zur Verfügung stehenden Mitteln.

\*\*\* Die ausgewiesene Bewilligung beinhaltet ein Fördervorhaben (Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“) mit einem bewilligten Mittelvolumen in Höhe von 1.906,48 TEUR, das überjähig für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 bewilligt wurde. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist der anteilig auf das Haushaltsjahr 2021 entfallende Betrag nicht ermittelbar.

\*\*\*\* Die Anzahl der Verfahren beinhaltet Fallgestaltungen mit einer überjähigen Antragstellung nach Teil A Nr. IV. 2. b) RL KiTa-QuTVerb. Die ausgeschriebene Bewilligung beinhaltet den anteilig auf das Haushaltsjahr 2021 entfallenden Betrag.

Der Vollzug der Förderrichtlinien im Haushaltsjahr 2022 wurde insbesondere durch:

- die Mitwirkung bei der Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“,
- den Vollzug der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes (FöriKiB),
- den Vollzug der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (RL KiTa-QuTVerb),
- die Umsetzung spezifischer Kommentierungen im Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen für die Jahre 2021 und 2022 und
- die Mitgliedschaft in der IMAG Förderkommission II

geprägt.

### **Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“**

Am 01.06.2021 unterzeichnete der Freistaat Sachsen die Bund-Länder-Vereinbarung zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche 2021 und 2022“. Im Ergebnis dieser Vereinbarung stehen dem Freistaat Sachsen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 13.800,00 TEUR für außerschulische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zur Verfügung. Die Mittel werden mittels verschiedener Fördervorhaben über bereits bestehende Förderrichtlinien ausgereicht. Der KSV Sachsen ist die zuständige Bewilligungsbehörde für den Vollzug der Fördervorhaben.

Die Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ erfolgte im Haushaltsjahr 2022 auf Grundlage folgender Richtlinien:

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (**FRL Weiterentwicklung**)

Auf Grundlage von Rundschreiben des SMS vom 09.02.2022 und vom 08.04.2022 wurde ein Fördervorhaben umgesetzt, das Mittel in Höhe von bis zu 380,00 TEUR für die Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen“ zur Durchführung von Vorhaben mit regionalem Bezug (Fördergegenstand nach Nr. 2.2 FRL Weiterentwicklung) vorsah. Darüber hinaus wurden aus dem Aktionsprogramm Einzelprojekte in freier Trägerschaft gefördert. Insgesamt erfolgten 22 Bewilligungen mit einem Mittelvolumen von 5.483,60 TEUR.

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (**FRL überörtlicher Bedarf**)

Auf Grundlage eines Rundschreibens des SMS vom 23.07.2021 wurde ein Fördervorhaben umgesetzt, das Mittel für kurzfristige Projekte für die Fördergegenstände nach Nr. 2.2 und 2.3 FRL überörtlicher Bedarf (Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Fachtagungen, außerschulische Jugendbildung) bereitstellte. Je anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe wurden seitens des SMS 30,00 TEUR zur Verfügung gestellt. Insgesamt erfolgten 10 Bewilligungen mit einem Mittelvolumen von 1.473,78 TEUR.

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (**FRL Schulsozialarbeit**)

Auf Grundlage von Rundschreiben des SMS vom 10.08.2021 sowie vom 02.09.2021 wurde ein Fördervorhaben umgesetzt, das Mittel in Höhe von bis zu 150,00 TEUR je Landkreis und Kreisfreie Stadt im Rahmen der FRÖ Schulsozialarbeit für eine temporäre Aufstockung von bereits bestehenden Teilzeit- und Vollzeitstellen und zusätzliche Sachausgaben in den Jahren 2021 und 2022 vorsah. Insgesamt erfolgten 12 Bewilligungen mit einem Mittelvolumen von 1.580,28 TEUR.

Unabhängig der dem Freistaat Sachsen für den außerschulischen Kinder- und Jugendhilfebereich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 13.800,00 TEUR bewilligte der KSV Sachsen im Haushaltsjahr 2022 Mittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Rahmen der FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen sowie der FRL Freiwilligendienste.

### **Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe**

Angesichts der aus der Corona-Pandemie abzusehenden Folgen stellte der Bund den Ländern im Jahr 2020 mit dem „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“ Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz – GG aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“ zur Verfügung. Zur Umsetzung des Investitionsprogramms ist am 08.10.2020 die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" des Bundes (Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Bund – FöriKiB) in Kraft getreten. Der Freistaat Sachsen erhielt in diesem Zusammenhang für die Schaffung und den Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen Finanzhilfen in Höhe von 36.717,13 TEUR. Gefördert wurden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden und Außenanlagen sowie Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Die Investitionen sind bis zum 30.06.2023 abzuschließen. Ein Mittelabruf ist bis zum 31.12.2023 möglich. Der KSV Sachsen ist die zuständige Bewilligungsbehörde. Auf Grundlage der Richtlinie wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen Zuwendungen in Höhe von 36.717,13 TEUR für 117 Einzelmaßnahmen gewährt. Von den bewilligten Mitteln wurden im Jahr 2022 bereits 26.480,24 TEUR ausgezahlt.

Darüber hinaus wurde dem KSV Sachsen im Verlauf des Jahres 2021 der Vollzug der zum 29.06.2021 in Kraft getretenen Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (RL KiTa-QuTVerb) übertragen. Der Freistaat Sachsen stellt im Rahmen dieser Richtlinie auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) sowohl Bundes- als auch Landesmittel für Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Starke Kindertagespflege“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ Fördermittel bereit.

Im Einzelnen konnten Träger von Kindertageseinrichtungen beziehungsweise kommunale Gebietskörperschaften, die Kindertagespflege anbieten oder finanzieren, sechs unterschiedliche Fördergegenstände für das Haushaltsjahr 2022 bis zum 30.04.2022 beantragen. Die Auszahlung der Zuwendung der Anträge kombiniert für die Jahre 2021 und 2022 sah die Richtlinie zu 50 Prozent der für das Jahr 2022 bewilligten Zuwendung im April 2022 und 50 Prozent der für das Jahr 2022 bewilligten Zuwendung im Oktober 2022 vor. Eine Auszahlung der ausschließlich für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Zuwendungen erfolgte im Oktober 2022. Innerhalb dieser Fristen wurde ein Antragseingang von insgesamt 1216 Anträgen, die das Haushaltsjahr 2022 betrafen, verzeichnet.

Mit dem Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen für die Jahre 2021 und 2022 wurden für den Vollzug der FRL überörtlicher Bedarf Verpflichtungsermächtigungen bis in das Haushaltsjahr

2025 zur Verfügung gestellt. Der KSV Sachsen informierte daraufhin mit einem Rundschreiben vom 18.08.2021 die auf Landesebene tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, dass die zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen zur Bindung von Personalkosten im Rahmen der grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe (Fördergegenstand nach Nr. 2.1 FRL überörtlicher Bedarf) genutzt werden können. Ein gesondertes Antragsverfahren wurde durchgeführt. Im Ergebnis konnten die zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen gebunden und den betroffenen Projektträgern entsprechende personelle Planungssicherheiten bis in das Jahr 2025 ermöglicht werden.

Weiterhin stellte der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für den Doppelhaushalt 2021/2022 für die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) im Haushaltsjahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 15.000.000,00 EUR bereit. Infolgedessen wurden die für das Haushaltsjahr 2022 geplanten Mittel vollständig bewilligt.

### **Mitgliedschaft in der IMAG Förderkommission II**

Aufbauend auf den Ergebnissen der „Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren“ (Förderkommission I) wurde auf der Ebene des Freistaates Sachsen mit Statut vom 22.07.2021 die „Kommission zur Konsolidierung von Förderprogrammen und Weiterentwicklung der sächsischen Förderstrategie“ (Förderkommission II) errichtet. Grundlegende Zielstellung der Förderkommission II lag in der Schaffung von mehr Transparenz, Effizienz und Effektivität in der Förderpolitik des Freistaates. Mit Redaktionsschluss zum 01.05.2022 wurde ein Abschlussbericht zur Kommissionsarbeit vorgelegt. Die Förderkommission II schlussfolgerte, dass über die Jahre ein Dickicht aus Förderprogrammen, -gegenständen und -bedingungen entstanden sei, welches sich der politischen und administrativen Steuerung zunehmend entziehe und auch für die Adressaten der Förderung kaum überschaubar sei. Im Ergebnis dessen wurden Handlungsempfehlungen zur Konsolidierung der Programmlandschaft an die Politik und die Verwaltung des Freistaates gegeben.

Die Förderkommission II wurde durch eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) als Begleitgremium unterstützt (IMAG Förderkommission II). Der KSV Sachsen hat im Jahr 2022 als Mitglied dieser IMAG der Förderkommission II Zuarbeiten geleistet.

### 3. Heimaufsicht

Das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) formuliert grundlegende gesetzliche Mindestanforderungen zum Schutz der Bewohner stationärer Einrichtungen, Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung sowie ambulant betreuter Wohngemeinschaften und ambulanter Wohngruppen.

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen gehören insbesondere die Überwachung der Einrichtungen in Form von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen, Aufklärung und Beratung im Allgemeinen und bei Mängeln sowie die Überwachung deren Abstellung. Das Betreiben von Heimfeststellungsverfahren ist mit Inkrafttreten des neuen SächsBeWoG zum 06.07.2019 weitgehend entfallen und trifft nur noch auf Angebote des „Betreuten Wohnens“ zu.

#### Übersicht über Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG in Sachsen:

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2022)
Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG	Anzahl
<b>Einrichtungen für Pflegebedürftige</b>	<b>743</b>
davon Altenpflegeheim	657
Altenheim	1
Pflegeheim	9
Kurzzeitpflege	43
Wachkoma	12
Hospiz	14
Betreutes Wohnen (§ 2 Abs. 3 SächsBeWoG)	0
WG für Pflegebedürftige	3
Intensivpflege-WG	4
<b>Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH)*</b>	<b>232</b>
davon Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung	153
Wohnpflegeheim	27
Sozialtherapeutische Wohnstätte	52
<b>Summe:</b>	<b>975</b>

\* Abweichend von leistungsrechtlichen Begrifflichkeiten für „Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen“ definiert § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsBeWoG weiterhin die Anforderungen an stationäre Einrichtungen. Dieser Terminus wird für den Geschäftsberichtsteil „Heimaufsicht“ verwendet.

## Übersicht durchgeführter Prüfungen in Wohnformen im Anwendungsbereich des Sächs-BeWoG:

	2022
Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen	276
davon gemeinsam mit dem MD-S*/PKV-Prüfdienst**	0
zur Nachtzeit	0
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	102
davon gemeinsam mit dem MD-S/PKV-Prüfdienst	22
zur Nachtzeit	12
Prüfungen gesamt	378

\* MDK = Medizinischer Dienst Sachsen

\*\* PKV-Prüfdienst = Private Krankenversicherung

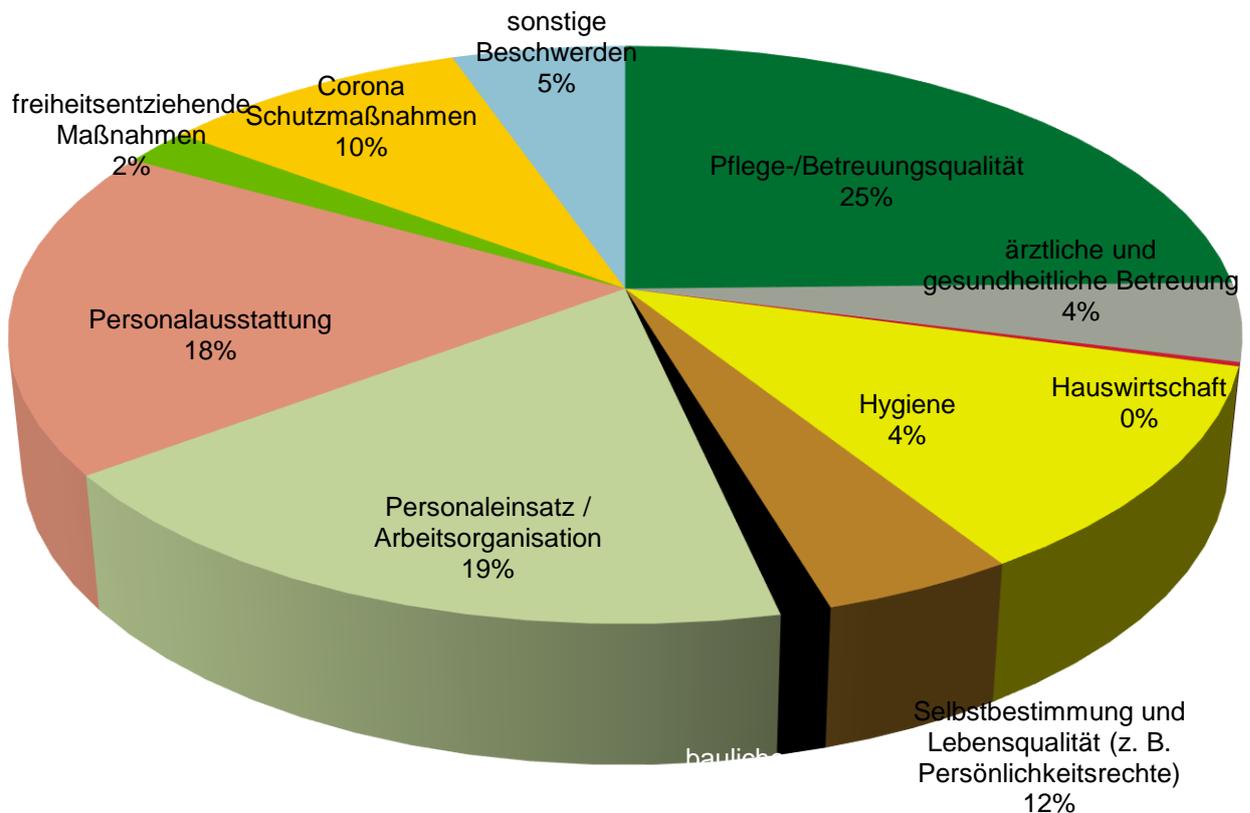
Der KSV Sachsen hat zum 01.01.2013 die Aufgaben der Heimaufsicht nach dem SächsBeWoG im Freistaat Sachsen übernommen. Dabei konnte die Prüfquote von stationären Einrichtungen erhöht werden. Lag die Prüfquote im Jahr 2013 noch bei 22,56 %, so konnte diese bis 2019 auf 58,57 % gesteigert werden. 2022 lag die Prüfquote der Heimaufsicht bei 38,77 %.

Das gesetzlich vorgesehene, quantitative Prüfniveau an stationäre Einrichtungen wurde im Berichtszeitraum durch die Heimaufsicht unterschritten. Ursachen sind dafür neben dem hohen Beratungsaufkommen der Träger und Leistungserbringer auch die Auswirkungen der Novellierung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes zum 06. Juli 2019.

### Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht

Im Jahr 2022 sind bei der Heimaufsicht insgesamt 401 Beschwerden eingegangen. Davon war die Heimaufsicht in 354 Fällen mindestens teilweise oder vollständig zuständig. Im Vorberichtszeitraum 2021 gingen insgesamt 361 Beschwerden bei der Heimaufsicht ein. Davon war die Heimaufsicht in 305 Fällen mindestens teilweise oder vollständig zuständig. Damit steigt das Beschwerdeaufkommen erneut an. Häufigste Beschwerdesachverhalte waren dabei Beschwerden zur Pflege- und Betreuungsqualität, Beschwerden über die Personalausstattung und Beschwerden zu Personaleinsatz und Arbeitsorganisation.

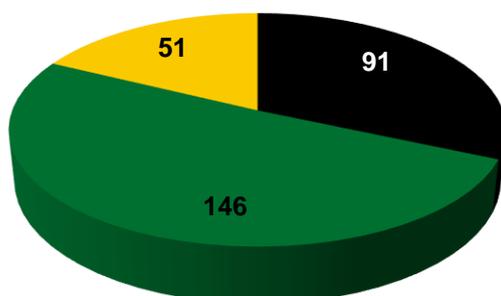
## Art der Beschwerden:



## Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht

Ein wichtiger Schwerpunkt der Heimaufsicht liegt in der Beratung von Trägern und Angehörigen. Dies ist u. a. dem gesteigerten Interesse an der Errichtung neuer Einrichtungen bzw. den Rechten und Pflichten von Einrichtungsträgern und/oder Bewohnern geschuldet.

## Beratungen durch die Heimaufsicht



- Beratung der Bewohner, Bewohnervertretung oder Bewohnerfürsprecher (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsBeWoG)
- Beratung von Angehörigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SächsBeWoG)
- Beratung von Trägern (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 SächsBeWoG)

## Ambulante Wohnformen

Mit der Gesetzesnovelle vom 06.07.2019 formulierte der Gesetzgeber Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb ambulanter Wohnformen.

Diese umfassen ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen.

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2022)
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	383
Betreute Wohngruppen	58
Betreute Wohngruppen - passiv	502
<b>Summe</b>	<b>943</b>

Betreute Wohngruppen im passiven Status bilden diejenigen Wohngruppen ab, welche einem gesetzlichen Bestandsschutz gem. § 25 Abs. 3 und 4 SächsBeWoG unterliegen. Dieser Bestandsschutz kann jedoch bei Veränderungen bestimmter Bestandsschutzvoraussetzungen jederzeit entfallen.

	Überwachungen (Stand: 31.12.2022)
Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen	83
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	11
<b>Summe:</b>	<b>94</b>

	ambulante Wohnformen (Stand: 31.12.2022)
Anzahl Beschwerden	26
Anzahl Beratungen	30

Die Prüfquote ambulant betreuter Wohnformen betrug im Jahr 2022 21,32%. Das gesetzlich vorgesehene, quantitative Prüfniveau an ambulante Wohnformen wurde im Berichtszeitraum durch die Heimaufsicht deutlich unterschritten. Ursache dafür ist das hohe Beratungsaufkommen der Träger und Leistungserbringer durch die Auswirkungen der Novellierung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes zum 06. Juli 2019.

## 4. Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Das Jahr 2022 war geprägt von der weiteren Verfestigung der Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst 360 und den Werkstätten für behinderte Menschen, den Anderen Leistungsanbietern, den Agenturen für Arbeit, sowie den Rentenversicherungsträgern.

Es fanden in den Werkstätten für behinderte Menschen gemeinsame Arbeits- und Austausch-treffen statt. Die erstmalige Teilnahme des Fachdienstes 360 an den Regionaltreffen der Werkstätten fand großen Zuspruch und wurde intensiv genutzt, um in den fachlichen Austausch zu

treten. Gesprächsformate mit der Agentur für Arbeit wurden weiter gefestigt, um gemeinsame Arbeitsziele beim Übergang vom Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich aber auch für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt abzusprechen. In der jährlich stattfindenden Fachtagung mit Vertretern der sächsischen Werkstätten wurde als Schwerpunkt das gemeinsame Handeln bei der Gestaltung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gesetzt.

Unter der verstärkten Einbeziehung des Integrationsfachdienstes soll eine engere Zusammenarbeit mit den sächsischen Werkstätten / den Anderen Leistungsanbietern erfolgen, um eine Steigerung der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Eine personelle Aufstockung des Integrationsfachdienstes für eine intensivere und nachhaltigere Beratung und Begleitung beim Übergang von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt im Jahr 2023.

## Fachbereich 4 – Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

### 1. Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX) / Landesblindengeld (LBlindG)

Im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 152 SGB IX / LBlindG** ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Landesstatistik. Gleichzeitig wurden dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

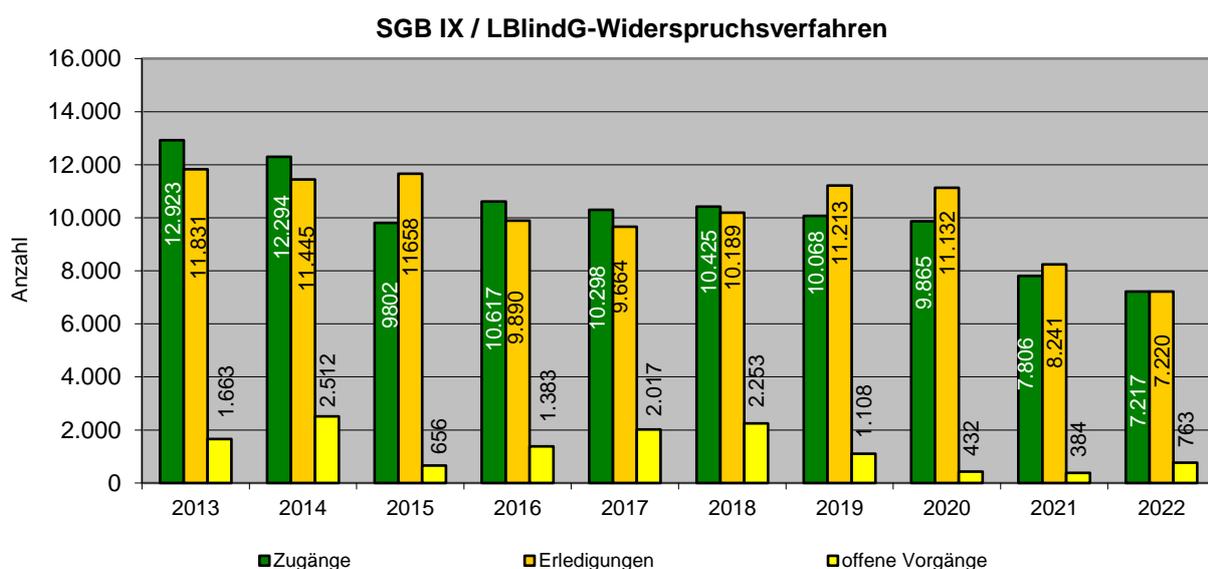
Im Folgenden sind einige ausgewählte Schwerpunkte aus diesem Aufgabenkreis herausgegriffen:

#### 1.1 Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen und nach dem Landesblindengeldgesetz

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte in folgenden Bereichen:

- Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX (Feststellung einer Behinderung, Grad der Behinderung, Ausweis für schwerbehinderte Menschen einschließlich Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen) sowie für das
- Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG).

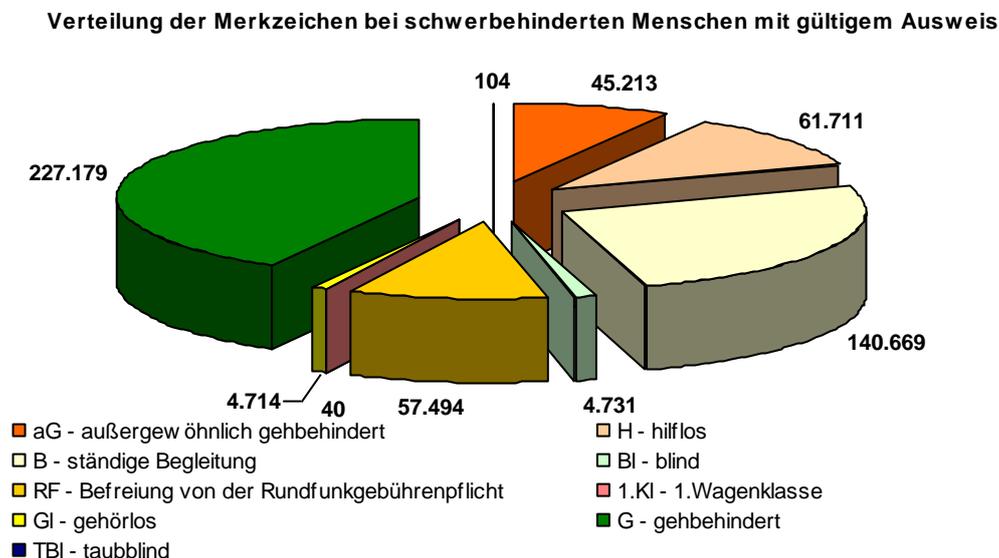
Die Zugangszahlen an Widerspruchsverfahren haben sich im Vergleich zu den Vorjahren weiter verringert. Die Ursache dafür lag vordergründig in den immer noch anhaltenden Folgen der Pandemie bei den zuständigen Kreisfreien Städten und Landkreisen.



## 1.2 Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen

Nach § 214 SGB IX besteht für den KSV Sachsen als zuständige Behörde die Verpflichtung, die statistischen Landesdaten über schwerbehinderte Menschen an den Bund zu melden.

Die Verteilung der Merkzeichen bei insgesamt 441.743 gültigen Schwerbehindertenausweisen am Jahresende 2022 gliedert sich in Sachsen wie folgt:



## 1.3 EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX / LBlindG

In diesen Bereichen wird in Sachsen seit 2006 die vollelektronische Aktenführung angewendet. Die papierlose Akte bietet moderne zukunftsweisende Bearbeitungsmerkmale wie Effizienz, Ressourcenschonung, bedarfsgerecht wechselnde Arbeitsplätze oder die unkomplizierte Einbindung Dritter, bspw. Außengutachter. Diese erfolgreiche Digitalisierung steht als Beispiel für die sukzessive Einführung elektronischer Aktenführung auch in anderen Verwaltungsbereichen.

Zu Beginn des Jahres 2022 wurden nur die notwendigen Programmweiterentwicklungen im SGB IX vorgenommen, da die Ressourcen der Verfahrensbetreuung im KSV Sachsen bis Mitte des Jahres überwiegend bei der Umsetzung der elektronischen Akte im Elterngeld gebunden waren. Im 2. Halbjahr 2022 wurde das bereits verzögerte Projekt zum Update der VIS-Version auf die Version 6.3. forciert und mit der PDV GmbH und dem Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste (SID) in eine konkrete Terminalschiene überführt und begonnen.

Die beabsichtigte Umsetzung des elektronischen und automatisierten Abgleichs der Meldedaten im SGB IX/LBlindG konnte in 2022 aus diesem Grund nicht wie geplant abgeschlossen werden.

Die 2020 zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) begonnenen Werkstattgespräche mit den kommunalen Partnern zur Etablierung eines Onlineantrages im SGB IX und Landesblindengeldgesetz konnten in 2022 unter Leistung der Lecos GmbH weitergeführt werden. Im Ergebnis wurden die Projekte für die Themenfelder „Feststellungsverfahren SGB IX“, „Ausweis- und Beiblattverfahren“ und „Beantragung von Landesblindengeldleistungen“ begonnen und konnten bis Ende 2022 abgeschlossen werden. Die konkrete Umsetzung in Antragsassistenten für das Portal Amt24 erfolgt durch die KISA im ersten Quartal des Jahres 2023.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren zum SGB IX/LBlindG belief sich 2022 auf ca. 370 TEUR.

## 1.4 Fachliche Anleitung / Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung per Rundschreiben konnten 2022 unter Leitung des KSV Sachsen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen für die Landkreise und kreisfreien Städte nur folgende zentrale Veranstaltungen stattfinden:

- 3 Fachberatungen (teilweise in Videokonferenz)
- 4 Lehrgänge/Workshops

## 2. Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien

### 2.1 Elterngeld / Landeserziehungsgeld

Dem KSV Sachsen obliegt im Bereich des **Bundeselterngeldgesetzes (BEEG)** und des **Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes (SächsLERzGG)** die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen, die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und für die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

### 2.2 Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Landeserziehungsgeld

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen im BEEG/SächsLERzGG die Widerspruchsbehörde für die von den Betroffenen angefochtenen Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte, wenn den Widersprüchen in den Ausgangsbehörden nicht abgeholfen werden kann.

Im Jahr 2022 wie auch in den Vorjahren waren die besonderen Einkommenskonstellationen bei nichtselbständig und selbständig erwerbstätigen Antragstellern Schwerpunkte in der Bearbeitung der Widerspruchsverfahren im BEEG. Mit einer Gesetzesänderung für Geburten ab 01.09.2021 wurde mehr Flexibilität, mehr Partnerschaftlichkeit und weniger Bürokratie geschaffen. Es wurden u.a. mehr Teilzeitmöglichkeiten und ein längerer Elterngeldbezug für Eltern von frühgeborenen Kindern eingeführt. Widersprüche bezüglich dieser Gesetzesänderung für Geburten ab 01.09.2021 waren bereits Ende des Jahres 2021 zu verzeichnen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass die Gesetzesnovellierung in Summe nicht zu einem Anstieg der Verfahren bei der Widerspruchsbehörde geführt hat. Widersprüche im Zusammenhang mit den gesetzlich geschaffenen Sonderregelungen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie wurden im Jahr 2022 nur noch vereinzelt registriert.

Die größte Herausforderung im Bereich des BEEG/SächsLERzGG im Jahr 2022 stellte die Einführung der elektronischen Aktenführung dar, welche Anfang des Jahres im produktiven Bereich startete. Die Verfahren wurden nun alle im Rahmen der laufenden Bearbeitung sukzessive umgestellt. Insgesamt hat sich dieser immer noch anhaltende Prozess in Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften positiv und ohne größere Reibungsverluste für die Bürgerinnen und Bürger gestaltet.

Fachlich begleitet wurde auf Bundesebene durch den KSV Sachsen die Umsetzung der Digitalisierung der Familienleistungen für den Datenabruf von den Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und den Geburtenregistern. Die Umsetzung dieser Datenabrufe konnte aber in 2022 aufgrund der notwendigen rechtlichen und technischen Vorarbeiten auf Seiten der Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung noch nicht erfolgen. Für die Umsetzung der Abrufe von den Standesämtern (Geburtenregister) fehlt immer noch die Festlegung der Schnittstelle.

### **2.3 EDV-Verfahren BEEG / Betreuungsgeld / SächsLErzGG**

Der Produktivstart der elektronischen Akte im BEEG/LErzGG erfolgte im Februar 2022. Im Laufe des Jahres erfolgten dazu noch weitere Anpassungen und Nachbesserungen an der Fachanwendung und den vorgelagerten Scanprozessen in den Landkreisen/Kreisfreien Städten.

Gleichzeitig wurde in Zusammenarbeit mit der Firma Saskia Informationssysteme GmbH ein Konzept zur Modernisierung des Fachverfahrens „ISABELLA“ erstellt und die Umsetzung begonnen. Die bisherigen veralteten Dialogmasken sollen auf eine moderne Technologie mit APEX umgestellt werden.

Die Übernahme der Antragsdaten aus dem produktiven Online-Antrag des Projektes ElterngeldDigital des Bundesfamilienministeriums konnte trotz bestehender Schnittstelle noch nicht erfolgen, da die rechtlichen Rahmenbedingungen der Auftragsverarbeitung zwischen Bund und Ländern noch immer ungeklärt geblieben sind.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren BEEG/SächsLErzGG belief sich 2022 auf ca. 428 TEUR.

### **2.4 Fachliche Anleitung / Durchführung von Schulungen**

Neben der fachlichen Anleitung per Rundschreiben konnten 2022 unter Leitung des KSV Sachsen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen für die Landkreise und kreisfreien Städte nur folgende zentrale Veranstaltungen stattfinden:

- 3 Fachberatungen (teilweise in Videokonferenz)
- 4 Lehrgänge/Workshops.

## **3. Leistungen in verschiedenen Bereichen**

### **3.1 Soziales Entschädigungsrecht**

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die durch ganz besondere, durch ein Entschädigungsgesetz beschriebene Lebenssachverhalte eine gesundheitliche Schädigung erleiden, Anspruch auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit sowie auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und Fürsorge. Besondere, durch das SozE geschützte Lebenssachverhalte sind bspw. Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG), öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), rechtsstaatswidrige strafrechtliche/verwaltungsrechtliche Entscheidungen in der ehemaligen DDR (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz/Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG/VwRehaG) und sogar auch noch (wenn auch oftmals nur noch nachträgliche) Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG).

Im Freistaat Sachsen ist der KSV Sachsen die allein zuständige Behörde für Leistungen nach dem SozE. Die Konzentration der Aufgabenwahrnehmung mit entsprechend spezialisiertem

Fachpersonal zentral am Standort Chemnitz hat sich vor dem Hintergrund des Antragsaufkommens und der Komplexität der leistungsrechtlichen Regelungen bewährt.

Ab 1. Juli 2022 war mittels des zentralen EDV-Verfahrens – so wie in jedem Jahr – die Rentenanpassung für noch ca. 2.180 Versorgungsempfänger aller Entschädigungsgesetze vorzunehmen. Die jährliche Rentenanpassung hebt das Leistungsniveau der Entschädigungszahlungen nach einem gesetzlich bekannt gegebenen Prozentsatz dauerhaft an; der Prozentsatz entspricht regelmäßig dem auch von der deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung für die Anpassung der Alters- und Hinterbliebenenrenten verwendeten. Im Regelfall erfolgt dies automatisiert bei den einkommensunabhängigen und auch bei einem großen Teil der einkommensabhängigen Leistungen. Dennoch mussten ca. 400 einkommensabhängige Fälle im Bereich OEG und weiterer Nebengesetze sowie noch ca. 175 einkommensabhängige Fälle im Bereich BVG manuell mit dem damit verbundenen personellen und zeitlichen Aufwand angepasst werden.

Im Bereich des Infektionsschutzgesetzes gab es aufgrund der fortdauernden SARS-CoV-2-Pandemie und den damit verbundenen Empfehlungen möglichst umfassender Schutzimpfungen ein stark erhöhtes Antragsaufkommen. Im Jahr 2022 gingen mehr als 270 Anträge auf Prüfung und ggf. Versorgung wegen eines Impfschadens aufgrund diesbezüglicher Schutzimpfung ein.

### **3.2 EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht**

Die zusammen mit der Firma SASKIA® Informations-Systeme GmbH in 2017 entwickelte EDV-Anwendung wurde in 2022 weiter ausgebaut. Dabei lag der Fokus auf den weiteren Modulen zur Aktenaussonderung, des Meldedatenabgleichs, der Anbindung des Rentenauskunftsverfahrens und zu statistischen Auswertungen. Das Umsetzungsprojekt konnte abgeschlossen und in eine kontinuierliche Pflege der Software überführt werden.

Gleichzeitig fanden Abstimmungen zur Umsetzung der Anforderungen des SGB XIV statt. Dazu wurden gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Verhandlungen mit dem bestehenden Kooperationsverbund der Bundesländer aufgenommen und eine fachliche Mitarbeit im Kreis der Entwicklerländer für die IT-Anwendung vereinbart. Der in der Kooperation vereinbarte Anforderungskatalog (Pflichtenheft) wurde termingemäß bis zum 15.12.2022 fertiggestellt und sollte im Anschluss durch den vertraglich gebundenen IT-Dienstleister DVZ Schwerin bewertet werden.

### **3.3 Kriegsoferversorgung**

Auch 76 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs standen Ende 2021 noch 558 Beschädigte und 716 Hinterbliebene im Bezug laufender Rentenzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Im Anschluss an das Vorjahr wurde die Fallzahlbereinigung hinsichtlich der noch im System registrierten, jedoch aus der Versorgung bereits langjährig ausgeschiedenen Hinterbliebenen fortgeführt. Mit dieser zweiten Stufe ist die Datenbereinigung nun abgeschlossen. Infolge dessen ist der ausgewiesene Fallzahlrückgang für den Personenkreis der Kriegsoffer in beiden Jahren überdurchschnittlich hoch, die bereinigte Anzahl noch anspruchsberechtigter Personen im Freistaat Sachsen ist aber im deutschlandweiten Fallzahl-Vergleich nun aktuell.

Die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung für diesen Personenkreis waren Leistungsanpassungen infolge gesundheitlicher Veränderungen, die Anpassung einkommensabhängiger Leistungen zum 01.07.2021, die Berücksichtigung veränderter Einkommensverhältnisse sowie bei Sterbefällen der Versorgungsabschluss und ggf. der Übergang von der Beschädigten- zu einer Hinterbliebenenversorgung. Aufgrund verspäteter Mitteilungen der Angehörigen über den Tod von Leistungsberechtigten bedarf es einer nicht unerheblichen Zahl von Rückforderungsentscheidungen und eines damit verbundenen hohen Recherche- und Bearbeitungsaufwandes.

Folgende Entscheidungen wurden u. a. getroffen:

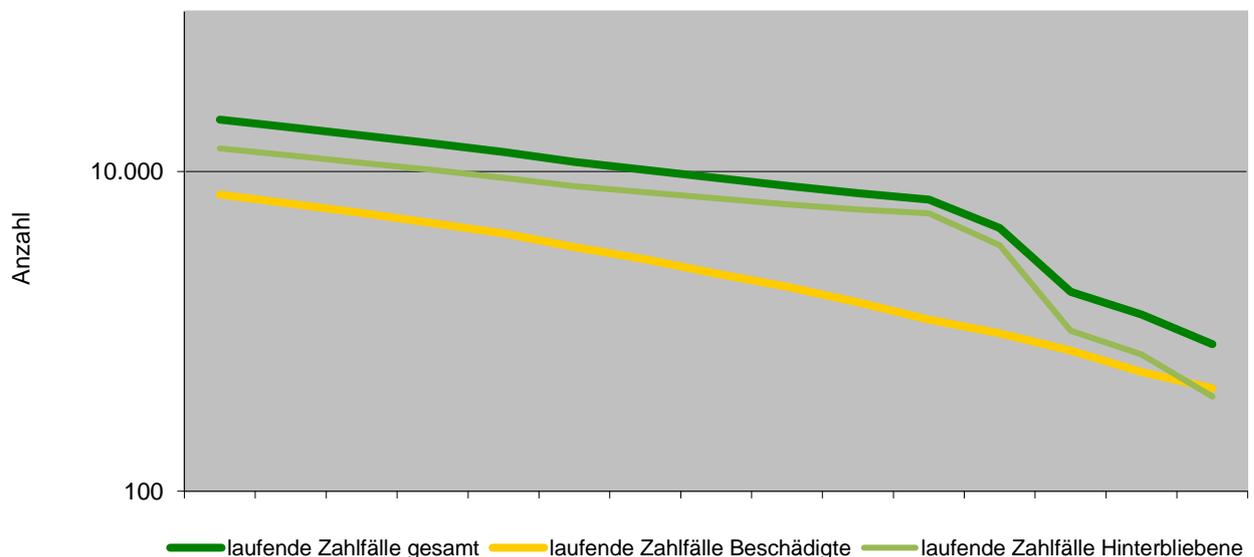
- ca. 600 Neufeststellungen inkl. 210 manuelle Rentenanpassungen,
- ca. 450 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen inkl. Rückforderungsangelegenheiten

Die Anzahl der Versorgungsberechtigten, bei denen der KSV Sachsen die Kosten der ambulanten Pflege bzw. der dauerhaften Heimpflege übernimmt, hat sich gegenüber dem Jahr 2020 kaum verändert. Wegfällen durch den altersbedingten Tod pflegebedürftiger Versorgungsberechtigter stehen – bedingt durch das fortschreitende Lebensalter der zumeist hochbetagten Betroffenen – in etwa gleicher Zahl Neuanträge auf Übernahme von Pflegeleistungen gegenüber.

Der KSV Sachsen hat an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene folgende Mittel ausgereicht:

Kriegsopferversorgung	2021	2022
Einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	6,2 Mio. EUR	4,7 Mio. EUR
Kriegsopferfürsorge (KOF) – nur BVG-Leistungen	2,2 Mio. EUR	1,7 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung/Orthopäd. Versorgung	0,21 Mio. EUR	0,15 Mio. EUR

Entwicklung laufende Zahlfälle von Kriegsopfern und deren Hinterbliebene (Witwen, Waisen)



### 3.4 Versorgung nach den Nebengesetzen im SozE

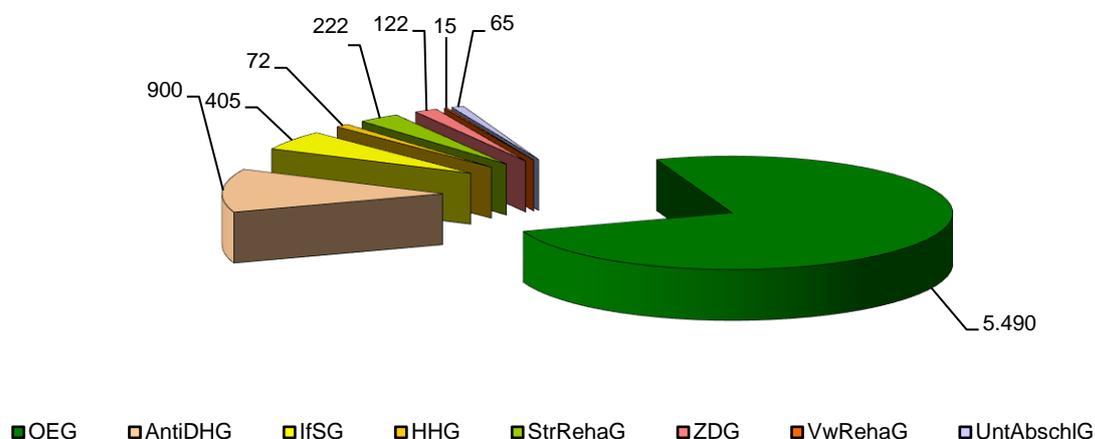
Neben den Kriegsbeschädigten und ihren Hinterbliebenen des BVG gibt es eine Vielzahl weiterer Leistungsberechtigter nach sogenannten Nebengesetzen des BVG bzw. sonstigen Gesetzen, die an das SozE angelehnt sind. Diese Gesetze definieren – so wie es das BVG mit den Kriegsoffizieren tut – einen geschützten Personenkreis bzw. einen geschützten Schädigungstatbestand und damit die Anspruchsberechtigten. Für die Art und Höhe der Versorgung gilt in den Nebengesetzen der vollständige und in den sonstigen Gesetzen nur ein teilweiser/abgewandelter Leistungskatalog des BVG. Kriegsoffizier und die Berechtigten nach den Nebengesetzen werden so leistungsrechtlich gleichgestellt. Die Anspruchsberechtigten nach den sonstigen Gesetzen sind durch den abgewandelten Leistungsumfang leistungsrechtlich eigenständig.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Nebengesetze und sonstigen Gesetze:

Gesetz	Ursache der Schädigung/des Todes
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	unverschuldeter vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	öffentlich empfohlene Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, insb. auch die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
Zivildienstgesetz (ZDG)	Wehrersatzdienst (jedoch ausgesetzt ab 01.07.2011; deshalb nur Altfälle)
Häftlingshilfegesetz (HHG)	rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung in der früheren DDR
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung oder die Einweisung/Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt/einem Heim für Kinder oder Jugendliche aus Gründen der politischen Verfolgung oder aus sonstigen sachfremden Zwecken jeweils in der früheren DDR
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung in der früheren DDR
und – mit leistungsrechtlichen Besonderheiten als sonstige Gesetze – das:	
Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	Hepatitis-C-Virusinfektion bei Anti-D-Immunprophylaxe in der früheren DDR in den Jahren 1978 und 1979
Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)	anerkannte Gesundheitsstörung infolge medizinischer Behandlung in der früheren DDR

Der Grad der Schädigungsfolgen (GdS), d. h. das Maß bzw. die Höhe eines festzustellenden dauerhaften Gesundheitsschadens, wird – genau wie bei den Kriegsbeschädigten – in Zehnergraden von 10 bis 100 bemessen. Bereits unterhalb eines (erst) rentenberechtigenden GdS von 30 besteht ein Anspruch des Beschädigten auf Heilbehandlung; Schwerbeschädigte haben auch Anspruch auf Krankenbehandlung für Angehörige (Heil- und Krankenbehandlung - HuK). Ab einem GdS von 30 erhält der Beschädigte zudem einkommensunabhängige und oftmals auch – gerade bei einem höheren GdS und entsprechend schweren Gesundheitsschäden – einkommensabhängige Rentenleistungen.

### Anerkannte Versorgungsberechtigte ab GdS 10 - einschließlich Anspruch HuK, Stand: 31.12.2022



Die Zahl der Rentenempfänger (d. h. mit einem GdS von mind. 30) hat sich bei den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	2020	2021	2022
OEG	579	585	537
IfSG	171	163	166
StrRehaG	141	132	127
HHG	50	40	34
ZDG	14	14	14
VwRehaG	12	12	14
AntiDHG	312	309	304
UntAbschlG	36	34	33
gesamt	1.315	1.280	1.229

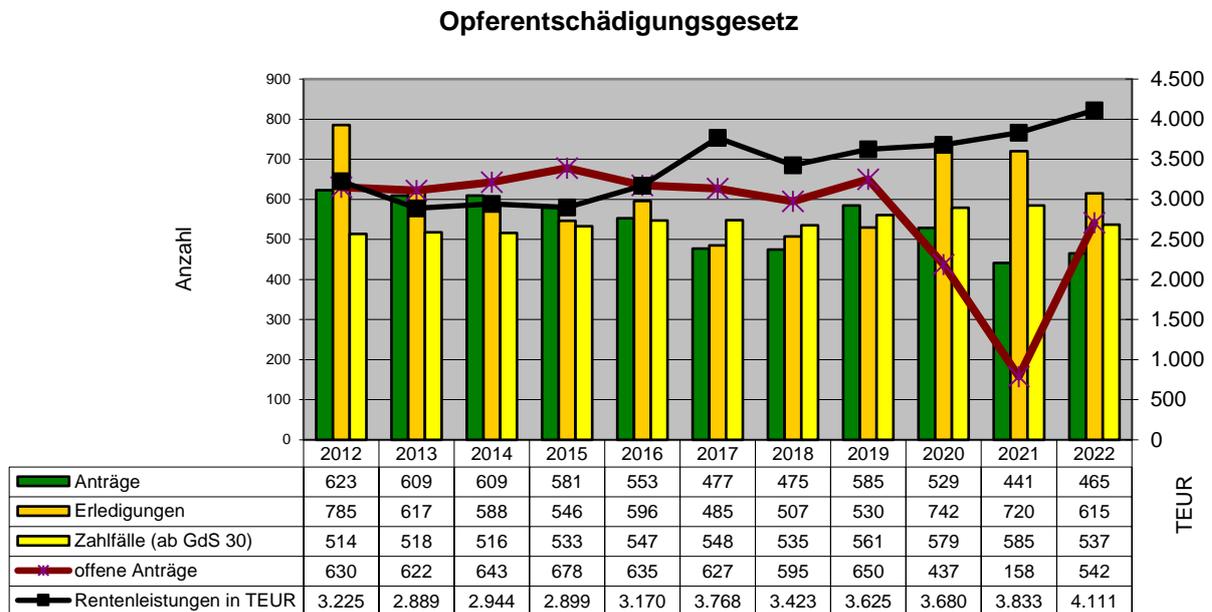
### 3.5 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Einen fallzahlbedeutenden Schwerpunkt der Arbeit in den Nebengesetzen des SozE bildet die Versorgung der Opfer von Gewalttaten nach dem OEG oder ggf. deren Hinterbliebene.

Die Bearbeitungszeiten im OEG sind mitunter abhängig von parallellaufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die Täter und den Zugang der Verwaltung zu den Ermittlungsakten. Die Erkenntnisse zum Tathergang aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden regelmäßig und im Interesse der Geschädigten im Entschädigungsverfahren nach dem OEG herangezogen. Durch enge und kooperative Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden können die erforderlichen Verwaltungsentscheidungen über die Entschädigungsleistungen in einigen Fällen noch vor der Täterverurteilung getroffen werden. Für traumatisierte Gewaltopfer kann durch rasches Handeln und gezielte Vermittlung geeigneter Traumatherapeuten oftmals eine Chronifizierung psychischer Störungen und so auch die Notwendigkeit eines dauerhaften Sozialleistungsbezugs – statt eines Einkommens aus eigener Erwerbstätigkeit – vermieden werden.



Die Gesamtzahl der Rentenempfänger im Jahr 2022 hat sich mit 537 gegenüber dem Jahr 2021 mit 585 Personen in Summe der Zu- und Abgänge verringert.



### 3.6 Kriegsopferversorge, Heil- und Krankenbehandlung, Orthopädische Versorgung

Grundvoraussetzung für Leistungen der Kriegsopferversorge (KOF) und der medizinischen Versorgung (Heil- und Krankenbehandlung - HuK, Orthopädische Versorgung - OV) ist eine Anerkennung nach dem SozE dem Grunde nach, d. h. die Entscheidung über den Status als Kriegsbeschädigter, Opfer einer Gewalttat, Geschädigter nach dem Infektionsschutzgesetz usw. Die KOF leistet – trotz ihres historisch bedingt wörtlichen Bezugs zu den Kriegsopfern nach dem BVG – auch gleichermaßen an die Berechtigten der Nebengesetze des SozE.

Leistungen der KOF für Berechtigte nach dem SozE sind ergänzende Leistungen neben den Versorgungsleistungen. Sie dienen als besondere Hilfen zur Bedarfsdeckung im Einzelfall. Ziel ist die Befriedigung eines sozialtypischen gegenwärtigen Bedarfs, ausgerichtet auf die individuelle Bedarfslage im Zuge der Auswirkungen des schädigenden Ereignisses.

Fürsorgeleistungen der KOF werden in Sachsen zentral durch die Hauptfürsorgestelle, angesiedelt am Behördenstandort des KSV Sachsen in Chemnitz, erbracht und umfassen insbesondere:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)
- Haushaltshilfe
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Die Hauptfürsorgestelle nimmt sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in besonderen Lebenslagen an, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen über die gezahlten Rentenleistungen hinaus angemessen auszugleichen oder zu mildern.

Wegen des Gebotes der Individualität der Leistungserbringung ist die persönliche Hilfe und Beratung für die KOF - beispielsweise durch einen engen Kontakt zu den Fürsorgeberechtigten - von besonderer Bedeutung.

Leistungen der KOF können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind und der Fürsorgeberechtigte dem zustimmt.

Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen sind dabei den Besonderheiten und den individuellen Erfordernissen des Einzelfalles angepasst; insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Leistungsberechtigten, der Eigenart des Bedarfs, der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, der Art und Schwere der Schädigung, des Gesundheitszustandes und Lebensalters sowie der Lebensstellung vor der Schädigung und der Auswirkung der Schädigung bzw. des Verlustes desjenigen Menschen, der bisher den Unterhalt sichergestellt hat.

Die Höhe der Gesamtausgaben im Bereich KOF lag mit 5,1 Mio. EUR unter den Ausgaben des Vorjahres (5,7 Mio. EUR). Dies begründet sich vor allem mit den deutlich zurückgegangenen Ausgaben im Bereich BVG. Allerdings haben die Ausgaben im Bereich der Leistungen für Opfer von Gewalttaten (OEG) die der Kriegsoffer sowie deren Hinterbliebenen nun bei weitem „überholt“. Der aus heutiger Sicht etwas antiquierte Begriff der „Kriegsofferfürsorge“ ist insoweit auch mit Blick auf den vordergründigen Betroffenenkreis der Gewaltopfer mehr oder minder schleichend abgelöst worden durch die nun eher zutreffende Bezeichnung des Leistungsträgers als „Hauptfürsorgestelle“. Wesentlicher Budgetfaktor und Aufgabeninhalt begründen sich nun vor allem aus den steigenden Ausgaben für die Opfer von Gewalttaten (OEG), zumeist im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes sowie der zunehmenden Anzahl an zu bearbeitenden Erstattungsfällen gegenüber den sächsischen Jugendhilfeträgern.

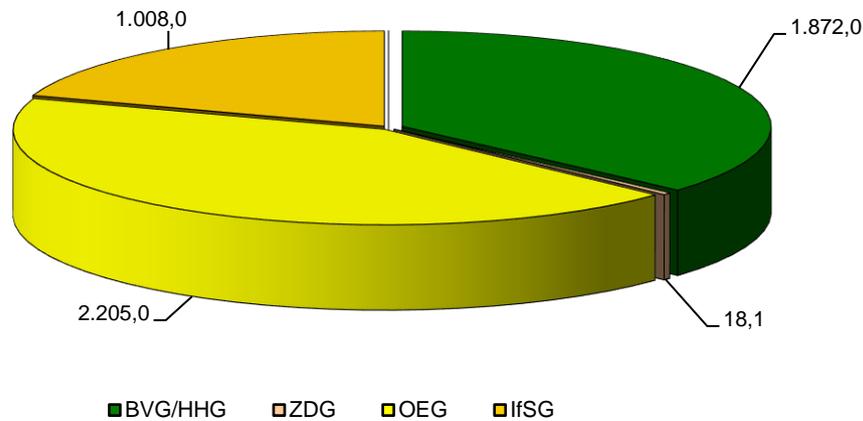
Mit Inkrafttreten der Bestimmungen der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) schlagen die Neuregelungen im Bereich der Teilhabe und der Eingliederungshilfeleistungen auch deckungsgleich im Leistungskatalog der Hauptfürsorgestelle durch.

Die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen (fachdienstübergreifend), die EDV-seitige, gesetzeskonforme Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichtes sowie die Vorgaben zur Etablierung der Hilfebedarfsermittlung nach ITP im Bereich Kriegsofferfürsorge/Hauptfürsorgestelle beinhalteten zusätzliche Aufgaben für die Beschäftigten.

Zusätzliche Verwaltungsaufwände entstanden im Jahr 2022 vor allem durch die „Energiekrise“ und deren direkten Auswirkungen auf die Leistungsgewährung im Bereich der Hilfen zum Lebensunterhalt sowie der Eingliederungshilfe. Durch die mehrfachen Einmalzahlungen an die Leistungsberechtigten und die neuen Angemessenheitskriterien mussten laufende Zahlfälle deutlich häufiger angepasst werden.

Ein höherer Arbeitsaufwand ist vor allem im Bereich der komplexen Fallgestaltungen bei Kindern und Jugendlichen mit Schädigungsfolgen nach dem OEG im Zusammenwirken mit den Jugendhilfeträgern sowie anderen Leistungsträgern der Eingliederungshilfe zu verzeichnen. Eine teils trägerübergreifende Bearbeitung sowie eine steigende Zahl an Erstattungsfällen bei gleichzeitig immer weiter gefächertem Antragsbegehren im Rahmen der Eingliederungshilfe (Teilhabeleistungen nach Teil 2 des SGB IX) legen den Brennpunkt zunehmend auf eine arbeitsintensive, stark differenzierende Leistungsbearbeitung.

## Hilfeleistungen der Kriegsopferfürsorge 2022 nach Gesetzen (in TEUR)



Im Bereich der HuK sowie der OV ist der finanzielle Umfang der ausgereichten Leistungen im Jahr 2022 im Vergleich zum vorangegangenen Jahr wieder gestiegen. Den sinkenden Fallzahlen im BVG stehen hier vor allem kostenintensive Einzelfälle, insbesondere im OEG und StrRehaG, gegenüber. Zudem besteht mit Inkrafttreten des Kapitel 4 SGB XIV ab 01.01.2021 ein gesetzlicher Rechtsanspruch der Berechtigten nach dem OEG auf schnelle Hilfe in einer Traumaambulanz. Damit konnte auch erneut eine signifikant größere Inanspruchnahme dieser Leistung im Jahr 2022 verzeichnet werden. Ebenso trugen einige Neufälle im IfSG infolge von Corona-Schutzimpfungen zur Kostensteigerung bei.

	2021	2022
Anzahl orthopädisch Versorgter	1.322	1.229
Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung	690	793
Ausgegebene Mittel	1.169,6 TEUR	1.475,9 TEUR

Die statistische Entwicklung der ergänzenden Leistungen in den Bereichen KOF, HuK und OV ist aufgrund ihrer direkten Abhängigkeit zur Statusentscheidung im Versorgungsbereich an dortige Veränderungen gekoppelt.

### 3.7 Regress / Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem SozE, insbesondere nach dem OEG, an die Berechtigten gewährt werden, gehen kongruente zivilrechtliche Ansprüche der Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger über. Im Jahr 2022 wurden ausschließlich Forderungen gegenüber den Schadensverursachern nach dem OEG, also gegen Gewalttäter, geltend gemacht.

Den oft sehr hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten und Rentenleistungen für die Beschädigten bzw. die Hinterbliebenen stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig die geringe Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber. Die Durchsetzung der Forderungen gestaltet sich daher zumeist schwierig und ist in vielen Fällen ohne zivilgerichtliches Verfahren nicht möglich. Zunehmend müssen übergegangene Schadenersatzansprüche als sogenannte privilegierte Forderungen aus unerlaubter Handlung in Insolvenzverfahren der Schuldner angemeldet werden, sodass diese der Restschuldbefreiung nach überstandener Wohlverhaltensphase nicht unterfallen.

Der Wert der Gesamteinnahmen im OEG aus Schadenersatz ist gegenüber dem Vorjahr wiederum leicht gesunken, die Summe der offenen Forderungen bewegte sich auf einem nahezu gleich hohen Niveau. Ursächlich für diese insgesamt geringe Tilgungsquote ist - wie bereits erwähnt - die geringe Leistungsfähigkeit der Schadensverursacher. Häufig können nur relativ geringe Rückforderungen in Form monatlicher Ratenzahlungen vereinnahmt werden, da das Einkommen der Schuldner höhere Zahlungen nicht zulässt und oftmals ohnehin im unpfändbaren Bereich liegt. In einer nicht unerheblichen Zahl sind anspruchssichernde und/oder anspruchsdurchsetzende Maßnahmen erforderlich, da sich die Schuldner einer Forderungsanerkennung und einer Zahlungspflicht vollständig verweigern. Auch hier führen die Bemühungen zur Realisierung der Schadenersatzforderungen aber wegen der geringen Leistungsfähigkeit der Schuldner häufig nicht zum schnellen Erfolg.

Bis zur Einführung des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes (SächsVwNG) im Jahr 2008 war das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) für die Zwangsvollstreckung der Schadenersatzforderungen gegenüber den Schuldnern zuständig. Die bis zu diesem Zeitpunkt dort bearbeiteten Regressakten verblieben in Absprache mit dem LSF auch nach Inkrafttreten des SächsVwNG in dessen Zuständigkeit. Im Jahr 2022 (beginnend im Mai) wurden die noch offenen Regressfälle sukzessive vom LSF an den KSV Sachsen zur künftigen Bearbeitung in eigener Zuständigkeit übergeben (insgesamt 354 Vollstreckungsakten).

	2021	2022
Eröffnung neuer Schadenersatzverfahren	201	138
Abschluss von Schadenersatzverfahren	256	251
Einnahmen OEG	525 TEUR	454 TEUR
Offene Forderungen OEG Jahresende	12,7 Mio. EUR	12,6 Mio. EUR

### 3.8 Medizinischer Dienst

Der Medizinische Dienst arbeitet eng mit allen Fachdiensten des Fachbereiches Soziales Entschädigungsrecht zusammen und erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Stellungnahmen zur Kausalität bestimmter Sachverhalte (bspw. der Zusammenhang zwischen Gewalttat und Primärschädigung oder zwischen Primärschädigung und gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungsfolgen oder die Abgrenzung von gesundheitlichen Vorschädigungen), aber auch um Stellungnahmen im Bereich SGB IX/LBlindG im Rahmen von Widerspruchsverfahren.

Des Weiteren ist es Aufgabe des Medizinischen Dienstes, die indikationsgerechte Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln und die sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel zu überprüfen. Bezüglich der Heil- und Krankenbehandlung sind Kausalitätsfragen zu Verordnungen, Rehabilitationsmaßnahmen (Badekuren) und Versorgungskrankengeld zu klären.

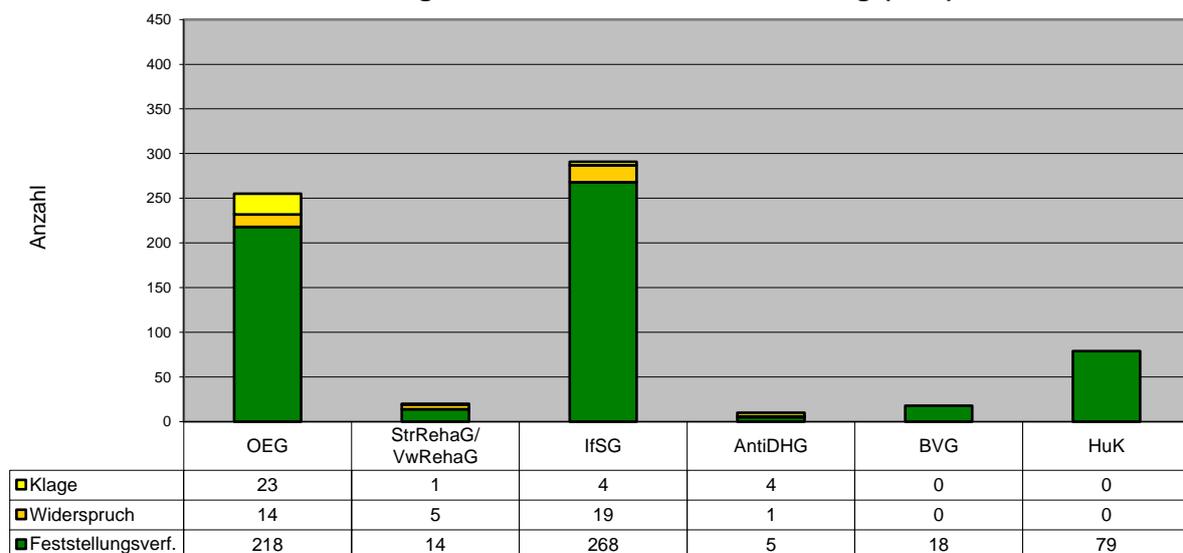
In Einzelfällen bearbeitet der Medizinische Dienst behördenintern auch konkrete medizinische Fragestellungen aus anderen Fachbereichen.

Im Jahr 2022 erstellte der Medizinische Dienst insgesamt 726 Stellungnahmen/Gutachten im SozE, wobei es sich insbesondere im OEG und StrRehaG/VwRehaG in der Mehrzahl der Fälle um psychiatrische Sachverhalte handelte. Im IfSG standen komplizierte Kausalitätsfragen im Rahmen der SARS-CoV-2-Impfungen im Mittelpunkt. In 6 Fällen (StrRehaG/VwRehaG 3, OEG 2, und BVG 1) war es erforderlich, einen fachspezifischen Fremdgutachter einzubeziehen. Soweit Reisefähigkeit und Einverständnis der Betroffenen bestanden, erfolgte die psychiatrische Begutachtung im StrRehaG/VwRehaG in Würzburg auf der Basis einer vertragsgebundenen Zusammenarbeit mit einer dort ansässigen Gutachterin.

Widersprüche im SGB IX/LBlindG wurden dem Medizinische Dienst in 608 Fällen zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Rahmen der Zuständigkeit des KSV Sachsen für Fort- und Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich des Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX/LBlindG führte der Medizinische Dienst eine Schulung für Sachbearbeiter der Kommunen und des KSV Sachsen durch. Außerdem erfolgten zwei Schulungen für die Außengutachterärztinnen und -ärzte und Gutachterärztinnen und -ärzte der Landkreise und die Gutachterärztinnen des KSV Sachsen.

**Stellungnahmen und Gutachten des medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK)**



### 3.9 Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Die Leistungen der Pflegekasse nach dem Recht der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) sind auf gesetzlich festgelegte Beträge begrenzt und stellen so nur eine Grundabsicherung für das Pflegerisiko dar.

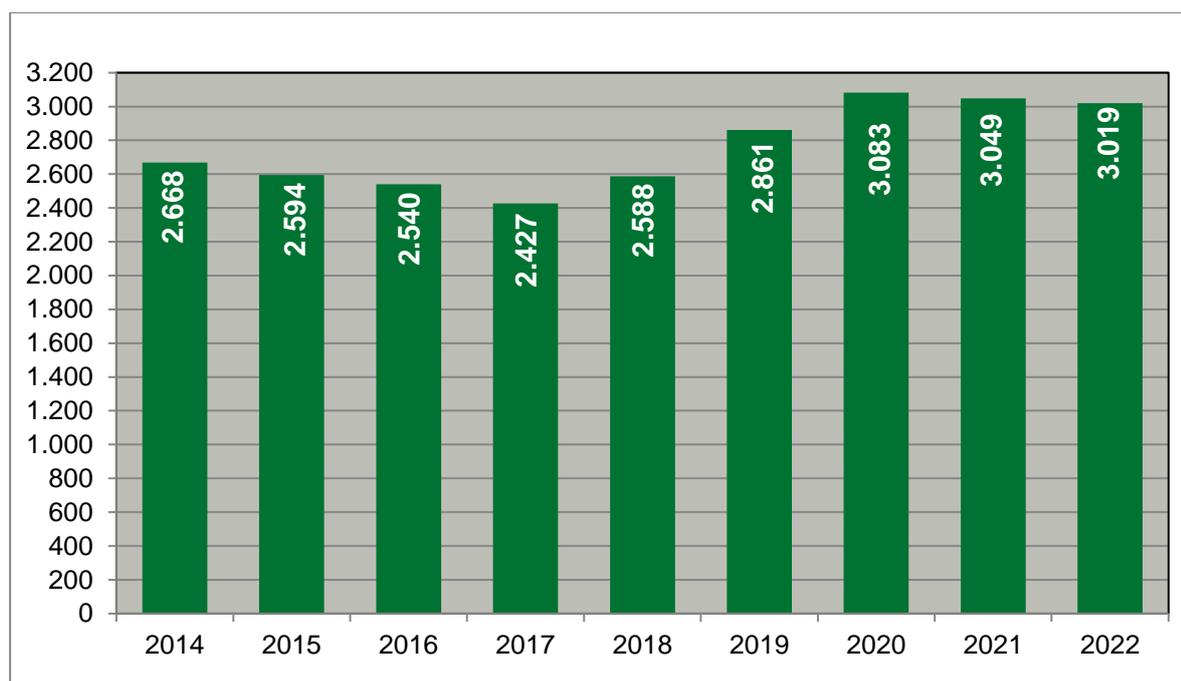
Wenn die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen und auch Einkommen oder Vermögen des Pflegebedürftigen nicht vorhanden ist, können Leistungen der Hilfe zur Pflege gewährt werden. Die Hilfe zur Pflege ist eine zweckgebundene Leistung im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Der KSV Sachsen ist für Leistungsberechtigte ab dem vollendeten 18. bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres sachlich zuständig für die ergänzende Finanzierung von:

- teilstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege (Tages- und Nachtpflege) und
- vollstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege (Pflegeheim und Wohnpflegeheim).

Nach einem stetigen Anstieg im Zeitraum ab 2017 liegt die Anzahl der Sozialhilfeempfänger in Pflegeheimen, für die der KSV Sachsen ergänzende Leistungen ausreicht, seit dem Jahr 2020 konstant bei knapp über 3.000.

#### Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Pflegeheimen und Wohnpflegeheimen in Zuständigkeit des KSV Sachsen



## 4. Leistungen im Vergleich

### 4.1 Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften

Auch im Jahr 2022 stellte der KSV Sachsen den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften ein Quartals- und Jahres-Benchmarking über den Vollzug des § 152 SGB IX/LBlindG und des BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLERzGG zur Verfügung, um somit einen sachsenweiten Vergleich über Antrags-, Erledigungs- und Bestandszahlen sowie Personaleinsatz zu ermöglichen.

Die Erledigungsstatistik für alle Gebietskörperschaften in Sachsen im Jahr 2022 gliedert sich wie folgt:

#### Feststellungen nach § 152 SGB IX

erledigte Anträge	78.186
erledigte Widersprüche	8.494
erledigte Klagen	1.234
Bestand - Merkzeichen "G"	227.179
Bestand - Merkzeichen "aG"	45.213

### **Elterngeld**

erledigte Anträge	45.883
erledigte Widersprüche	674
ausgezahlte Leistungen	325.548.000

### **Landeserziehungsgeld**

erledigte Anträge	5.853
ausgezahlte Leistungen	8.214.000

### **Betreuungsgeld**

erledigte Anträge	24
ausgezahlte Leistungen	0

## Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Das Rechnungsprüfungsamt war im Jahr 2022 schwerpunktmäßig mit seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben befasst. Dazu gehörte die Prüfung des Gesamtabchlusses für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 104 SächsGemO sowie eine Prüfung der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um das in diesem Zusammenhang erforderliche Testat erteilen zu können.

Darüber hinaus prüfte das RPA u. a. die Zuschüsse für Inklusionsbetriebe, den Einsatz der mobilen Informationstechnik sowie das Hausgeld bei der Hausverwaltung.

### 1. Prüfung des Jahresabschlusses 2021 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses

Der Gesamtjahresabschluss wurde durch das RPA daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Im Rahmen der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt. Die Durchführung der Prüfung erfolgte auf Basis von Stichproben. Die Prüfung umfasste unter anderem die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung des KSV sowie die periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen, die Verantwortlichkeiten im Anordnungsverfahren, das Mahnwesen und die Rückstellungen.

Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten durchgeführt.

Der Gesamtjahresabschluss wurde daraufhin am 06. Januar 2023 von der Verbandsversammlung des KSV Sachsen beschlossen.

### 2. Weitere Prüfungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung und der Prüfung der Zuschüsse für Inklusionsbetriebe sowie dem Einsatz der mobilen Informationstechnik konnte das RPA den zuständigen Fachbereichen verschiedene Verbesserungsvorschläge unterbreiten.